



GESTALTEN > FÖRDERPROGRAMME

Digitalisierung

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / gestalten / foerderprogramme / digitalisierung](http://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/digitalisierung)

Inhaltsverzeichnis

Förderprogramme für digitale Bildungsinfrastruktur	4
Digitalisierungsstrategien	5
Der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024	7
Der Basis-DigitalPakt	8
Die drei Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt	11
Der Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020	14
Weitere Informationen	16
Digitale Klassenzimmer	18
Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	18
Hinweise zum Vollzug der Förderprogramme	19
Formulare zu Digitalbudget und Budget für integrierte Fachunterrichtsräume	19
Wer ist für mich zuständig?	20
Allgemeine Fragen zum Förderprogramm	21
Materialien: Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen	23
Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen	24
Richtlinie zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)	25
Antragswesen und Förderverfahren (schulische Maßnahmen)	26
Antragswesen und Förderverfahren (regionale Maßnahmen)	30
Erläuternde Vollzugshinweise (schulische und regionale Maßnahmen)	31
Ansprechpartner für den Fördervollzug	32
FAQ: Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung der Richtlinie dBIR	32
Weitere Informationen	40
Bayern bietet gute Bildungschancen für alle	41
Das „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe)	42
Erhöhungsrunde aus Landesmitteln	42
Antragsformulare und zentrale Fördermappe	43
Anträge für die Erhöhungsrunde	44
Hinweise zur Erhöhungsrunde	45
Erläuternde Vollzugshinweise	46
Unverzögerlicher Start in die Beschaffung möglich	47
Beratungsmöglichkeiten für die Schulaufwandsträger	48
Häufige Fragen zur Umsetzung des „Sonderbudgets Leihgeräte“	48
Weitere Informationen	57

Mobile Endgeräte für den schulischen Einsatz	58
Ausgangslage	59
Förderrichtlinie SchulMobE	59
Eckpunkte der Förderung	61
Antragsunterlagen	65
FAQ	65
Bayern verbessert die digitalen Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte	74
Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung	75
Übereinkunft zwischen Freistaat und Kommunalen Spitzenverbänden	77
Eckpunkte für das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte	78
Antragsverfahren im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte	79
Elektronisches Antragsformulare	79
Unbürokratisches und einfaches Verfahren	80
Erläuternde Hinweise und Beratungsangebote	82
FAQ zum Sonderbudget Lehrerdienstgeräte	82
Weitere Informationen	94
Professionelle Administration für die IT-Infrastruktur an Bayerns Schulen	95
Staatliche Förderung für die professionelle IT-Administration	95
Pädagogische und technische Systembetreuung	96
Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)	98
Antragsunterlagen	100
Videotutorials für die Bayerische Administrationsförderung	104
Eckpunkte der DigitalPakt-Förderung	104
Beratungsangebote in rechtlichen, fachlichen und prozessualen Fragen	110
FAQ zur Administrationsförderung	110
Weitere Informationen	129
Videotutorials für die Bayerische Administrationsförderung	131
Downloads	134

Förderprogramme für digitale Bildungsinfrastruktur



Der gewinnbringende und zeitgemäße Einsatz digitaler Werkzeuge eröffnet in der schulischen Bildung zahlreiche Chancen und Potenziale ©insta_photos - stock.adobe.com

Die digitale Transformation von Schule und die Weiterentwicklung der Unterrichtskultur kann nur auf der Grundlage einer modernen und zuverlässigen IT-Infrastruktur gelingen. Das Fundament für das „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ liegt in der umfassenden Optimierung der digitalen Bildungsinfrastrukturen, von leistungsfähiger Hard- und Software über eine zuverlässige Internetanbindung und schulinterne Netzwerktechnik bis hin zur professionellen Wartung und Pflege der IT-Infrastruktur.

Dabei sind die Schulaufwandsträger nach den Grundsätzen des Schulfinanzierungsrechts für die Beschaffung, Inbetriebnahme und Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an Schulen zuständig. In diesen Aufgaben unterstützt sie der Freistaat mit **umfangreichen Förderprogrammen** auf Basis von Landesmitteln (**Masterplans BAYERN DIGITAL II**, Corona-Investitionsprogramm, Sonderfonds Corona-Pandemie, Mittel für „Digitale Bildung“) und Bundesmitteln (**DigitalPakt Schule 2019 bis 2024** einschließlich Zusatzvereinbarungen).

Auf Schulebene werden die Schülerinnen und Schüler an staatlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen inkl. Wirtschaftsschulen im Rahmen der → „**Digitalen Schule der Zukunft**“ <https://www.km.bayern.de/dsdz> mit mobilen Endgeräten ausgestattet. Diese 1:1-Ausstattung ermöglicht zeitgemäßes Lernen in einer digitalen Welt. Die wichtigsten Ziele sind die Weiterentwicklung des Unterrichts in einer Kultur der Digitalität, die Steigerung der Unterrichtsqualität, die Stärkung der Medienbildung in enger Kooperation mit den Erziehungsberechtigten sowie die Vertiefung der digitalen Lehrkompetenzen der Lehrkräfte.

Darüber hinaus unterstützt das Staatsministerium die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger im Haushaltsjahr 2025 mit der neuen Förderrichtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte → [SchulMobE](https://www.km.bayern.de/schulmobe) <https://www.km.bayern.de/schulmobe> . Das neue Förderangebot sieht rund **72 Mio. €** für den weiteren Ausbau der schulischen Leihgerätepools und **30 Mio. €** für die Beschaffung von Lehrergeräten vor, um die digitalen Bildungsstandards an Bayerns Schulen weiterhin auf höchstem Niveau zu halten.

Digitalisierungsstrategien

Bayern hat die Zeichen der Zeit für eine digitale Zukunft des Freistaats früh erkannt und die Weichen dafür bereits im Jahr 2016 gestellt. Im Januar 2016 wurde vom damaligen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Zukunftsstrategie der Bayerischen Staatsregierung „Digitale Bildung in Schule, Hochschule und Kultur“ erarbeitet.

Diese fügt sich ein in einer von den Ländern in der Kultusministerkonferenz (KMK) entwickelte Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ aus dem Jahr 2016, in der die Handlungsfelder benannt werden, in denen im Bildungsbereich angesichts der umfangreichen Chancen und Herausforderungen der digitalen Transformation im Bildungsbereich Entscheidungen zu treffen und Lösungen zu erarbeiten sind. 2021 hatten die Länder ihre ergänzenden Empfehlungen „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ vorgelegt und darin den Weg vom „Lehren und Lernen mit digitalen Medien und Werkzeugen“ hin zum Lernen und Lehren in einer sich stetig verändernden digitalen Realität skizziert und die grundlegenden Strategiefelder unter dem Blickwinkel schulischer Handlungsfelder und Entwicklungsprozesse weiter konkretisiert.

Die doppelte Rolle der Digitalisierung im Bildungsprozess

- Bildung ist zum einen selbst **Gegenstand von Bildung**. Ziel des Bildungsprozesses ist es, „digitale Kompetenzen“ für einen souveränen Umgang in der Bandbreite digitaler Möglichkeiten aufzubauen, diese gewinnbringend einzusetzen und digitale Formate in ihren Chancen und Risiken kritisch zu reflektieren. Leitbild ist die aktive, mündige und erfolgreiche Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft, sowohl im beruflichen als auch im privaten, kulturellen und sozialen Bereich. Dafür wurde der Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen entwickelt und die erforderlichen Kompetenzen in fünf Bereichen gebündelt: Basiskompetenzen, Suche und Verarbeiten, Kommunizieren und Kooperieren, Produzieren und Präsentieren, Analysieren und Reflektieren.
- Zum anderen erschließt die Digitalisierung wichtige **Werkzeuge im schulischen Bildungsprozess**. Diese ermöglichen in allen Lernbereichen, komplexe Sachverhalte zu veranschaulichen, authentische Zugänge zu Inhalten zu öffnen, Lernprozesse zu individualisieren, zum kreativ-produktiven Medienumgang anzuregen und neue digitale Formen der Informationsbeschaffung, Kommunikation, Interaktion und Kollaboration zu erschließen.

Landesprogramme in drei Förderbereichen im Umfang von 212,5 Mio. €

Im Mai 2017 hat der Freistaat mit dem → [Masterplan BAYERN DIGITAL II](#)

<https://www.km.bayern.de/digitalbudget> ein umfassendes Konzept mit

Investitionsschwerpunkten in allen Bereichen vorgelegt, das sich u. a. auf die Digitalisierung an den Schulen bezieht. In diesem Kontext hat der Freistaat über die Landeshaushalte 2018 bis 2020 auch die landeseigenen Förderprogramme für den Ausbau der schulischen IT mit einem Volumen von 212,5 Mio. € aufgelegt, noch ehe sich der Bund mit dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ab Mai 2019 an den Kosten für die schulische IT-Bildungsinfrastruktur in den Ländern finanziell beteiligte.

- Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen und Einführung des digitalen Klassenzimmers an bayerischen Schulen (Digitalbudget von 150 Mio. €)
- IT-Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (iFU-Budget von 35 Mio. €)
- IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen (zentrale Beschaffung aus 27,5 Mio. €)

Der Freistaat unterstützt über die zuerst genannten Förderprogramme aus Landesmitteln die kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen bei ihren Investitionen in die technische Ausstattung der Schulen. Der Fokus liegt vor allem auf dem Ausbau von mindestens 50.000 Unterrichtsräumen zu digitalen Klassenzimmern als eines im Koalitionsvertrag niedergelegtes Ziel, welches auf Grundlage der Landesmittel und später der Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 inzwischen deutlich übertroffen wurde.

Die IT-Ausstattung eines digitalen Klassenzimmers ist im [„Votum - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“](#) <https://mebis.bycs.de/beitrag/votum> des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen näher beschrieben (vgl. Kapitel 4).

Weitere Informationen:



Richtlinie Digitalbudget

<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2018-8-234-2/>



Richtlinie iFU-Budget

<https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmb1-2018-8-237/>



Infokarten Landesprogramme

Informationen zu den Landesprogrammen "Digitalbudget" und "iFU-Budget", jeweils gebündelt auf einer Seite.

</download/4-24-02/Infokarten-Landesprogramme.jpg>

Der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

Am 12. Oktober 2016 kündigte die damalige Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, eine „Bildungsoffensive für die digitale Wissensgesellschaft“ an, um bei der digitalen Bildung zügige Fortschritte zu machen. Um in den Schulen in Deutschland eine flächendeckende IT-Infrastruktur für ein Lernen und Lehren in der digitalen Welt zu schaffen, wurde der DigitalPakt Schule vorgeschlagen und angekündigt. Dabei werden über einen Zeitraum von fünf Jahren bundesweit fünf Milliarden Euro für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen bereitgestellt, z. B. für Schulhausvernetzung, WLAN und digitale Geräte. Flankiert werden die Bemühungen um die digitale Transformation von Schulen durch die im Dezember 2016 von der Kultusministerkonferenz vorgelegte Strategie [Bildung in der digitalen Welt](#)

<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html> .

Nach einem mehrjährigen Einigungsprozess konnte über die notwendige Änderung des Grundgesetzes ([Art. 104c GG](#) https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html) der Weg für den DigitalPakt Schule freigemacht werden. Konstitutives Element der Grundgesetzänderung ist die Eröffnung der Möglichkeit, dass der Bund den Ländern und Gemeinden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren kann. Darüber hinaus können Finanzhilfen für besondere, mit den Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden wie z. B. professionelle IT-Administrationsstrukturen gewährt werden. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben von diesen Finanzhilfen unberührt und liegen im Rahmen der föderalen Grundstrukturen und der Kulturhoheit weiterhin auf Ebene der einzelnen Länder.

Am 17. Mai 2019 konnte nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Bund und den 16 Ländern die [Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024](#) <https://www.digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html> als rechtlicher Rahmen in Kraft treten, der in der Folge unter den Auswirkungen der Pandemie über insgesamt drei Zusatzvereinbarungen bedarfsgerecht erweitert wurde. Die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule

- definiert Ziele, Inhalte, Zweck und Gegenstände der Finanzhilfen,
- bestimmt Antragsverfahren, Zeitraum, Programmsteuerung und Zuwendungsvoraussetzungen näher,
- legt die Höhe der Finanzhilfen fest und
- regelt Bewirtschaftungsgrundsätze, Nachweis- und Berichtspflichten, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Die Umsetzung und Programmsteuerung des DigitalPakts Schule liegt bei den einzelnen Ländern: Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung erstellen die Länder ihre jeweiligen Förderbekanntmachungen im Kontext landesrechtlicher Vorgaben und formen dadurch Kriterien und Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen aus. Die Länder

können in ihren Programmen die grundsätzlich definierten Fördergegenstände unter den landesspezifischen Besonderheiten weiter konkretisieren und die Verfahren an die jeweiligen Schul- und Verwaltungsstrukturen anpassen.

Weitere Informationen:



Die Verwaltungsvereinbarungen im Wortlaut

<https://www.digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html>



Wissenwertes zum DigitalPakt Schule

https://www.bmbf.de/bmbf/de/home/_documents/das-sollten-sie-jetzt-wissen

Der Basis-DigitalPakt

Auf den Freistaat Bayern entfallen im → [DigitalPakt Schule](#)

<https://www.km.bayern.de/digitalpakt> gemäß der Verwaltungsvereinbarung insgesamt 778.245.500 €, die in **insgesamt vier verschiedenen Ebenen der Förderung** eingesetzt werden können:

Schulische Maßnahmen

Mit rund 650 Mio. € ist der Großteil der Mittel im DigitalPakt Schule für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen vorgesehen. Über diese Finanzhilfen werden die zuständigen Schulaufwandsträger mit einem Fördersatz von 90 % innerhalb eines für sie reservierten Förderbudgets in ihren Investitionsmaßnahmen an den Schulen vor Ort unterstützt. Dabei werden die digitale Vernetzung in Schulgebäuden, (bestimmte) Schulserver, schulische WLAN-Infrastrukturen, digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte und, in begrenztem Umfang, schulgebundene mobile Endgeräte gefördert.

Zur Umsetzung dieser schulischen Maßnahmen trat am 31. Juli 2019 die bayerische Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ in Kraft. Am 5. Oktober 2021 erfolgte eine Änderung der bisherigen Förderrichtlinie mit einer Reihe verfahrensseitiger und rechtlicher Erleichterungen. Diese betreffen die Eröffnung von Teilauszahlungen während der Maßnahmenumsetzung, die zusätzliche Förderung regionaler Maßnahmen (s. unten), der (weitgehende) Verzicht auf die technischen Mindestkriterien sowie die Verlängerung des Antrags- und Bewilligungszeitraums.

Die für die Schulaufwandsträger reservierten Höchstbeträge für schulische Maßnahmen standen bis zum Ablauf der Antragsfrist am 30. Juni 2022 als Mittelabrufe zur Verfügung.

Verbliebene geringe Restmittel werden gleichmäßig auf die Schulaufwandsträger mit höherem Investitionsbedarf umverteilt, so dass eine vollständige Mittelbindung erfolgt. Der Bewilligungszeitraum zum Abschluss von Verträgen endet am 16. Mai 2024, die Maßnahmenumsetzung und Anrechnung sind bis 31. Dezember 2025 zugelassen.

Regionale Maßnahmen

Regionale Investitionsmaßnahmen zielen auf die Bündelung von Ressourcen und den Aufbau gemeinsamer Strukturen zur Nutzung durch die Schulen. Dazu sind auch gemeinsame Anträge mehrerer Schulaufwandsträger und Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Digitalisierung an Schulen möglich. Bayern hat die Förderung regionaler Maßnahmen durch Aufnahme in die Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) am 5. Oktober 2021 realisiert und dafür zusätzliche 54 Mio. € an Finanzhilfen eingeplant. Die Bewilligung erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs, wobei jeder Schulaufwandsträger zusätzlich maximal 25 % des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR für regionale Maßnahmen in Anspruch nehmen kann. Gefördert werden Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme von regionalen Systemen, Werkzeugen und Diensten sowie von regionalen Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern, die der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, Service-Qualität und Interoperabilität von IT-Infrastrukturen dienen.

Diese zusätzliche Förderebene ermöglicht die Bündelung dezentraler IT-Infrastrukturen zu regionalen IT-Systemen (z. B. Server, Hightech-Arbeitsräume, Gerätemanagementsysteme), die ansonsten lokal im Zuständigkeitsbereich des Schulaufwandsträgers mehrfach vorhanden sein müssten. Dadurch entstehen Synergieeffekte und die Möglichkeit für Innovation und den Aufbau zeitgemäßer Infrastrukturen. Wichtig ist der ergänzende Charakter, d. h. auch weiterhin sind schulische Infrastrukturen und deren lokale Administration erforderlich (z. B. schulische Endgeräte, Ausstattung der Digitalen Klassenzimmer). Die regionalen Maßnahmen sind jedoch klar ggü. den zentralen Angeboten (z. B. durch die BayernCloud Schule) abzugrenzen und treten ergänzend, nicht aber ersetzend neben die landesweiten Angebote.

Landesweite Maßnahmen

Vom Gesamtvolumen im DigitalPakt Schule sollen rund 5 % (38,9 Mio.€) für landesweite Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, wie z. B. für die Bereitstellung von zentralen Clouddiensten, Lernplattformen, pädagogischen Kommunikations- und Arbeitsplattformen, sowie weiteren zentralen digitalen Systemen, Werkzeugen und Diensten auf Landesebene. In

Bayern betrifft dies vor allem die → [BayernCloud Schule \(ByCS\)](#)

<https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/Digitale-Bildungsinfrastruktur-an-Schulen/bayerncloud-schule> , mit der der Freistaat den Schulen ein Software-Paket für einen zeitgemäßen digital gestützten Schulalltag kostenlos zur Verfügung stellt. Ziel der BayernCloud Schule ist, allen bayerischen Schulen Softwareangebote und pädagogische Inhalte für den digital gestützten Unterricht und den digitalen Schulalltag zur Verfügung zu stellen – zentral, cloudbasiert, datenschutzkonform, barrierefrei und kostenfrei für die Schulen und Schulaufwandsträger. Teil der BayernCloud Schule sind mehrere Softwareanwendungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulleitung und Schulverwaltung.

Länderübergreifende Maßnahmen

Weitere 5 % (38,9 Mio.€) sind durch die Verwaltungsvereinbarung fest den länderübergreifenden Investitionsmaßnahmen vorbehalten, die nach der [Gemeinsamen Förderbekanntmachung der Länder](#)

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_4_K_10907 zu Finanzhilfen für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen vom 25. September 2019 abgewickelt werden. Beispiele für länderübergreifende Investitionsmaßnahmen, an denen sich der Freistaat Bayern in Kooperation mit anderen Ländern beteiligt, sind die Entwicklung von Infrastrukturen für die Bereitstellung von digitalen Bildungsmedien und den länderübergreifenden Austausch von Unterrichtsmaterialien (SODIX/MUNDO), die Einrichtung eines gemeinsamen Vermittlungsdiensts für Identitäts- und Lizenzmanagement (VIDIS), für Strukturen zur Bewertung von digitalen Bildungsmedien (eduCheck digital), für onlinebasierte Verfahren zur Diagnostik und Leistungsfeststellung (TBA – Technologiebasiertes Assessment), ein Tool zur verstehensorientierten digitalen Diagnostik für die Diagnose und Förderung im Mathematikunterricht (SMART) oder die Entwicklung weiterer ländergemeinsamer digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (DigLu – Digitales Lernen unterwegs, Portal berufliche Bildung).

Weitere Informationen:



Richtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-744/>



Infokarte „digitale Bildungsinfrastruktur“ (dBIR)

Informationen zum Förderprogramm "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) unter dem Dach des DigitalPakt Schule, gebündelt auf einer Seite. </download/4-24-02/Infokarte-dBIR.jpg>



Infokarte „regionale Maßnahmen“ als Teil der dBIR-Förderung

Informationen zur Förderung regionaler Maßnahmen im Programm "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) unter dem Dach des DigitalPakt Schule, gebündelt auf einer Seite.

</download/4-24-02/Infokarte-Regionale-Ma%C3%9Fnahmen.jpg>

Die drei Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt

Der auf die Ausstattung der digitalen Klassenzimmer und den Ausbau von Schulnetzen fokussierte Basis-DigitalPakt Schule mit seinem Gesamtvolumen von 5 Mrd. € wurde seit dem Frühjahr 2020 unter den Anforderungen der Pandemiebewältigung nach Art und Umfang weiterentwickelt und schrittweise um zusätzliche Investitionsfelder ausgebaut. Dazu haben die Länder nach der grundlegenden Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule **drei weitere Bund-Länder-Zusatzvereinbarungen** geschlossen, die jeweils weitere 500 Mio. € für die Länder vorsehen, darunter jeweils 77,8 Mio. € an zusätzlichen Bundesmitteln für Bayern. Für den Freistaat ist das verfügbare Finanzhilfenvolumen dadurch von 778 Mio. € auf 1,012 Mrd. € angewachsen. Neben der Verbesserung der schulischen Basis-Infrastrukturen sind die zuvor begrenzte Beschaffung von mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte sowie die IT-Administration in den Blick gerückt. Insgesamt stehen damit über 1,3 Mrd. € an Landes- und Bundmitteln für die Verbesserung und Administration der digitalen Infrastruktur an Bayerns Schulen zur Verfügung.

ZV „Sofortausstattungsprogramm“ – Schülerleihgeräte (77,8 Mio. € Bundesmittel, zzgl. 30,0 Mio. € Landesmittel)

In einer ersten Erweiterung des Basis-DigitalPakts wurde über den „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“ vom 4. Juli 2020 ein Sonderprogramm zur Beschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler aufgelegt. Hieraus wurde in Bayern das → [Sonderbudget Leihgeräte](https://www.km.bayern.de/sonderbudget) <https://www.km.bayern.de/sonderbudget> eingerichtet, um während der Corona-bedingten Unterrichtseinschränkungen v. a. sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern ohne Zugang zu einem geeigneten Gerät über schulgebundene Tablets und Notebooks die Teilnahme am Distanzunterricht zu eröffnen. Die Auswahl und Beschaffung der Schülerleihgeräte erfolgt durch den Schulaufwandsträger, die Verteilung der Geräte übernehmen die Schulen bzw. Schulaufwandsträger auf Grundlage der örtlichen Bedarfe.

Das bayerische Förderverfahren wurde über die Richtlinie „**Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)**“ vom 10. Juni 2020 initiiert und über eine Änderung der Richtlinie zum 6. Oktober 2020 um zusätzliche Landesmittel auf insgesamt 107,4 Mio. € erweitert. In einem unbürokratischen Förderverfahren konnte ein wesentlicher und vor allem rascher Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit geleistet werden. Die Fördermittel für Schülerleihgeräte wurden in zwei

Antragsrunden vollständig bewilligt und auf Antrag der Zuwendungsempfänger sofort ausbezahlt. Bei nicht mehr bestehendem Corona-bedingten Ausleihbedarf werden die Schülergeräte in den Bestandspool der Schule integriert und auf Grundlage der pädagogischen und didaktischen Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen im Anschluss genutzt.

Weitere Informationen:



Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2020-596/>



Infokarte „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe)

Informationen zum Förderprogramm "Sonderbudget Leihgeräte" (SoLe) unter dem Dach des DigitalPakt Schule, gebündelt auf einer Seite.
</download/4-24-02/Infokarte-SoLe%20%281%29.jpg>

ZV „Administration“ (77,8 Mio. € Bundesmittel, zzgl. 77,6 Mio. € Landesmittel)

Neben der Planung, Beschaffung, Inbetriebnahme und Installation der IT-Infrastrukturen an Schulen (Investition) spielt auch der Erhalt der Funktionsfähigkeit, die Wartung und Pflege, der Support und die Problembeseitigung (IT-Administration) eine zentrale Rolle. Über die zweite Erweiterung des DigitalPakts Schule wurde die Administrationsförderung angestoßen, um den gezielten Aufbau professioneller Strukturen für die Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an Schulen zu ermöglichen. Dies kann durch durch eigene technische Fachkräfte der Schulaufwandsträger (IT-Administratorinnen und IT-Administratoren) oder durch die Beauftragung externer Dienstleister erfolgen. Insgesamt sollen die technische Wartung und Pflege.

Die „Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ ist am 4. November 2020 in Kraft getreten und umfasst ein zusätzliches Volumen von 77,8 Mio. € für Bayern. Gefördert werden Personalkosten für angestellte IT-Administratoren, Sachmittel für Wartungsverträge, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für IT-Administratoren in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen.

Die Umsetzung der bayerischen Förderung erfolgt über die Richtlinien zur → [Bayerischen IT-Administrationsförderung](https://www.km.bayern.de/administration) (BayARn): Dabei regelt Nr. 1 BayARn den Bundesteil der Förderung (**BayARn/Bund**) sowie Nr. 2 BayARn den ergänzenden und von den Infrastrukturen aus dem DigitalPakt Schule losgelösten Landesteil der Förderung (**BayARn/Land**).

Grundlagen für die Umsetzung der Förderung der IT-Administration sind:

Weitere Informationen:



Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule

https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/2020-11-03_zv_administration_web-anhang-pm-165.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Richtlinie „Bayerische IT-Administrationsförderung“ (BayARn)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-589/>



Infokarte „Bayerische IT-Administrationsförderung“ (BayARn)

Informationen zur „Bayerischen IT-Administrationsförderung“ (Nr. 1 DigitalPakt-Förderung (Bund) & Nr. 2 DigitalPakt-Förderung (Land)), gebündelt auf jeweils einer Seite.

</download/4-24-02/Infokarte-Admin.jpg>

ZV „Leihgeräte für Lehrkräfte“ (77,8 Mio. € Bundesmittel, zzgl. 69,6 Mio. € Landesmittel)

Über die dritte Erweiterung des DigitalPakts Schule wird die flächendeckende Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten ermöglicht. Die mobilen Lehrergeräte sind als Teil der schulischen Infrastruktur flexibel einsetzbar, u. a. für die Unterrichtsvorbereitung und die Durchführung digitaler Unterrichtsformen sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht. Zu diesem Zweck stellt der Bund in einem weiteren Sofortprogramm Finanzhilfen in Höhe von weiteren 500 Millionen Euro bereit, darunter 77,8 Mio. € für den Freistaat Bayern.

Bund und Länder haben dazu den „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte)“ geschlossen. Die Mittel im Gesamtumfang von 500 Mio. € werden durch das Wiederaufbauinstrument „Recovery and Resilience Facility“ im Rahmen des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ der Europäischen Union (EU) refinanziert.

Bund und Kommunalen Spitzenverbände haben sich Anfang 2021 auf eine pragmatische Lösung verständigt: Im Rahmen des Corona-bedingten Sonderbudgets übernehmen die Schulaufwandsträger im Auftrag des Freistaats sowie ohne Anerkennung von Rechtspflichten die Beschaffung der Lehrerdienstgeräte und sorgen für eine Einbindung in die vorhandene IT-Infrastruktur. Für die Investitionskosten (einschließlich der administrativen Aufwendungen) gewährt der Freistaat Bayern aufgrund eines erheblichen Interesses staatliche Zuwendungen (einschließlich einer Verwaltungskostenpauschale). Die Finanzhilfen aus der Zusatzvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ werden – gemeinsam mit den Landesmitteln – über die bayerische „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - → [Sonderbudget Lehrerdienstgeräte](https://www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) (SoLD)“ ausgebracht. In einer ersten Antragsrunde standen einschließlich einer landesseitigen Aufstockung aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie 92,8 Mio. € zum Abruf durch die Schulaufwandsträger bereit und wurden vollständig in Anspruch genommen. Wie im Sonderbudget Leihgeräte wurden die Zuwendungen auf Antrag der

Zuwendungsempfänger direkt mit der Bewilligung ausbezahlt.

Im Anschluss stellt der Bayerische Landtag im Staatshaushalt 2022 über das Corona-Investitionsprogramm zusätzliche Mittel im Volumen von 30,0 Mio. € zur Verfügung, die mit weiteren Landesmitteln von 24,5 Mio. € aus dem Kapitel „Digitale Bildung“ zu einem Gesamtvolumen von 147,4 Mio. € zusammengefasst werden konnten. Dadurch wurde im Schuljahr 2022/2023 eine ergänzende Vollausrüstungsrunde zur flächendeckenden Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten ermöglicht.

Weitere Informationen:



Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-32/>



Infokarte „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD)

Informationen zum Förderprogramm "Sonderbudget Lehrerdienstgeräte" (SoLD) unter dem Dach des DigitalPakt Schule, gebündelt auf einer Seite.
</download/4-24-02/Infokarte-SoLD.jpg>

Der Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020

Die Coronakrise hat nochmals verdeutlicht, wie unverzichtbar leistungsfähige digitale Infrastrukturen, digitale Kompetenzen und die konsequente Fortbildung der Lehrkräfte inzwischen sind, um mit der digitalen Bildung eines der großen Zukunftsthemen für unsere Gesellschaft aktiv zu gestalten. In diesem Bewusstsein fand in der Staatskanzlei am 23. Juli 2020 der **Schul-Digitalisierungsgipfel** statt, mit dem neue Akzente für eine weitere Beschleunigung des digitalen Wandels an den bayerischen Schulen gesetzt wurden. An diesem Gipfel haben die Vertreter der Staatsregierung, der Kommunalen Spitzenverbände, der Eltern- und Lehrerverbände und der Schülervertretung teilgenommen und auf einer breiten Basis unterschiedlicher Interessen einen gemeinsamen „Digitalplan Schule“ geschmiedet. Ergebnis war ein umfassendes Maßnahmenbündel, mit dem die Potenziale der Digitalisierung noch konsequenter für das schulische Lehren und Lernen nutzbar gemacht werden können:

Landeserweiterung des Sonderbudgets Leihgeräte (30 Mio. €)

Über weitere 30 Mio. € aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie des Freistaats wurde das „Sonderbudget Leihgeräte“ auf 107,4 Mio. € ausgebaut. Im Zuge der Förderung hat sich die Anzahl der mobilen Schülergeräte für den wechselnden unterrichtlichen Einsatz bzw. für den Verleih im Wechsel- oder Distanzunterricht vervielfacht, wie die Daten aus der fortlaufend aktualisierten IT-Umfrage an den bayerischen Schulen zeigen. Es konnte damit ein stabiler Lehrgerätepool für Schülerinnen und Schüler aufgebaut werden.

Verdopplung der Förderung der IT-Administration (80 Mio. €)

Die mit der Zusatzvereinbarung „Administration“ angestoßene Förderung der technischen Wartung und Pflege wurde um eine ergänzende Landesförderung ausgebaut und das Gesamtvolumen um 78,4 Mio. € Landesfördermittel auf 156,2 Mio. € verdoppelt. Die zusätzliche Landesförderung ist über Nr. 2 der Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) als maximal einfaches und pauschalisiertes Zuschussmodell ausgestaltet, das auch Werkzeuge und Dienste zur zentralen Administration von IT-Infrastrukturen einschließt und unabhängig von Beschaffungen im DigitalPakt Schule greift. Es sieht pauschalierte Jahresbudgets nach Schülerzahlen auf Grundlage statistischer Kennzahlen vor.

Zugleich wurde ein weiterer zukunftsweisender Beschluss gefasst: Für den nahtlosen Anschluss an die Förderperiode wurde ab 2025 eine dauerhafte hälftige Beteiligung des Staates an den Kosten für Wartung und Pflege beschlossen. Inzwischen wurde der Wartungs- und Pflegezuschuss als dynamische Pro-Kopf-Pauschale in Art. 5 Abs. 3 Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) verankert, der einer lückenlosen Anschlussfinanzierung der Ausgaben für die technische Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen sicherstellt.

Bereitstellung von Lehrerdienstgeräten aus Landesmitteln (15 Mio. €, später 69,6 Mio. €)

Noch ehe am 27. August 2020 gemeinsam von Frau Bundeskanzlerin a. D. und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder die Förderung von „Leihgeräten für Lehrkräfte“ als Teil des DigitalPakts Schule aus der Taufe gehoben wurde, hatte der Freistaat Bayern bereits den Startschuss für die Bereitstellung von Dienstgeräten für Lehrerinnen und Lehrer gegeben. Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 wurden dafür 15 Mio. € aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie vorgesehen. Die bayerischen Mittel von 15 Mio. € wurden mit den Finanzhilfen des Bundes (77,8 Mio. €) zur ersten Antragsrunde im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ zusammengeführt, ehe im Schuljahr 2022/2023 über eine weitere Aufstockung auf 147,4 Mio. € eine ergänzende Vollausstattungsrunde durchgeführt werden konnte.

Die BayernCloud Schule (ByCS)

Auf Basis der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23.07.2020 hat der Ministerrat im Juli 2020 die Bereitstellung der → [BayernCloud Schule](https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/Digitale-Bildungsinfrastruktur-an-Schulen/bayerncloud-schule) (<https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/Digitale-Bildungsinfrastruktur-an-Schulen/bayerncloud-schule>) (ByCS) beschlossen. Die ByCS ist ein weitreichendes Digitalisierungsprogramm der Staatsregierung. Mit der ByCS stellt der Freistaat allen bayerischen Schulen verschiedene Softwareangebote und pädagogische Inhalte für den digital gestützten Unterricht und den digitalen Schulalltag zur Verfügung – zentral, cloudbasiert, datenschutzkonform, barrierefrei und kostenlos. Das Angebot der BayernCloud Schule wurde schrittweise ausgebaut und umfasst neben den didaktischen Angeboten der Lernplattform einen vollständigen virtuellen Arbeitsplatz mit cloudbasierten Kommunikations- und Kooperations-Werkzeugen (Videokonferenz, E-Mail, Messenger, Web-Office, Cloudspeicher) Durch die zentrale staatliche Übernahme von Konzeption, Beschaffung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Pflege der Anwendungen und Support für diese

Anwendungen werden Schulaufwandsträger und Schulen von technischen und administrativen Aufgaben entlastet.

Weitere infrastrukturelle Rahmenbedingungen (Breitband, Rechenzentrum)

Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020 wurde die Verbesserung weiterer infrastruktureller Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der digitalen Welt in den Blick genommen und folgende Punkte beschlossen:

- Forcierung des Ausbaus der Breitband- bzw. Glasfaseranbindungen der Schulen durch das StMFH (außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) und standortbezogene und fortlaufend aktualisierte Daten zur Internetanbindung und Schulhausvernetzung aller bayerischen Schule im [digitalen Schulatlas](https://www.schulatlas.bayern.de) <http://www.schulatlas.bayern.de> des StMFH,
- Förderung und Beschleunigung der digitalen Schulhausvernetzung sowie des Ausbaus der schulischen WLAN-Infrastruktur,
- Bündelung der Softwareentwicklung und Konzentration des Betriebs der einschlägigen Programme im Schulbereich in einem Schulrechenzentrum im IT-Dienstleistungszentrum mit zusätzlichen Stellen am IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ),
- Erweiterung der Mediathek mit digitalen Medien um eine Plattform zum Teilen von selbst produzierten Erklärvideos („user-generated-content“) der Lehrerinnen und Lehrer („mebis tube“).

Weitere Informationen

→ **Weitere Informationen zur Digitalen Schule der Zukunft**
<https://www.km.bayern.de/dsdz>

→ **Weitere Informationen zum Masterplan BAYERN DIGITAL II**
<https://www.km.bayern.de/digitalbudget>

→ **Weitere Informationen zum Basis-DigitalPakt Schule**
<https://www.km.bayern.de/digitalpakt>

→ **Weitere Informationen zum Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)**
<https://www.km.bayern.de/sonderbudget>

→ **Weitere Informationen zum Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)**
<https://www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete>

→ **Weitere Informationen zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)**
<https://www.km.bayern.de/administration>

Digitale Klassenzimmer



Digitale Klassenzimmer ermöglichen den gewinnbringenden und zeitgemäßen Einsatz elektronischer Medien und Werkzeuge im Unterricht ©Gorodenkoff - stock.adobe.com

Im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II unterstützt der Freistaat die kommunalen Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen und die Träger staatlich anerkannter sowie genehmigter Ersatzschulen in ihrer Aufgabe, die IT-Ausstattung ihrer Schulen zu verbessern.

Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die beiden Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ wurden im Amtsblatt KWMBI. Nr. 8/2018 veröffentlicht:

- [Amtsblatt KWMBI. Nr. 8/2018](#)

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmbi/2018/08/kwmbi-2018-08.pdf>

- [🔗 Online-Version „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“](https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2018/heftnummer:8/seite:234/doc:2)
<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2018/heftnummer:8/seite:234/doc:2>
- [🔗 Online-Version „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“](https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2018/heftnummer:8/seite:237)
<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2018/heftnummer:8/seite:237>

Die beiden Förderprogramme sind im Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 nunmehr abschließend etatisiert und ausfinanziert. Die Zuwendungen, für die die Sachaufwandsträger einen Bewilligungsbescheid bekommen haben, können ab Inkrafttreten des Doppelhaushalts 2019/2020 in den Jahren 2019 und 2020 vollständig ausgezahlt werden.

Hinweise zum Vollzug der Förderprogramme

Die „**Hinweise zum Vollzug der Förderprogramme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**“ (**Vollzugshinweise**) richten sich an Sachaufwandsträger, Schulen (dort insbesondere Mitglieder der Medienkonzept-Teams) und die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen. In den Vollzugshinweisen finden sich Informationen zu den **Zielsetzungen**, die mit den Programmen verfolgt werden, ebenso wie zum **Ablauf** und den hierbei zur Verfügung stehenden **Beratungsnetzwerken**.

In den Vollzugshinweisen wird außerdem der in den Richtlinien gesteckte Rahmen förderfähiger Ausstattung in Form einer detaillierten **Aufzählung förderfähiger und nicht förderfähiger Ausstattungstypen** bzw. Geräteklassen präzisiert.



Hinweise zum Vollzug der Förderprogramme

</download/4-24-03/Hinweise%20zum%20Vollzug%20der%20Foerderprogramme.jp>

g

Formulare zu Digitalbudget und Budget für integrierte Fachunterrichtsräume



Formular: Verwendungsbestätigung

</download/4-24-03/Verwendungsbestaetigung-Digitalbudget-iFU-Budget.jpg>



Formular: Anlage zur Verwendungsbestätigung Digitalbudget

</download/4-24-03/Verwendungsbestaetigung-Anlage-Digitalbudget.jpg>



Formular: Anlage zur Verwendungsbestätigung iFU-Budget

</download/4-24-03/Verwendungsbestaetigung-Anlage-iFU-Budget.jpg>



Muster: Verwendungsbestätigung zum Digitalbudget (iFU-Budget analog)

</download/4-24-03/Muster-Verwendungsbestaetigung-Digitalbudget-2.jpg>



Ausstattungsliste Digitalbudget (mit Ausgabenübersicht)

</download/4-24-03/Inventarliste-Digitalbudget.jpg>



Ausstattungsliste iFU-Budget (mit Ausgabenübersicht)

</download/4-24-03/Inventarliste-iFU-Budget.jpg>

Wer ist für mich zuständig?

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 20
Maximilianstr. 39
80538 München

E-Mail: → digitalesklassenzimmer@reg-ob.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:digitalesklassenzimmer@reg-ob.bayern.de>

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20
Postfach
84023 Landshut

E-Mail: → Digitales-Klassenzimmer@reg-nb.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:Digitales-Klassenzimmer@reg-nb.bayern.de>

Regierung der Oberpfalz

Sachgebiet 20
-Wirtschaftsförderung, Beschäftigung -
93039 Regensburg

E-Mail: → digitalesklassenzimmer@reg-opf.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:digitalesklassenzimmer@reg-opf.bayern.de>

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 20
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

E-Mail: → digitales-klassenzimmer@reg-ofr.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:digitales-klassenzimmer@reg-ofr.bayern.de>

Regierung von Mittelfranken

Sachgebiet 20
Promenade 27
91522 Ansbach

E-Mail: → Digitalesklassenzimmer@reg-mfr.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:Digitalesklassenzimmer@reg-mfr.bayern.de>

Regierung von Unterfranken

Sachgebiet 20
Peterplatz 9
97070 Würzburg

E-Mail: → Digitalesklassenzimmer@reg-ufr.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:Digitalesklassenzimmer@reg-ufr.bayern.de>

Regierung von Schwaben

Sachgebiet Z3
Fronhof 10
86152 Augsburg

E-Mail: → Digitales-Klassenzimmer@reg-schw.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:Digitales-Klassenzimmer@reg-schw.bayern.de>

Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

Wie wurden die Budgets berechnet?

Die für den jeweiligen Sachaufwandsträger zur Verfügung stehenden Budgets „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Anzahl der Schulen, der Schülerzahl oder der Schulart individuell ermittelt und den Trägern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, durch die Regierungen mitgeteilt.

Auf welche Höhe belaufen sich Zuwendungen?

Die Höhe der einem Sachaufwandsträger zugewiesenen Budgets wurde diesem von der zuständigen Regierung im Zuwendungsbescheid mitgeteilt. Dabei ist die Budgethöhe weder abhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung noch von den geplanten Maßnahmen.

In welchem Zeitraum können die Budgets abgerufen werden?

Die Förderbeträge stehen bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des Förderbescheids zur Verfügung. Dadurch wird zum einen die Planungssicherheit für die Sachaufwandsträger erhöht, zum anderen kann bei der Verwendung der Mittel im Dialog mit den Schulen die Ausstattungsplanung im Rahmen der Medienkonzeptarbeit zugrunde gelegt werden.

Sind auch Träger privater Schulen zuwendungsberechtigt?

Die Förderung geschieht trägerneutral. Damit sind Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen zuwendungsberechtigt. Nicht zuwendungsfähig sind private Ergänzungsschulen und Schulen, deren Träger direkt der Freistaat Bayern ist (Eigenzuwendung).

In den Förderrichtlinien ist von einem Budget als Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung die Rede. Wie ist das gemeint?

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets wird förderfähige Ausstattung mit einem Satz von 90% gefördert. Das Budget stellt den Höchstförderbetrag dar. Die Sachaufwandsträger können natürlich auch darüber hinaus Investitionen tätigen.

Wie viele Unterrichtsräume einer Schule können mit den Budgets zu digitalen Klassenzimmern entwickelt werden?

Die Sachaufwandsträger sind in ihrer Entscheidung über die detaillierte Verwendung der

Mittel frei, um flexibel auf die individuellen Gegebenheiten vor Ort eingehen zu können. Den Rahmen für die Mittelverwendung stecken die Förderrichtlinien ab, eine detailliertere Erläuterung zur Förderfähigkeit von IT-Ausstattung findet sich in den Vollzugshinweis (s.o.). Ziel ist es, mit den insgesamt im Rahmen des bayerischen Förderprogramms sowie des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 zur Verfügung gestellten Mitteln 50.000 digitale Klassenzimmer zu entwickeln.

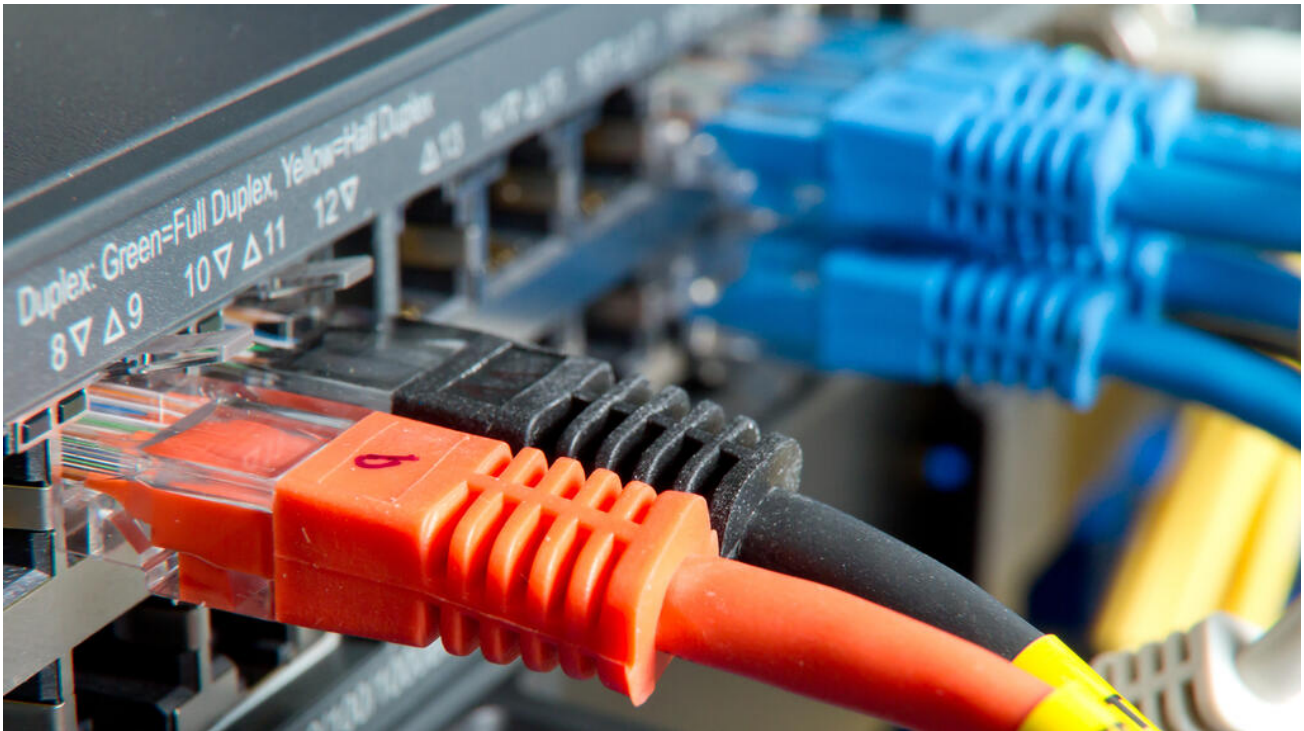
Materialien: Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen



Aktuelles VOTUM des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen

<https://mebis.bycs.de/beitrag/votum>

Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen



Der DigitalPakt Schule treibt den Ausbau der schulischen IT-Infrastruktur voran ©kubais - stock.adobe.com

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der schulischen und regionalen Maßnahmen im „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ sind in Bayern geschaffen. Das Förderverfahren befindet sich in der Umsetzung: Die bayerische Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) ist im Juli 2019 in Kraft getreten. Sie wurde im Oktober 2021 geändert, um landesseitig mögliche Erleichterungen zu eröffnen und die Antragsfrist zu verlängern.

Die Gestaltung des digitalen Wandels an den Schulen ist eine der großen Zukunftsaufgaben in der Bildungspolitik. Eine Herausforderung besteht dabei darin, eine zeitgemäße und pädagogisch begründete IT-Ausstattung an allen Schulen bereitzustellen. Dies ist der Grundstein für ein gelingendes „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“.

Zusammen stellen Bund und Freistaat Bayern über den DigitalPakt Schule einschließlich Zusatzvereinbarungen mehr als 1 Milliarde Euro für die digitale Transformation an Schulen bereit. Dies verschafft den Schulaufwandsträgern ein hohes Maß an Planungssicherheit in einem insgesamt fünfjährigen Förderzeitfenster. Alle Anstrengungen sind bei den Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen darauf gerichtet, den pädagogisch-didaktischen Anforderungen der Schulen gerecht zu werden und die

Voraussetzungen für die digitale Bildung nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Daher steht der Erwerb von Medienkompetenzen für alle Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt der Planungen der schulischen IT-Ausstattung.

Um dies sicherzustellen, wurden im Jahr 2017 alle bayerischen Schulen noch vor dem Start in den DigitalPakt Schule aufgefordert, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein schuleigenes Medienkonzept zu entwickeln. In diesem werden alle Maßnahmen der Medienbildung einer Schule im Sinne eines Schulentwicklungsprozesses von der gesamten Schulfamilie gebündelt. Das Medienkonzept ist die Grundlage für die Umsetzung des schulart- und fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziels „Digitale Bildung“ aus dem LehrplanPLUS unter den konkreten Bedingungen vor Ort. In einem schulspezifischen Ausstattungsplan wird die erforderliche digitale Bildungsinfrastruktur passgenau auf die Situation der jeweiligen Schule und deren pädagogische Ziele abgestimmt. Das Medienkonzept ist dabei sowohl Steuerungsinstrument der schulischen Bildungsarbeit als auch Antragsvoraussetzung im DigitalPakt Schule.

Richtlinie zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)

Zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur stellt der Bund dem Freistaat im Rahmen des Basis-Digitalpakts 778 Mio. Euro zur Verfügung, darunter rd. 700 Mio. Euro für schulische und regionale Maßnahmen. Die Fördergelder zur Optimierung der schulischen digitalen Basis-Infrastruktur werden nach Schüler- und Klassenzahlen auf die kommunalen Schulaufwandsträger und die privaten Träger staatlich anerkannter und genehmigter Ersatzschulen verteilt.



Veröffentlichung im Ministerialblatt vom 20. Oktober 2021

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-744/>



Anlage - Höchstbetrag der staatlichen Förderung (aktualisiert: 02. Mai 2022)

</download/4-24-03/dBIR-Anlage-2022-05-01.jpg>

Die in der Anlage aufgeführten **Höchstbeträge der staatlichen Förderung je Schulaufwandsträger** wurden rein auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2018/19 nach schulstatistischen Kenngrößen ermittelt. Das Rechenverfahren stützt sich dabei auf die Klassen- oder Schülerzahlen der einzelnen Schulen (Aspekt „Schulgröße“), die durchschnittliche Klassenfrequenz je Schulart (Aspekt „fester Grundbedarf je Klassenraum“) und die Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Landesentwicklungsplan (Aspekt „Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse“).

Erleichterungen durch Richtlinienänderung vom 5. Oktober 2021

Durch eine Änderung der bisherigen Förderrichtlinie ([BayMBI. 2019 Nr. 307](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2019-307/)
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2019-307/>) konnte ein Bündel landesseitiger Vereinfachungen und rechtlicher Erleichterungen geschnürt werden. Die geänderte Förderrichtlinie ([BayMBI. 2021 Nr. 744](https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-744/)
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-744/>) ist am 6. Oktober 2021 in Kraft getreten und umfasst seither sowohl die schulischen als auch die regionalen Maßnahmen im DigitalPakt Schule.

Eröffnung von Teilauszahlungen während der Maßnahmenumsetzung

Es werden bereits vor der Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises Teilauszahlungen für getätigte oder fällige Ausgaben zugelassen. Teilauszahlungen sind bis zu einem Anteil von 80 % der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe möglich. Damit entfallen (umfangreiche) Vorfinanzierungen durch die Schulaufwandträger, was deren Haushalte entlastet und die Planungssicherheit vergrößert.

Förderung regionaler Maßnahmen über ein zusätzliches Förderbudget

Zusätzliche Finanzhilfen im Umfang von 40 Mio. Euro werden für den Aufbau regionaler IT-Infrastrukturen zur Verfügung gestellt. Ziel ist die Bündelung **schulisch nutzbarer digitaler Infrastrukturen in regionalen Einheiten**, z. B. durch Aufbau interkommunaler Rechenzentren. Durch diese Teilzentralisierung auf regionaler Ebene wird die technische IT-Administration erleichtert (Entlastung). Zugleich können Leistung, Sicherheit und Service-Qualität durch eine Harmonisierung der IT-Landschaften verbessert werden (Qualitätssicherung-/steigerung).

(Weitgehender) Verzicht auf die technischen Mindestkriterien

Langfristige Qualitätssicherung ist ein bedeutendes Anliegen und ein Beitrag zur Nachhaltigkeit der Investitionen. Auf der anderen Seite machen individuelle Konstellationen vor Ort ein hohes Maß an Flexibilität erforderlich, so dass die IT-Ausstattung nicht länger starr an die technischen Mindestkriterien im [VOTUM](https://mebis.bycs.de/beitrag/votum) <https://mebis.bycs.de/beitrag/votum> des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen gebunden ist. Die darin enthaltenen Empfehlungen dienen weiterhin als Orientierungsmaßstab für die Beschaffung. Es sind allerdings Abweichungen im jeweils spezifischen Nutzungsszenario vor Ort zulässig, sofern die funktionalen Anforderungen der Medienkonzepte erfüllt bleiben. Der Verzicht auf die strikte Einhaltung der technischen Mindestkriterien gilt auch rückwirkend für laufende Förderverfahren und wird in diesem Fall durch einen Änderungsbescheid umgesetzt.

Verlängerung des Antrags- und Bewilligungszeitraums

Die Antragsfrist wurde bis zum 30. Juni 2022 und der Bewilligungszeitraum bis zum 16. Mai 2024 verlängert. Innerhalb des Bewilligungszeitraums können die Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen, z. B. durch Abschluss von Dienstleistungs- und Lieferverträgen. Die Umsetzung, Lieferung und Abrechnung kann noch bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen (spätestens ein Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bis zum 16. Mai 2025).

Antragswesen und Förderverfahren (schulische Maßnahmen)

Die Anträge auf Förderung schulischer Maßnahmen im DigitalPakt Schule werden ausschließlich elektronisch gestellt und bearbeitet. Dafür wird eine zentrale elektronische Antragsmappe bereitgestellt, mit denen die Schulaufwandsträger ihre Anträge bis zum 30. Juni 2022 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus zeitgleich bei der zuständigen Regierung stellen.



Zentrale Antragsmappe gemäß Nr. 7.1 Satz 2 dBIR (Version 4.3, Stand: 02. Mai 2022)

/download/4-24-03/dBIR-Antragsmappe_v4-3.jpg



Formular bei Beantragung eines Servers gemäß Nr. 2 Buchst. a dBIR (Stand: 20. November 2020)

/download/4-24-03/Antrag_dBIR_Server_20201120.jpg



Formular zur Beantragung einer Teilauszahlung vor Vorlage des Verwendungsnachweises (Stand: 07.12.2021)

/download/4-24-03/dBIR_Antrag-auf-Teilauszahlung.jpg

Art und Umfang der Maßnahmindarstellung

Für die Kurzbeschreibung in der Antragsmappe ist **keine Beschreibung von (technischen) Umsetzungsdetails** nötig. Die Maßnahmenbeschreibung sollte stets **das Ergebnis darstellen**, z. B. wie viele Unterrichtsräume durch eine schulische WLAN-Struktur neu erschlossen werden, und dabei eine **zahlenmäßige Einordnung des Ergebnisses** vornehmen (Quantifizierung). Dabei ist die Bündelung verschiedener Fördergegenstände zu zusammenhängenden Teilmaßnahmen möglich, etwa bei der Schulhausvernetzung einschl. Herstellung der schulischen WLAN-Infrastruktur. Hierzu wird als Fördergegenstand „a) bis e) dig. Bildungsinfrastruktur gemäß dBIR Nr. 2 Satz 1 Buchst. a-e (ohne mobile Endgeräte)“ ausgewählt. Aufgrund von Regelungen der Verwaltungsvereinbarung ist lediglich die Beschaffung von „f) schulgebundene mobilen Endgeräten“ als getrennte Einzelmaßnahme (Antragszeile) zu erfassen.

Die vorläufige Investitionsplanung kann sich auf **plausible und belastbare Schätzungen** stützen und bedarf für die Mittelbeantragung keiner vorausgegangenen Ausschreibung. Die endgültige Zuwendungshöhe wird dann auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben (unter Beachtung der verfügbaren Höchstbeträge des Schulaufwandsträgers) ermittelt und durch Schlussbescheid festgesetzt.

Beim Ausfüllen der Mappe unterstützen **zahlreiche Automatisierungen, Berechnungsverfahren und Vorbelegungen** (z. B. Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen) die Anwender und beschränken die Eintragungen der Nutzer auf das erforderliche Mindestmaß. Mit dem Wegfall des bisherigen Schriftformerfordernisses im Zuge

der Änderungen der haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum 1.1.2020 bedarf es keiner zusätzlichen Übermittlung von unterschriebenen und eingescannten Anträgen und Unterlagen mehr (rein elektronische Übermittlung von Nachweisen, Dokumenten und Unterlagen über einfache E-Mails).

Rechtlicher Bezug zu § 6 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zum Mindestumfang der Zuwendungsanträge: Investitionsplanung (**Kosten- und Zeitplanung** inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme), sowie § 18 zu den Berichtspflichten: für bewilligte Investitionen **Kurzbeschreibung** über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen einschließlich der mobilen Endgeräte.

Förderverfahren (schulische Maßnahmen)

Allgemein

Die zentrale Antragsmappe wechselt während eines Fördervorgangs wiederholt zwischen Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörde und wird dabei schrittweise fortgeführt und um weitere Eintragungen ergänzt. Sie durchläuft dabei insgesamt vier Verfahrensschritte, die im Folgenden beschrieben werden.

Schritt 1: Förderantrag

Ausfüllen des Antragsformulars und der Maßnahmenplanung durch den Schulaufwandsträger
Einreichung des Antrags per E-Mail bei der Regierung/StMUK

Schritt 2: Bewilligung

Prüfung der Maßnahmenplanung und Ermittlung der vorläufigen Zuwendung durch die Regierung

Rücksendung der geprüften Mappe als Teil des Zuwendungsbescheids an den Zuwendungsempfänger

optional: Teilauszahlungen

Optional ggf. Teilauszahlungen zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen gemäß Nr. 8 Satz 8 dBIR

Einreichen eines Teilauszahlungsantrags über das obenstehende Formular (s. Antragsunterlagen)

Schritt 3: Verwendungsnachweis

Maßnahmendokumentation im Blatt [Maßnahmenumsetzung] und Ausfüllen des Verwendungsnachweisformulars durch den Schulaufwandsträger

Einreichung des Verwendungsnachweises per E-Mail bei der Regierung, gilt zugleich als Antrag auf Schlussauszahlung

Schritt 4: Schlussbescheid

Prüfung der Maßnahmendurchführung und Verwendungsnachweisprüfung, Ermittlung der

endgültigen Zuwendung durch die Regierung

Rücksendung der geprüften Mappe als Teil des Schlussbescheids an den
Zuwendungsempfänger, ggf. Auszahlung einer Schulrate

Antragsvoraussetzungen

Teilnahme an der jährlichen Umfrage zur IT-Ausstattung an Schulen

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen (ALP) erhebt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Daten zur IT-Ausstattung der Schulen, die einmal je Quartal von den Schulen aktualisiert werden. Die Teilnahme an dieser Umfrage ist Antragsvoraussetzung zur Förderung nach der Richtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“. Die Schulen werden regelmäßig per OWA über die Teilnahme an der Umfrage zur IT-Ausstattung an Schulen der ALP informiert und erhalten dabei die nötigen Zugangsdaten zur Online-Umfragemaske.

Rechtlicher Bezug zu § 6 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zum Mindestumfang der Zuwendungsanträge: Bestandsaufnahme der **bestehenden Ausstattung** mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und Bestandsaufnahme der **aktuellen Internetanbindung**.

Übermittlung der schuleigenen Medienkonzepte

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 wurden alle bayerischen Schulen über die Verabschiedung des Masterplans BAYERN DIGITAL II informiert und zur gemeinsamen Gestaltung der digitalen Transformation an den Schulen angehalten. Medienbildung ist als langfristig angelegter Prozess angelegt und somit als integrativer Bestandteil der inneren Schulentwicklung zu gestalten. Daher wurden die Schulen aufgefordert, bis Ende des Schuljahres 2018/2019 ein [schuleigenes Medienkonzept](#)

<https://mebis.bycs.de/beitrag/initiative> zu entwickeln, in dem alle Maßnahmen der Schule im Kontext des Lernens mit und über Medien systematisiert werden. Die Schule bündelt darin ihre pädagogisch-didaktischen Schwerpunkte und Ziele in Form eines [Mediencurriculums](#) <https://mebis.bycs.de/beitrag/mediencurriculum-2>, erarbeitet auf Grundlage des ausgemachten Bedarfs an lernförderlicher IT-Infrastruktur einen [Ausstattungsplan](#) <https://mebis.bycs.de/beitrag/ausstattungsplan-2> und hinterlegt dies durch ein Konzept zur [Fortbildungsplanung](#) <https://mebis.bycs.de/beitrag/fortbildungsplan-2> zum Auf- und Ausbau der digitalen Lehrkompetenzen der Lehrkräfte.

Im Zuge des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 kommt der frühzeitig initiierten und nach der Ersteinreichung fortzuführenden Medienkonzeptarbeit eine weitere wichtige Rolle zu: Eine **wesentliche Antragsvoraussetzung im DigitalPakt Schule** ist, dass die spezifischen fachlichen oder pädagogischen Anforderungen der geförderten IT-Ausstattung im Medienkonzept der Schule dargestellt sind. Der Nachweis wird für die bayerischen Schulen durch Übermittlung der Medienkonzepte in eine zentrale Datenbank erbracht (Upload der

drei Bestandteile des Medienkonzepts je Schule im Schulportal unter Portal-Startseite > Umfragen > Medienkonzepte). Eine Aktualisierung des Uploads in der zentralen Datenbank erfolgt bei Anpassung des Medienkonzepts und ist jederzeit möglich.

Rechtlicher Bezug zu § 6 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zum Mindestumfang der Zuwendungsanträge: Bestandsaufnahme der **benötigten Ausstattung** mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand; **technisch-pädagogisches Einsatzkonzept** mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte; bedarfsgerechte **Fortbildungsplanung** für die Lehrkräfte.

Antragswesen und Förderverfahren (regionale Maßnahmen)

Die Anträge auf Förderung regionaler Maßnahmen im Basis-DigitalPakt Schule werden ausschließlich elektronisch gestellt und bearbeitet. Dafür wird eine zentrale elektronische Projektmappe bereitgestellt, mit denen die Schulaufwandsträger bzw. Antragsgemeinschaften ihre Anträge bis zum 30. Juni 2022 (Ausschlussfrist) beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie zeitgleich bei der zuständigen Regierung stellen.



Elektronische Projektmappe zur Beantragung regionaler Maßnahmen (Stand: 28.03.2022)

</download/4-24-03/Projektmappe-dBIR-regio.jpg>



Ausfüllhilfe für die elektronische Projektmappe zu den regionalen Maßnahmen gemäß dBIR (Stand: 28.03.2022)

/download/4-24-03/Ausf%C3%BCllhilfe_dBIR-regio-ANTRAGSTELLUNG.jpg



Antrag auf Teilauszahlung in der Förderung regionaler Maßnahmen nach dBIR (Stand: 28.03.2022)

/download/4-24-03/Formblatt_Auszahlungsantrag_dBIR-regio.jpg



Datenschutzhinweise gemäß DSGVO bei Beantragung einer Förderung

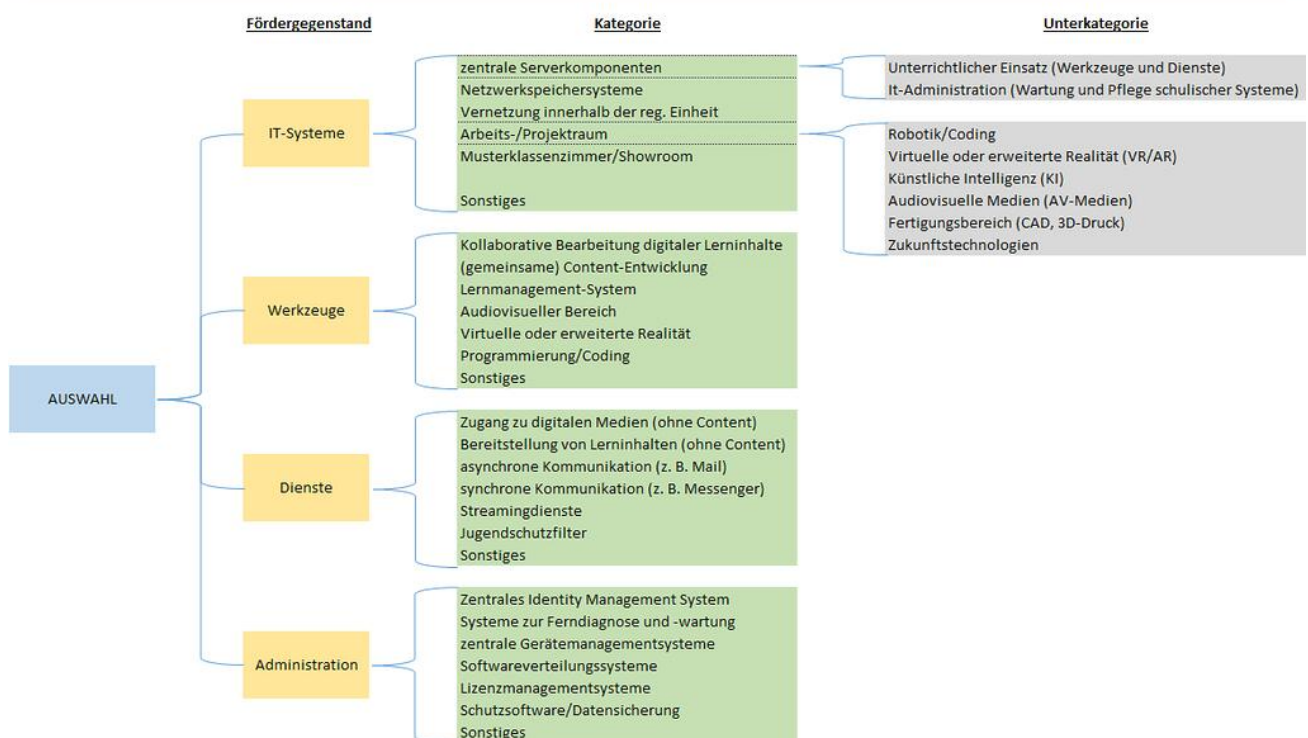
</download/4-24-03/DSGVO-Datenschutzhinweise-F%C3%B6rderprogramme-StMUK.jpg>

Für die Antragstellung sind die integrierten Tabellenblätter [Antragsteller] sowie [Antrag] (einschl. Versicherungen und Anlage) auszufüllen und durch einfachen Eintrag der vertretungsberechtigten Zeichnenden der Antragsteller zu unterschreiben. Teil des Antrags ist zugleich die gemäß Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erforderliche **Maßnahmen- und Investitionsplanung** im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung]

mit einer Reihe Vorbelegungen und Auswahlfeldern. Die folgende Graphik zeigt die gestufte Eintragung der förderfähigen regionalen Maßnahmen, wie sie in den erläuternden Vollzugshinweisen konkretisiert werden und zeilenweise in der elektronischen Projektmappe in den drei Feldern Fördergegenstand, Kategorie und (im Einzelfall) Subkategorie auszuwählen sind.

Regionale Maßnahmen: Konkretisierung der Fördergegenstände gemäß Nr. 2 Satz 3 dBIR

Förderfähige regionale Maßnahmen gemäß Nr. 2 Satz 3 dBIR



Erläuternde Vollzugshinweise (schulische und regionale Maßnahmen)

In den Vollzugshinweisen zur dBIR werden zahlreiche rechtliche, technische, pädagogische und verfahrensbezogene Fragen aufgegriffen und der Fördervollzug weiter konkretisiert. Darüber wird der gleichmäßige Vollzug der Förderung in den Regierungsbezirken sichergestellt und die Verfahrenssicherheit für Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger erhöht. Das reichhaltige Informationsangebot der Vollzugshinweise ist nach den Einzelschritten des Förderverfahrens gegliedert und klar strukturiert. Über das

Inhaltsverzeichnis lassen sich Informationen anlassbezogen und rasch nachschlagen.



Erläuternde Vollzugshinweise - schulische Maßnahmen (Stand: 4. Juli 2024)

/download/4-24-07/Vollzugshinweise_4.0_korrigiert_Sept_24_%282%29.jpg



Erläuternde Vollzugshinweise - regionale Maßnahmen (Stand: 23. März 2022)

/download/4-24-03/Vollzugshinweise_dBIR-regio_2022-03-23.jpg

Ergänzender Fragenkatalog zur dBIR

Im Vollzug der Förderrichtlinie dBIR aufgetretene spezifische Verfahrens- und Rechtsfragen wurden in einem separaten Papier „Erläuternde Hinweise zum Vollzug der dBIR in Beantwortung typischer Fragestellungen“ gebündelt. Vorrangige Ziele sind die weitere Konkretisierung der (geänderten) Förderrichtlinie, die Gleichmäßigkeit des Vollzugs und eine höhere Verfahrenssicherheit für Bewilligungsbehörden sowie Zuwendungsempfänger.



Beantwortung typischer Fragestellungen zum Vollzug (Stand 10. August 2020)

/download/4-24-03/2020-08-10_FAQ-dBIR.jpg

Ansprechpartner für den Fördervollzug

Die für den Vollzug zuständigen Sachgebiete SG20 bzw. Z3 der Regierungen sind Ansprechpartner für alle zuwendungsrechtlichen und ggf. weiteren rechtlichen, mit dem Förderprogramm zusammenhängenden Fragen im DigitalPakt Schule. Die E-Mail-Adresse der für Sie zuständigen Regierung finden Sie in allen Förderprogrammen unter dem Dach des DigitalPakt Schule nach Angabe Ihrer Trägerkennziffer im jeweiligen elektronischen Antragsformular sowie in den erläuternden Vollzugshinweisen, s. Abschnitt oben.

Ansprechpartner für allgemeine fachliche, medienpädagogische und informationstechnische Fragen

Bei allgemeinen fachlichen, medienpädagogischen und informationstechnischen Fragen, z. B. in Bezug auf Empfehlungen zur Ausstattungsplanung, zu aktuellen technischen Entwicklungen und Neuerungen im Bereich schulischer IT-Infrastrukturen, zur schulischen Medienkonzeptarbeit, zur Förderfähigkeit im DigitalPakt Schule oder zum grundsätzlichen Verfahrensablauf im Vollzug, können sich die Schulaufwandsträger an die Berater digitale Bildung wenden.

FAQ: Häufig gestellte Fragen zur Umsetzung der Richtlinie dBIR

Welche Bundesmittel stehen dem Freistaat Bayern im DigitalPakt Schule zur Verfügung?

Der Bund stellt für den Freistaat Bayern im Rahmen des Basis-DigitalPakts Schule 778 Mio. Euro für den Zeitraum 2019 bis 2024 bereit. Von diesen Mitteln stehen über die reservierten Förderbudgets der Schulaufwandsträger in der Anlage zur dBIR rd. 660 Mio. Euro für schulische Maßnahmen zur Verfügung. Die Förderung ermöglicht Investitionen in den Ausbau digitaler Klassenzimmer, in die Schulhausvernetzung einschließlich schulischer WLAN-Infrastruktur, in mobile Endgeräte (mit Begrenzung) sowie in digitale Arbeitsgeräte. Dabei wird auch die berufsspezifische IT-Ausstattung an berufsqualifizierenden Schulen über einen eigenen iFU-Teilbetrag innerhalb des jeweiligen Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gefördert.

Seit der Änderung der bayerischen Förderrichtlinie dBIR zum 6. Oktober 2021 stehen über die dBIR zusätzliche 40 Mio. Euro für regionale Maßnahmen zur Verfügung. Damit können lokale Infrastrukturen in größere Einheiten auf regionaler Ebene überführt werden. Gefördert werden IT-Systeme im technischen Verbund mit schulgebundenen digitalen Infrastrukturen, digitale Werkzeuge zum Aufbau einer regionalen digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur, regional bereitgestellte digitale Dienste für den Unterrichtseinsatz bzw. die schulische Kommunikation sowie regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Schulaufwandsträger. Die Schulaufwandsträger (bzw. Zusammenschlüsse mehrere Schulaufwandsträger) können hieraus weitere 25 Prozent ihres Höchstbetrags gemäß Anlage zur dBIR für regionale Ergänzungsmaßnahmen beantragen, solange die insgesamt verfügbare Summe noch nicht erschöpft ist.

Weitere 39 Mio. Euro sind für landesweite Maßnahmen vorgesehen, beispielsweise für die Entwicklung zentraler landesweiter Infrastrukturen wie der BayernCloud Schule. Die verbleibenden 39 Mio. Euro sind für länderübergreifende Maßnahmen reserviert, bei denen mehrere Bundesländer zusammenarbeiten, wie etwa bei der Entwicklung eines verschlüsselten und pseudonymisierten Single-Sign-on-Zugangs zu digitalen Anwendungen und Medien für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im länderübergreifenden Projekt VIDIS. Der Freistaat beteiligt sich an einer Reihe weiterer länderübergreifender Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule.

Können die bewilligten Mittel aus den Landesprogrammen weiterhin abgerufen werden?

Ja.

Der Freistaat ist bereits im Jahr 2018 im Zuge des Masterplans BAYERN DIGITAL II in die Investitionsförderung der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen eingestiegen. Dazu wurden noch vor dem DigitalPakt Schule eigene Förderprogramme aus Landesmitteln aufgelegt („Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“; „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“). Das Förderpaket im Gesamtvolumen von 212,5 Mio. Euro wurde im Doppelhaushalt 2019/2020 abschließend etatisiert und ausfinanziert. Damit können Schulaufwandsträger die auf einmaligen Antrag zum 31.12.2018 bewilligten Förderbudgets durch fristgerechte Vorlage von Verwendungsbestätigungen in der vollen Bewilligungshöhe weiterhin abgerufen. Die bewilligten Budgets stehen gemäß Förderrichtlinien mindestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Erhalt des Förderbescheids für Vertragsschlüsse zur Verfügung, d. h. für Bescheide aus dem Jahr 2018 bis Ende 2020 und für Bescheide aus dem Jahr 2019 bis Ende 2021 (Bewilligungszeitraum). Unter bestimmten Voraussetzungen sind Verlängerungen des Bewilligungszeitraums bis 31.12.2021 bzw. 31.12.2022 möglich. Für die Maßnahmenumsetzung und Vorlage der Verwendungsbestätigungen mit anschließender Mittelauszahlung steht den privaten Schulträgern ein weiteres halbes Jahr und den kommunalen Schulaufwandsträgern ein weiteres Jahr zur Verfügung.

Sind der DigitalPakt Schule und die Landesprogramme austauschbar?

Nein.

Die parallel laufenden Förderstränge des Landes und des DigitalPakts setzen unterschiedliche Akzente bei den Fördergegenständen: Im Digitalbudget des Freistaats Bayern steht vor allem die Ausstattung der digitalen Infrastruktur innerhalb der Klassenzimmer im Vordergrund (einschl. der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten). Grundlage ist die Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen unter Beachtung der technischen Mindestkriterien für die Geräteklasse aus Kapitel 10 des Votums. Notwendige bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume sind im Landesprogramm nur eingeschränkt förderfähig, wobei Kosten für WLAN-Access-Points ausgeschlossen sind.

Demgegenüber legt der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 als Infrastrukturprojekt den Fokus auf die digitale Schulgebäudevernetzung einschließlich aktiver Netzwerkkomponenten (z. B. Switches) und die vollständige WLAN-Ausleuchtung einschließlich der erforderlichen Access Points. Als schulische Maßnahmen sind gemäß dBIR vor allem die Schulgebäudeverkabelung, die schulische WLAN-Infrastruktur, Anzeige- und Interaktionsgeräte (wie Dokumentenkameras, Beamer und interaktive Whiteboards) sowie digitale Arbeitsgeräte (etwa Arbeitsplatzrechner oder spezielle Ausstattung und Messgeräte für die berufsbezogene oder naturwissenschaftliche Bildung) förderfähig. Schulserver sind im DigitalPakt hingegen nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Förderung einbezogen, z. B. als Pufferserver zum Ausgleich geringerer Internetgeschwindigkeiten. Ebenso

eingeschränkt ist die Förderung von mobilen Endgeräten an den allgemeinbildenden Schulen auf 20 % des Gesamtinvestitionsvolumens oder 25.000 € je einzelner allgemeinbildender Schule.

Wie werden Wartung und Pflege für die IT-Ausstattung sichergestellt?

Der Auftrag des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, im gesamtstaatlichen Interesse, zukunftstaugliche digitale Bildungsinfrastrukturen zu schaffen, kann nur eingelöst werden, wenn die ausgebaute digitale Bildungsinfrastruktur dauerhaft funktionsfähig gehalten wird und den Schulen zuverlässig zur Nutzung zur Verfügung steht. Dafür bedarf es der professionellen Administration und Wartung der digitalen Infrastrukturen, die der DigitalPakt Schule deshalb auch zu einer Zuwendungsvoraussetzung erklärt: So bestätigen die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderanträge zur dBIR ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support (s. Anlage 2 zum Antragsformular in der Antragsmappe). Die Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen sind allerdings nicht im Rahmen der Investitionsförderung nach dem Basis-DigitalPakt (dBIR) förderfähig.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (Bayerische Schulfinanzierungsgesetz) wird der Sachaufwand an den Schulen vom jeweils zuständigen Schulaufwandsträger getragen. Zum Sachaufwand gehören demnach insbesondere die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage in einem umfassenden Sinne: Darunter fallen auch die Verantwortlichkeit der Schulaufwandsträger für die Einrichtung und Unterhaltung der schulischen IT-Infrastruktur. Dies wiederum umfasst sowohl die investiven Ausgaben (Investition, Beschaffung) als auch die technische Betreuung der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen (IT-Administration, Wartung und Pflege). Gleichwohl schließt diese grundlegende Aufgabenzuweisung staatliche Unterstützungsleistungen an die Schulaufwandsträger bei der Aufgabenerfüllung nicht aus – wie dies die zahlreichen investiven Förderprogramme und die Förderangebote zur IT-Administration zeigen:

Während der Basis-DigitalPakt einschl. der beiden Sonderbudgets zu Schülerleihgeräten und Lehrerdienstgeräten umfassende Fördermittel für die Beschaffung unterschiedlicher digitaler Infrastrukturen bereitstellt, hat die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 die flankierende Förderung von professionellen Strukturen zur Administration für die ausgebauten digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen eröffnet. Der Bund hat im November 2020 vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an die Administration der ausgebauten digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen zur Unterstützung der Länder und Schulaufwandsträger beim Aufbau professioneller Strukturen der Administration entschlossen. Die zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 77,8 Mio. Euro für Bayern dienen der Förderung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule für Schulen eingesetzt werden. Die Fördermittel wurde über zusätzliche Landesmittel im Umfang auf knapp 160 Mio. € für vier Jahre verdoppelt. Grundlage der zweigleisigen Bundes-

und Landesförderung der IT-Administration sind die Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn). Die Schulaufwandsträger können aus diesen Mitteln sowohl eigenes Personal (angestellte IT-Administratoren) als auch Administrations- und Supportverträge mit externen Dienstleistern (Sachmittel) sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen finanzieren (vgl. Homepage des Staatsministeriums zur → [Administrationsförderung](https://www.km.bayern.de/administration) <https://www.km.bayern.de/administration>).

Welche weiteren Unterstützungs- und Beratungsangebote gibt es für die Schulaufwandsträger?

Bund und Freistaat unterstützen die Schulaufwandsträger über eine Reihe von Maßnahmen bei der Planung, Beschaffung und beim Unterhalt der schulischen IT-Infrastrukturen:

- Der Staat hat (als Träger des Personalaufwands an staatlichen Schulen) die verfügbaren Zeitkontingente für die pädagogischen Systembetreuerinnen und Systembetreuer über zusätzliche Stellen aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II spürbar angehoben, z. B. zum Schuljahr 2019/2020 nochmals für die Systembetreuungen an Seminarschulen. Der Aufgabenschwerpunkt der Systembetreuerinnen und Systembetreuer liegt im pädagogischen im pädagogischen und mediendidaktisch-methodischen Bereich, umfasst nur in begrenztem Umfang technische Aufgaben und ist daher von der technischen IT-Administration durch die Schulaufwandsträger zu trennen.
- Zum Schuljahr 2019/2020 wurde das Beratungs- und Unterstützungsnetzwerk für die Schulen und die Schulaufwandsträger neu strukturiert und erheblich ausgebaut: Mit der „Beratung digitale Bildung in Bayern“ stehen insgesamt 171 hochqualifizierte Beraterinnen und Berater zur Begleitung der Medienkonzeptarbeit, für die Koordination der Fortbildungsbedarfe, für Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte zu medienpädagogischen und informationstechnischen Themen zur Verfügung. Des Weiteren beraten vor allem die informationstechnischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung in IT-Ausstattungsfragen und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Schulaufwandsträger. Dies betrifft sowohl die schulische Konzeption einer lernförderlichen IT-Ausstattung im Ausstattungsplan der Medienkonzepte als auch die Begleitung der konkreten Umsetzungsplanung bzw. der Übertragung in den Förderantrag des Schulaufwandsträgers.

- Die Beschaffung schulgeeigneter IT-Systeme muss im Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten vorbereitet und entschieden werden. Der Freistaat unterstützt Schulaufwandsträger und Schulen bei ihren fachlich-pädagogischen und technisch-administrativen Planungen durch die jährliche Veröffentlichung des aktualisierten „VOTUMs - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Das VOTUM beleuchtet aktuelle technische, rechtliche und pädagogische Entwicklungen im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur von Schulen und gibt an pädagogischen Erfordernissen orientierte, standardisierte Ausstattungsempfehlungen für Schulen.
- Im Koalitionsvertrag „Für ein bügernahes Bayern“ von 2018 wurde der Auftrag formuliert, im Dialog zwischen Staat und kommunalen Spitzenverbänden Lösungsansätze für neue Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen zu erarbeiten und umzusetzen: Dieser Auftrag wird zum einen durch die umfassende Bayerische IT-Administrationsförderung (BayARn) eingelöst, zum anderen wurde den Kommunen am Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020 eine dauerhafte Beteiligung des Freistaats an den Kosten von Wartung und Pflege in Aussicht gestellt.
- Zugleich werden über die BayernCloud Schule den Schulen bzw. den Schulaufwandsträgern zentrale Softwarelösungen und damit wesentliche Werkzeuge für einen gelingenden digital gestützten Unterricht kostenfrei zur Verfügung gestellt und sukzessive weiter ausgebaut. Durch Auswahl und Vorkonfiguration geeigneter Produkte sowie Anwendungsvorgaben für die Schulen können rechtliche Unsicherheiten beseitigt und einheitliche Maßstäbe sichergestellt werden. Eingeschlossen sind die pädagogischen Angebote von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“, ein Videokonferenztool, die Dienst-E-Mail für Lehrerinnen und Lehrer sowie ein so genannter pädagogischer virtueller Arbeitsplatz für die schulbezogene Kommunikation und Kooperation (mit Cloud-Speicher, Web-Office, Schul-Messenger). Die Angebote der BayernCloud Schule sollen über ein zentrales Webportal im Sinne eines Single-Sign-On-Verfahren erreichbar sein. Als landesweite verfügbare Infrastruktur kann die BayernCloud Schule die investiven und administrativen Aufwendungen der Schulaufwandsträger vor Ort reduzieren und diese mittel- und langfristig bei Wartung und Pflege schulischer IT-Systeme entlasten.

- Für den weiterhin anfallenden dezentralen Administrationsaufwand der lokalen IT-Infrastrukturen stehen u. a. die Fördermöglichkeiten der Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) zu Verfügung (vgl. Frage „Wie werden Wartung und Pflege für die IT-Ausstattung sichergestellt?“). Seit Änderung der Förderrichtlinie dBIR können Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sowie private Schulträger beim Aufbau regionaler Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen zusätzlich unterstützt werden. Aus einem zusätzlichen Fördertopf in Höhe von 40 Mio. Euro für Investitionsmaßnahmen können gemeinsame Support- und Beschaffungsstrukturen aufgebaut und neue Wege der interkommunalen bzw. trägerübergreifenden Zusammenarbeit bei der Pflege der IT-Infrastruktur beschritten werden. Neben den Synergien, die sich für die Schulaufwandsträger aus der regionalen Harmonisierung der schulischen IT-Landschaften und des IT-Supports ergeben, können auch die Schulen von einer höheren Verfügbarkeit und Servicequalität profitieren.

Wie sieht der weitere Fahrplan bis zur Auszahlung der Fördergelder aus?

Die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten und endet nach fünf Jahren am 16. Mai 2024. Die schulischen Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2025 vollständig mit dem Bund abzurechnen. Innerhalb dieses fest vorgegebenen Zeitkorridors muss der gesamte Förderprozess abgeschlossen werden:

- Prioritäres Ziel ist, bis zum Ablauf der Antragsfrist einen möglichst hohen Anteil der Fördermittel durch Bewilligungen zu binden. Die Antragsphase wurde dazu durch die Richtlinienänderung vom 31. Dezember 2021 auf den 30. Juni 2022 verlängert. Innerhalb dieser Frist können die Schulaufwandsträger den für sie nach der Anlage zur dBIR reservierten Maximalbeträge in mehreren Anträgen abrufen und sich die Fördermittel für den geplanten Ausbau der Schul-IT sichern. Die Mittelreservierung für die einzelnen Schulaufwandsträger endet damit zur Jahresmitte 2022.
- An den Bewilligungsbescheid schließt sich die Umsetzungsphase mit Markterkundigungen, Ausschreibungen und Vertragsschlüssen an, die innerhalb des Bewilligungszeitraums bis zum 16.5.2024 möglich sind.
- Für die Lieferung, Leistungserbringung, Rechnungsstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises steht ein weiteres Jahr zur Verfügung (Vorlage spätestens bis zum 16.5.2025).

Durch die Fristverlängerungen konnten für die Maßnahmenumsetzung die maximalen Zeitkorridore ausgereizt werden. Die eröffnet die Möglichkeit, ggf. pandemiebedingt entstandene Verzögerungen bei der Planung der Basis-Infrastruktur aufzuholen und zugleich die Vorgaben aus der Verwaltungsvereinbarung einzuhalten.

Wie frei sind die Sachaufwandsträger in der Beschaffung der IT-Ausstattung?

Im Rahmen der festgelegten förderfähigen Investitionsgegenstände und der Förderhöchstbeträge sind die Schulaufwandsträger bzw. Schulen weitgehend frei in der Ausgestaltung der digitalen Bildungsinfrastruktur vor Ort. Vor dem Hintergrund heterogener Ausgangssituationen gibt es daher keine beschränkenden Vorgaben zur Mittelverteilung auf die Schulen bzw. auf die einzelnen Fördergegenstände. Dieses hohe Maß an Eigenverantwortung und Flexibilität sichert die Passgenauigkeit und Nachhaltigkeit der Investition in die Schul-IT. Dieses Ziel wird auch dadurch gestützt, dass die bisherigen Mindestkriterien nicht mehr länger bindend sind, sofern die funktionalen Anforderungen aus den Medienkonzepten im spezifischen Einsatzszenario gewahrt bleiben. Dies gilt auch rückwirkend für laufende Förderverfahren.

Bei allen Planungen und Beschaffungen steht stets der Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler in einer digitalen Welt und der verantwortungsvolle und kritische Umgang mit Medien im Mittelpunkt. Unter dieser Prämisse leiten die Schulen im Dialog mit den Schulaufwandsträgern ihre Ausstattungsbedarfe mit Blick auf ihre konkreten unterrichtlichen Ziele ab. Mit den Medienkonzepten und deren systematischer Fortschreibung im Rahmen der Schulentwicklung können die bayerischen Schulen ohne zusätzlichen Erarbeitungsaufwand zugleich eine zentrale Antragsvoraussetzung für die DigitalPakt-Förderung erfüllen. Die Medienkonzepte als Grundstein der digitalen Transformation von Lernen und Lehren sind mit der Antragstellung zu übermitteln. Sie schlagen die Brücke zwischen den pädagogischen Zielen (Mediencurriculum), den erforderlichen technischen Rahmenbedingungen (Ausstattungsplan) und den Fortbildungen der Lehrkräfte (Fortbildungsplanung).

Zentrale Voraussetzung für das Gelingen des komplexen und umfassenden digitalen Transformationsprozesses ist eine enge Abstimmung und intensive Kommunikation zwischen den Schulen und dem jeweiligen Schulaufwandsträger. Der Ausgleich zwischen den individuellen Anforderungen der Einzelschulen und den technisch- administrativen Rahmenbedingungen auf Seiten der Schulaufwandsträger setzt einen intensiven Dialog und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen vor Ort voraus. Es gilt, die technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte der Schulen (Ausstattungsplan) mit den administrativ-organisatorischen Strukturen der Schulaufwandsträger (Ausschreibung) sowie den umfangreichen staatlichen Förderangeboten (Finanzierung) zu einer optimalen Passung zu bringen. Die IT-Verantwortlichen beider Seiten können daher im jeweiligen Umfeld vor Ort die am besten geeigneten und qualitativ hochwertigsten technischen Lösungen auswählen und die digitale Bildungsinfrastruktur an ihren Schulen zielgerichtet und bedarfsgerecht optimieren.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

©BMBF

Weitere Informationen



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 104c

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html



Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“

<https://digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html>



Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Wissenswertes zum DigitalPakt Schule

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zum-digitalpakt-schule-6496.php>



mebis-Infoportal: Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung an Schulen

<https://mebis.bycs.de/beitrag/votum>



mebis-Infoportal: Medienkonzepte an bayerischen Schulen

<https://mebis.bycs.de/beitrag/initiative>

Bayern bietet gute Bildungschancen für alle



Die kostenlose Bereitstellung von Leihgeräten für Schülerinnen und Schüler leistet einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit ©CineLens/peopleimages.com - stock.adobe.com

Die Digitalisierung der Schulen steht zunehmend im Fokus der öffentlichen und bildungspolitischen Diskussion. Dabei leisten digitale Lernangebote sowie Kommunikations- und Kollaborationstools bereits jetzt einen essentiellen Beitrag bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und machen effektiven Unterricht selbst dann möglich, wenn der reguläre Schulbetrieb eingeschränkt ist.

Durch die veränderten Rahmenbedingungen für schulisches Lernen gewinnen online-basierte Arbeits-, Lern- und Kommunikationswege immer weiter an Bedeutung. Mittlerweile haben sich digitale Medien und Werkzeuge als wertvolle Unterstützung für das Lernen zuhause und die Kommunikation zwischen Schülern und Lehrern etabliert. Grundlegende Voraussetzung für den Erfolg des digitalen Lernens ist eine passgenaue digitale schulische Infrastruktur. Viele Schulen haben bereits Maßnahmen wie den Verleih mobiler Endgeräte umgesetzt. Dies kommt insbesondere sozial benachteiligten Schülerinnen und Schüler zu Gute und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit.

Der Aufbau eines Leihgerätepools wird durch staatliche Förderungen unterstützt. Im Rahmen einer Bund-Länder-Zusatzvereinbarung zur Erweiterung des DigitalPakts Schule („Sofortausstattungsprogramm“) stellt der Bund 500 Mio. € für die Beschaffung von Schülerleihgeräten bereit, wovon etwa 78 Mio. € auf Bayern entfallen. Diese Fördersumme hat Bayern um weitere 30 Mio. € auf insgesamt ca. 108 Mio. € aufgestockt. Zur Umsetzung der Förderung hat der Freistaat die Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) als

schlankes Zuwendungsprogramm für kommunale und private Schulaufwandsträger etabliert.



Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung

/download/4-24-03/VV_Z-Sonderprogramm.jpg

Das „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe)

Das zusätzliche Verwaltungsabkommen wurde für den Freistaat bereits am Freitag, den 22. Mai 2020, unterzeichnet und an das Bundesministerium für Bildung und Forschung übermittelt. Nach der Unterzeichnung durch alle Länder sowie den Bund konnte der **Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung** DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 am 4. Juli 2020 in Kraft treten.

Die bereits am 10. Juni 2020 gezeichnete bayerische Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) konnte zeitgleich zur Bund-Länder-Zusatzvereinbarung, also am 4. Juli 2020 in Kraft gesetzt werden. Damit sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen für das „Sonderbudget Leihgeräte“ geschaffen und der Weg frei für die Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen. Ziel ist ein möglichst einfaches und unbürokratisches Zuwendungsverfahren für die Schulaufwandsträger in Bayern: Wie bei der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) werden die Fördergelder nach einheitlichen Kriterien auf Grundlage fachlicher Parameter auf die Schulaufwandsträger heruntergebrochen und für jeden einzelnen Schulaufwandsträger in Form eines „Sonderbudgets Leihgeräte“ verbindlich bis zum Ablauf der Antragsfrist reserviert. Die Aufteilung erfolgt maßgeblich anhand der Amtlichen Schülerzahlen (Förderaspekt „besonderer Bedarf aus Sicht der Schulen“), bezieht aber über **Zuschläge in Abhängigkeit sozioökonomischer statistischer Kennzahlen** zudem besondere regionale Bedarfe ein (Förderaspekt „Ausgleich sozialer Ungleichgewichte“). Die Liste der „Sonderbudgets Leihgeräte“ ist als Anlage 1 zur Förderrichtlinie veröffentlicht.

Erhöhungsrunde aus Landesmitteln

Mit dem auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel am 23. Juli 2020 vorgestellten „Schulplan Digitalisierung“ hat die Staatsregierung im engen Schulterschluss mit den Kommunen sowie der Schulfamilie weitere wichtige Maßnahmen im Bereich der Verbesserung der IT-Bildungsinfrastruktur und der weiteren Vertiefung und Professionalisierung der medienbezogenen Lehrkompetenzen durch eine weitere Intensivierung der Fortbildungsaktivitäten in diesem Bereich eingeleitet. Einer der Beschlusspunkte zielt auf den weiteren Ausbau des Bestands an Schülerleihgeräten: Die Finanzhilfen des Bundes wurden um zusätzliche 30 Mio. € aus Landesmitteln aufgestockt, so dass der Bestand auf insgesamt

rund 250.000 Schülerleihgeräte ausgebaut werden kann. Die zusätzlichen Mittel des Freistaats wurden aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie bereitgestellt.

Für die Ausreichung der Mittel erfolgt die Ausschreibung einer weiteren Antragsrunde im Rahmen des Förderprogramms „Sonderbudget Leihgeräte“. Dabei können die zusätzlichen Landesmittel – hier als Anteil der über in → [Anlage 1](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-03/SoLe-Anlage-1.pdf> zur Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ festgelegten Förderbudgets – wiederum in einem einfachen, schnellen und unbürokratischen Verfahren abgerufen werden. Alle Schulaufwandsträger können dabei bis zum 31. Oktober 2020 den Antrag auf Teilnahme an der Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/21 stellen und die **Erhöhung der Bewilligungssumme aus dem ersten Antrag beantragen**. Dazu wurde die Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ am 6. Oktober 2020 entsprechend geändert und erweitert. Über die zweite Antragsrunde werden die Mittel des Freistaats (einschl. der geringen Reste an Bundesmitteln) vollständig verausgabt.



geänderte Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ vom 6. Oktober 2020

/download/4-24-03/SoLe_baymb1-2020-596.jpg



Anlage 1 – Höchstbeträge der staatlichen Förderung – Sonderbudget Leihgeräte

</download/4-24-03/SoLe-Anlage-1.jpg>



außer Kraft: Richtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ vom 10. Juni 2020

/download/4-24-03/2020_07_03_SoLe.jpg

Antragsformulare und zentrale Fördermappe

Die Anträge auf Förderung aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ werden (ausschließlich) in einem einheitlichen elektronischen Verfahren gestellt und bearbeitet. Dafür wird eine zentrale Fördermappe (als Excelformular) bereitgestellt, in die als Tabellenblatt u. a. das „Antragsformular“ integriert ist.

Die Anträge für die erste Bewilligungsrunde sind bis spätestens zum 31. Juli 2020 und **die Anträge für die zweite Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/2021 bis spätestens zum 31. Oktober 2020 (Ausschlussfrist)** unter → sonderbudget@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget@stmuk.bayern.de?subject=Antrag%20%22Sonderbudget%20Leihger%C3%A4te%22> beim Staatsministerium und zeitgleich bei der jeweils zuständigen Regierung über die eingerichteten Funktionspostfächer (s. → [unten](#)

<https://www.km.bayern.de#beratungsmoeglichkeiten-fuer-die-schulaufwandstraeger>) **einzureichen**.

Die in der Fördermappe einzutragenden Angaben sind auf ein absolutes Minimum beschränkt (Angaben zum Zuwendungsempfänger, Beantragung der Fördersumme auf Basis der

reservierten Sonderbudgets gemäß → [Anlage 1](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-03/SoLe-Anlage-1.pdf> zur Förderrichtlinie). Das Ausfüllen des Formulars wird durch hinterlegte Referenzdaten und Automatisierungen unterstützt: Dafür sind in der Zeile 15 des Formulars zunächst die Auswahl des Regierungsbezirks, der Trägerart sowie der Trägernummer (= laufende Nummer des Trägers in der ersten Spalte von Anlage 1) erforderlich. Zentral für die Bewilligung ist die Benennung der erwarteten Gesamtkosten bzw. des zuwendungsfähigen Anteils (Nr. 3 des Antragsformulars), die in der Regel das individuell bereitgestellte „Sonderbudget Leihgeräte“ vollständig ausschöpfen wird. Durch die Erklärung zum Mittelabruf (Nr. 5 des Antragsformulars) kann der Zuwendungsempfänger die vollständige Mittelauszahlung direkt nach Erlass des Bewilligungsbescheids beantragen.

Mit Wegfall des bisherigen Schriftformerfordernisses im Zuge der Änderungen der haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften zum 1. Januar 2020 bedarf es zudem keiner Übermittlung von unterschriebenen und eingescannten Anträge, Nachweisen und Unterlagen mehr, so dass die Abwicklung im elektronischen Verwaltungsverfahren über einfache E-Mail erfolgen kann. Über die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse im Antrag eröffnen die Zuwendungsempfänger die elektronische Übermittlung der Bescheide im Fördervollzug.

Anträge für die Erhöhungsrunde

Die Anträge für die Teilnahme an der Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/2021 sind bis spätestens zum 31. Oktober 2020 unter ausschließlicher **Verwendung der bereits den Zuwendungsempfängern vorliegenden Fördermappe** ebenso beim Staatsministerium sowie bei der zuständigen Regierung einzureichen. Dafür ist das integrierte zweite Antragsformular (Tabellenblatt „Restmittelausschüttung“) zu verwenden. Nach **Eintragung der aktualisierten Gesamtbedarfe**, Ankreuzen der Versicherungen und einfacher elektronischer Zeichnung wird die Antragsmappe per E-Mail an die benannten Adressen geschickt. Eine Übersendung eines handschriftlich gezeichneten Antrags ist nicht erforderlich (weder in Papier noch als pdf). Auch Zuwendungsempfänger, die nicht an der ersten Runde teilgenommen haben, können über die hier eingestellte Antragsmappe an der zweiten Antragsrunde teilnehmen. Dazu sind die beiden Tabellenblätter „Antragsformular“ und „Restmittelausschüttung“ auszufüllen.

Die Antragsfrist endet am 31. Oktober 2020. Aufgrund des zentralen Bewilligungsverfahrens handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Da die Mittel unmittelbar nach Ende der Antragsfrist vollständig gebunden werden, können **nach dem 31. Oktober 2020 eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt** werden und werden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Antragsteller, die bis Ende der Frist von der bewilligenden Regierung keine elektronische Eingangsbestätigung erhalten haben, müssen sofort mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufnehmen.



Hinweise zur Erhöhungsrunde

Zum Erhöhungsantrag

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 wurden die Schulaufwandsträger über den Start der zweiten Antragsrunde (Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/2021 gemäß Nr. 8.3 SoLe) und das Inkrafttreten der geänderten Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ informiert. Zu den zentralen Änderungen gehören die Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel in Höhe von 30 Mio. €, die Nennung der Ausschlussfrist für die zweite Beantragung zum 31. Oktober 2020, die Verpflichtung zur Vorlage einer Abrechnung bis zum 31. Dezember 2020 sowie die Verlängerung des Bewilligungszeitraums bis zum 31. März 2021. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 16. März 2020 (Tag der Schulschließungen) ist auch für die Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/2021 zugelassen. Weitere Informationen zum Erhöhungsantrag sind in der FAQ „Wie ist für die Teilnahme an der Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/21 zu beachten?“ dargestellt.

- Der maximal zu beantragende Erhöhungsbetrag ist der bisherige Höchstbetrag aus der ersten Antragsrunde (Sonderbudget Leihgeräte gemäß [→ Anlage 1](#) <https://www.km.bayern.de/download/4-24-03/SoLe-Anlage-1.pdf>).
- In der Fördermappe sind die geplanten aktualisierten **Gesamtkosten**/Mittelbedarfe für die Beschaffung von Schülerleihgeräten anzugeben. Diese beinhalten die bewilligte Fördersumme aus der ersten Antragsrunde und sind nach oben nicht beschränkt (Nr. 3 des Formulars).
- Die beantragte Erhöhung berechnet sich daraus automatisch und ist auf maximal das Sonderbudget Leihgeräte für den jeweiligen Antragsteller begrenzt (Nr. 4 des Formulars).

Zum Bewilligungsverfahren

Wichtiger Hinweis: Bis zum Erhalt des Änderungsbescheids mit dem neuen Gesamtbetrag der Zuwendung können die Zuwendungsempfänger ausschließlich mit den Mitteln des Sockelbetrags (s. Schritt 1) planen!

Die bis zum 31. Oktober 2020 gestellten Erhöhungsanträge werden in einem zentralen Verfahren nach Ablauf der Antragsfrist bewilligt. Die Nachbewilligung wird durch einen Änderungsbescheid festgesetzt, der die bisherige Bewilligungshöhe ersetzt. Die Festsetzung der neuen Bewilligungssumme erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Weitere Informationen zum Erhöhungsantrag sind in der FAQ „Wie wird der Erhöhungsbetrag genau berechnet?“ dargestellt.

- **Wichtig für die zweite Antragsrunde: Es besteht KEIN Anspruch auf Bewilligung des vollständigen Erhöhungsbetrags!**
- **Schritt 1 (Sockelbetrag):** Aus den Landesmitteln kann zunächst eine Erhöhung um bis zu 38,5482 % des Sonderbudgets Leihgeräte garantiert werden. Dies entspricht dem Verhältnis der Landesmittel (30 Mio. €) zu den Bundesmitteln (77,82455 Mio. €). Im Falle der vollständigen Beantragung aller Zuwendungsempfänger sind dadurch die Landesmittel vollständig aufgebraucht.
- **Schritt 2 (Restmittelvergabe):** Nach Schritt 1 verbliebene Restmittel (Nichtbeantragungen von Landesmitteln, Reste aus Bundesmitteln) werden mit einem einheitlichen Prozentsatz auf alle noch offenen Mehrbedarfen verteilt. Der Anteil kann dabei zwischen 0 % und 100 % betragen, je nach Verhältnis der zu vergebenden Restmittel zu den nach Schritt 1 noch nicht bewilligten Mehrbedarfe.
- Für den Erhöhungsbetrag gilt eine Bagatellgrenze von 500 €.

Ergebnisse der Erhöhungsrunde

Bis zum Ende der Antragsfrist zum 31. Oktober 2020 wurden 2183 Anträge auf Erhöhung der Zuwendung im Sonderbudget Leihgeräte gestellt. Das Antragsvolumen betrug dabei rund 66,7 Mio. €.

In jedem Fall ist – bei entsprechender Beantragung – ein Sockelbetrag in Höhe von 38,5482 % des ursprünglichen Sonderbudgets Leihgeräte als landesseitiger Erhöhungsbetrag garantiert. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis von 30 Mio. € an Landesmitteln zu den Bundesmitteln in Höhe von 77,82455 Mio. €.

Bei der beschriebenen Antragslage kann zusätzlich zu dem garantierten Sockelbetrag eine zusätzliche Erhöhung um **7,3734 % des Differenzbetrags zwischen beantragter Zuwendung und Sockelbetrag** bewilligt werden.

Detaillierte Beispielrechnungen finden Sie in den → [FAQ](#)

<https://www.km.bayern.de#haeufige-fragen-zur-umsetzung-des-sonderbudgets-leihgeraete> unter „Wie wird der Erhöhungsbetrag genau berechnet?“

Erläuternde Vollzugshinweise

Auf die Erstellung eigenständiger Vollzugshinweise zur Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) wird verzichtet. Die zentralen Zuwendungsvoraussetzungen und Förderbedingungen ergeben sich unmittelbar aus der Richtlinie selbst und wurden bereits in den „Eckpunkten zur Förderung nach dem ‚Sonderbudget Leihgeräte‘“ näher erläutert.



Eckpunkten zur Förderung nach dem „Sonderbudget Leihgeräte“

/download/4-24-03/2020_05_27_M-Schreiben-Anlage.jpg

Gemäß § 9 Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) gelten zudem die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 fort bzw. werden entsprechend angewendet, sofern keine expliziten Abweichungen geregelt sind. Für allgemeine Fragen zur Förderung nach dem DigitalPakt Schule kann auf die Vollzugshinweise zur Förderrichtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) zurückgegriffen werden. Auch für die Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/21 finden die Regelungen der Förderrichtlinie (z. B. Fördergegenstände, Förderfähigkeit, Verwendungszweck, haushaltrechtliche Vorgaben) Anwendung.

Im Vollzug des „Sonderbudgets Leihgeräte“ wurden aufgetretene besondere Fragen und Fallkonstellationen in einem eigenständigen Papier „Erläuternde Hinweise zum Vollzug der SoLe in Beantwortung typischer Fragestellungen“ gebündelt. Vorrangige Ziele sind die Konkretisierung der Förderrichtlinie und die Sicherung eines gleichmäßigen Vollzugs der Förderung in den Regierungsbezirken. Dies schafft Verfahrenssicherheit und informiert Bewilligungsbehörden sowie Zuwendungsempfänger gleichermaßen.



Beantwortung typischer Fragestellungen zum Vollzug (Stand 7. August 2020)

/download/4-24-03/2020_08_10_FAQ-SoLe.jpg

Unverzögerlicher Start in die Beschaffung möglich

Die Auswirkungen der Corona-Krise führen zu einer besonderen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit bei der Umsetzung der Maßnahmen. Die Fördergelder aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ können nur wirksam werden, wenn die Leihgeräte so schnell als möglich für das Lernen zuhause beschafft und genutzt werden können. Bei den Verhandlungen zwischen Ländern und Bund wurden daher – wo immer möglich – Antragshindernisse beseitigt und der Weg für eine unbürokratische und schnelle Hilfe eröffnet.

Anders als bei Zuwendungen zur Projektförderung nach Verwaltungsvorschriften vorgesehen, dürfen im „Sonderbudget Leihgeräte“ auch Vorhaben bewilligt werden, mit denen bereits vor einem Bescheid begonnen wurde: Das Abwarten auf den Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid ist für eine Beschaffung also nicht nötig, Planung und Umsetzung können ohne Verzögerung in Angriff genommen werden: Gemäß Förderrichtlinie können alle Investitionen in Fördergegenstände gemäß SoLe einbezogen werden, mit denen nicht vor dem Tag der Schulschließungen am 16. März 2020 über den Abschluss einer Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags begonnen wurde (vorzeitiger

Maßnahmebeginn). Über die Benennung der Gegenstände und Eckpunkte der Förderung, die reservierten „Sonderbudgets Leihgeräte“ und den vorzeitigen Maßnahmebeginn ist umfassende Rechts- und Planungssicherheit für die Schulaufwandsträger hergestellt.

Am 27. Mai 2020 wurden die Schulaufwandsträger über die Grundzüge und Fördermodalitäten informiert (siehe Pressemitteilung 069/2020 „Gute Bildungschancen für alle – Sonderbudget für digitale Leihgeräte in Bayern“) und erhielten vorab die jeweils für sie reservierten Förderbudgets sowie die „Eckpunkte zur Förderung nach dem ‚Sonderbudget Leihgeräte‘“. Dadurch konnten frühzeitig Planungen und Beschaffungen angestoßen werden.

Beratungsmöglichkeiten für die Schulaufwandsträger

Die für den Vollzug zuständigen Sachgebiete SG20 bzw. Z3 der Regierungen sind Ansprechpartner für alle zuwendungsrechtlichen und ggf. weiteren rechtlichen, mit dem Förderprogramm „Sonderbudget Leihgeräte“ zusammenhängenden Fragen. Die Regierungen sind unter folgenden Funktionspostfächern per E-Mail zu erreichen, an die auch die Antragsunterlagen sowie nach Umsetzung die Verwendungsnachweise (als fortgeführte Fördermappe) zu übersenden ist:

→ sonderbudget@reg-ob.bayern.de (Oberbayern)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-ob.bayern.de>

→ sonderbudget@reg-nb.bayern.de (Niederbayern)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-nb.bayern.de%20>

→ sonderbudget@reg-opf.bayern.de (Oberpfalz)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-opf.bayern.de%20>

→ sonderbudget@reg-ofr.bayern.de (Oberfranken)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-ofr.bayern.de>

→ sonderbudget@reg-mfr.bayern.de (Mittelfranken)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-mfr.bayern.de>

→ sonderbudget@reg-ufp.bayern.de (Unterfranken)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-ufp.bayern.de%20>

→ sonderbudget@reg-schw.bayern.de (Schwaben)

<https://www.km.bayern.demailto:sonderbudget%40reg-schw.bayern.de>

Häufige Fragen zur Umsetzung des „Sonderbudgets Leihgeräte“

Was ist der Förderzweck? Welche Gegenstände werden gefördert?

Als Förderzweck ist die Beschaffung (Kauf bzw. Leasing) **mobiler Endgeräte** (Laptops, Notebooks, Tablets mit Ausnahme von Smartphones) **zur Ausleihe an die Schülerinnen und Schüler**, die zuhause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen, vorgesehen. Eingeschlossen ist unmittelbar zum Betrieb erforderliches **Zubehör** wie Eingabegeräte, Headsets, Schutzhüllen, WLAN-Router (als Hardware) und Tablet-/Laptopkoffer. **Nicht** förderfähig sind jedoch weitere externe Peripheriegeräte wie Drucker, zusätzliche Monitore, Scanner, Videokameras sowie laufende Kosten für Mobilfunkverträge. Wie grundsätzlich im DigitalPakt Schule sind Kosten für den laufenden Betrieb, für Wartung und Pflege und IT-Support nicht zuwendungsfähig. Der Verleih erfolgt in Verantwortung der Schulaufwandsträger bzw. Schulen vor Ort, soweit es hierzu einen besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte gibt. Ziel ist die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags unter den Corona-bedingten Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs – unabhängig von den technischen Voraussetzungen im Elternhaus.

Nach Ende der Unterrichtseinschränkungen stehen die mobilen Endgeräte zur schulischen Verwendung zur Verfügung und werden in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen integriert, um den Medienkompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der pädagogischen und didaktischen Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen zu fördern. Der schulische Einsatz kann beispielweise die phasenweise wechselnde Verwendung der Leihgeräte innerhalb und außerhalb der Schule umfassen und ermöglicht u. a. einen projekt-, epochen- oder jahrgangsstufenbezogenen Geräteeinsatz. Die Anforderungen aus den Lehrplänen sowie dem Kompetenzrahmen zur Medienbildung an bayerischen Schulen bilden wie bisher die Leitplanken für die Anschlussverwendung der mobilen Endgeräte in Verantwortung der Schulen.

Wie hoch sind die zur Verfügung stehenden Mittel?

Auf Bayern entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel 77.824.550 € zur Auszahlung an die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger. Diese Mittelverteilung sowie die zentralen Vorgaben zur Umsetzung in den Ländern sind über den „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm)“ zwischen Bund und Ländern verbindlich geregelt. Aus dem auf den Freistaat entfallenden Anteil wird nach einheitlichen Kriterien für jeden Schulaufwandsträger ein „**Sonderbudget Leihgeräte**“ auf Grundlage fachlicher Parameter berechnet und – entsprechend der dBIR – in einer Anlage zur Förderrichtlinie festgelegt. Die Berechnung stützt sich im Wesentlichen auf die Schülerzahlen, sieht aber auch **Zuschläge in Abhängigkeit sozioökonomischer statistischer Kennzahlen** vor, um besonderen regionalen Bedarfen Rechnung zu tragen. Das jeweils reservierte „Sonderbudget Leihgeräte“ wurde den Schulaufwandsträgern bereits am 27. Mai 2020 als zentrale Voraussetzung für einen (vorzeitigen) Start in die Beschaffung der

Geräte mitgeteilt und ist in der → [Anlage 1](#)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-03/SoLe-Anlage-1.pdf> zur Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) festgelegt. Die Bundesmittel in Höhe von 77,8 Mio. € wurden durch Beschluss vom Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 um 30 Mio. € aus dem Landeshaushalt auf 107,8 Mio. € ausgebaut. Entsprechend kann die in der ersten Antragsrunde auf das Sonderbudget Leihgeräte begrenzte Zuwendung durch Teilnahme an der Erhöhungsrunde auf den neuen Gesamtbetrag gemäß Nr. 6.3. SoLe ausgebaut werden.

Wie hoch ist der Finanzierungsanteil der Zuwendungsempfänger?

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Gesamtbetrags gemäß Nr. 6.3. SoLe (=„Sonderbudget Leihgeräte“ als Höchstbetrag der staatlichen Förderung für die erste Antragsrunde zuzüglich des Erhöhungsbetrags aus der Nachbewilligungsrunde zum 31. Oktober 2020) als **Vollfinanzierung** (gemäß Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO). Die Erbringung zusätzlicher Eigenmittel durch die Schulaufwandsträger ist also nicht erforderlich. Mit dieser Regelung wird das erhebliche Staatsinteresse an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen für einen möglichst hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern unter den einschränkenden Bedingungen der unvorhersehbaren Corona-Krise unter Berücksichtigung der gegenwärtig hohen Belastungen der Schulaufwandsträger verfolgt.

Welche Erleichterungen gibt es bei der Beantragung und Abwicklung gegenüber der Förderung im regulären DigitalPakt?

Es war einhelliger Konsens zwischen Bund und den 16 Länder, dass angesichts der Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit eine möglichst rasche und unkomplizierte Beschaffung benötigter mobiler Endgeräte erfolgen soll. Diese Bund-Länder-Zusatzvereinbarung sieht daher eine Reihe von Verfahrenserleichterungen und Ausnahmeregelungen vor, damit die Geräte möglichst schnell und unbürokratisch bei den Schülerinnen und Schülern ankommen. Dafür wurden über die Zusatzvereinbarung zahlreiche **Vorgaben** der Verwaltungsvereinbarung zum „regulären“ DigitalPakt Schule **außer Kraft** gesetzt, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen:

a) Für das „Sonderbudget Leihgeräte“ werden die technischen Mindestkriterien **aufgehoben**, jedoch ist zur Sicherung der Anschlussverwendung die grundsätzliche Integrationsfähigkeit der Geräte in die Schul-IT auf Grundlage der allgemeinen Empfehlungen des aktuellen Votums zu wahren.

b) Es erfolgt **keine** Anrechnung auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß → [Anlage 1](#) <https://www.km.bayern.de/download/4-24-03/SoLe-Anlage-1.pdf> zur dBIR, **keine** Anrechnung auf die Begrenzungen für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden

Schulen und **keine** Bindung der Förderung / Auszahlung an eine vorhandene digitale Vernetzung/WLAN-Infrastruktur an der Schule.

c) Im Antrag ist – abweichend zum sonstigen DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 – die Vorlage einer Investitionsplanung, der schulischen Medienkonzepte, eines Konzepts zur Wartung und Pflege und einer Bestandsaufnahme der bestehenden und benötigten Ausstattung **nicht** notwendig.

d) Die zeitliche Bindung der Mittelauszahlung an die Fälligkeit von Rechnungen ist **aufgehoben**. Die Länder sind ermächtigt, die Bundesmittel aus dem Sofortausstattungsprogramm den Schulaufwandsträgern nach einem bestimmten Schlüssel bereits weiterzuleiten, bevor sie für Zahlungen benötigt werden. Damit **entfällt** auch die Vorfinanzierung durch die Schulaufwandsträger und es kann die sofortige Mittelauszahlung mit dem Förderbescheid beantragen werden.

e) Für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung von nicht zur Beschaffung mobiler Endgeräte benötigter Mittel fallen keine Zinsen an.

Wann kann mit der Beschaffung begonnen werden?

Die Zusatzvereinbarung lässt einen **vorzeitigen Maßnahmenbeginn generell zum Tag der Schulschließungen** zu. Das bedeutet für Bayern, dass alle Maßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte gefördert werden können, mit denen **ab dem 16. März 2020** über einen der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrag begonnen wurde. Eine gesonderte Beantragung und Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht erforderlich. Über den von der Bund-Länder-Zusatzvereinbarung sowie der Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) aufgespannten rechtlichen Rahmen und die Festsetzung der Förderhöchstbeträge für die jeweiligen Schulaufwandsträger sind die Voraussetzungen für einen sofortigen Start in die Beschaffung mobiler Leihgeräte bereits vor einem Bewilligungsbescheid geschaffen. Gemäß Förderrichtlinie „Sonderbudget Leihgeräte“ (SoLe) können die Erstanträge bis zum 31. Juli 2020 und die Anträge für die Teilnahme an der Erhöhungsrunde bis spätestens zum 31. Oktober 2020 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Regierung gestellt und die Fördermittel in zwei Bewilligungsrunden abgerufen werden. Für die Maßnahmenumsetzung ist ein durch die Richtlinienänderung verlängerter Bewilligungszeitraum bis 31. März 2021 vorgesehen, so dass die Schulaufwandsträger innerhalb dieses Zeitfensters Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben (z. B. Verträge) schaffen dürfen.

Welche durch die Corona-Pandemie bedingten Erleichterungen gibt es bei der

- **Vergaben im Unterschwellenbereich:**

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat in seinem Schreiben „Corona-Pandemie – Erhöhung und Harmonisierung der Wertgrenzen bei Unterschwellenvergaben“ vom 26.03.2020 die in der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) für staatliche Auftraggeber beschlossenen Erleichterungen für Vergaben im Unterschwellenbereich im Vorgriff auf eine Anpassung der Bekanntmachung „Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich“ auf kommunale Auftraggeber übertragen. Die neuen bzw. erhöhten Wertgrenzen betreffen die Direktvergabe, die Verhandlungsvergabe sowie die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb. Bis zum 30. Juni 2020 greifen vorübergehend weitere Erhöhungen der Wertgrenzen (Nr. 1.7 VVöA). Aufgrund eines Ministerratsbeschlusses vom 23. Juni 2020 wurde die Laufzeit dieser Erleichterungen für staatliche und kommunale Auftraggeber bis zum 31. Dezember 2020 verlängert und über ein Schreiben des Innenministeriums bereits im Vorgriff auf die anstehende Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anwendung gebracht. Für private Zuwendungsempfänger gilt: Bei Zuwendungen von über 100.000 € greifen die Erleichterungen der VVöA über die Regelungen der ANBest-P durch (s. Nr. 3.1.3 ANBest-P). Bei Zuwendungen unter 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) wurde für die Umsetzung des „Sonderbudgets Leihgeräte“ die Wertgrenze für den Direktauftrag auf 25.000 € gemäß Nr. 8.5 SoLe angehoben.

Das Bundeswirtschaftsministerium verweist zudem in seinem „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 19. März 2020 darauf, dass sich für öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte u. a. die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen anbietet. Für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere die bestehenden Begründungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sind die Zuwendungsempfänger in vollem Umfang selbst verantwortlich.

- **Vergaben im Oberschwellenbereich:**

Im benannten Schreiben weist das Bundeswirtschaftsministerium für Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts auf Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine schnelle und verfahrenseffiziente Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sowie auf Möglichkeiten zur Nutzung und Ausweitung bestehender Verträge hin. Dafür sehen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere die bestehenden Begründungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sind die Zuwendungsempfänger in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Wie erfolgt der Verleih der mobilen Endgeräte?

Der Verleih der über das „Sonderbudget Leihgeräte“ beschafften mobilen Endgeräte erfolgt durch die Schulaufwandsträger bzw. in deren Auftrag durch die Schulen unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs aus Sicht der Schulen. Dafür stellen die Schulen die Geräte den Schülerinnen und Schülern im Wege der Ausleihe zur Verfügung, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können und insoweit der Unterstützung bedürfen. Es erfolgen keine formellen Bedürftigkeitsprüfungen für die Familien. Über die Beschaffung und die kostenfreie Ausleihe der Geräte durch die Schulaufwandsträger fallen keine finanziellen Zusatzbelastungen für die Elternhäuser an, die eine nur anteilige Zuschussfinanzierung mit sich brächte. Dieses flexible Verfahren ermöglicht passgenaue Lösungen vor Ort und verfolgt das Ziel, soziale Ungleichgewichte auszugleichen und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele unabhängig von den technischen Voraussetzungen im Elternhaus sicherzustellen.

Sofern die Geräte nicht oder nicht mehr für den Verleih an Schülerinnen und Schüler für Phasen Corona-bedingten Unterrichtsbeeinträchtigungen bzw. in der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs benötigt werden, werden die beschafften mobilen Endgeräte in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schule integriert. Diese pädagogisch begründete Anschlussverwendung erfolgt auf Grundlage der pädagogischen und didaktischen Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen. Dies kann – je nach Ausgestaltung der Medienkonzepte vor Ort – auch die phasenweise wechselnde Verwendung der Schülergeräte innerhalb und außerhalb der Schule einschließen.

Wie können weitere mobile Endgeräte beschafft werden?

Grundsätzlich können alle an den Schulen vorhandenen digitalen Endgeräte für den mobilen Unterrichtseinsatz für eine Ausleihe an Schülerinnen und Schüler genutzt werden. Insbesondere steht unter den aktuellen Voraussetzungen der Corona-Pandemie eine bereits erfolgte Förderung aus den Förderprogrammen des Landes (Digitalbudget) oder des Bundes (DigitalPakt Schule/dBIR) einem Verleih der schulgebundenen Geräte für das „Lernen zuhause“ nicht im Wege, sofern der Schulaufwandsträger hierzu sein Einverständnis erteilt (s. Pressemitteilung 059/2020 „Lernen zu Hause: Schulen können Schülern digitale Endgeräte zur Verfügung stellen“).

Neben den Mitteln aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ können weitere Fördergelder für die Beschaffung von mobilen Endgeräten eingesetzt werden: Der Freistaat hat bereits 2018 mit dem Digitalbudget die IT-Ausstattung für das Digitale Klassenzimmer mit insgesamt 150 Mio. € angeschoben. Ein Teil der Mittel ist derzeit noch nicht ausbezahlt und kann – sofern nicht durch anderweitige Planungen bereits gebunden – ohne Beschränkung für den Kauf von Tablets und Laptops verwendet werden. Auch die Fördergelder des gerade anlaufenden DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in Umsetzung der Förderrichtlinie „digitale

Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) können – unter Beachtung der dort unverändert gültigen Voraussetzungen – für weitere Beschaffungen von mobilen Endgeräten eingesetzt werden.

Im Zusammenspiel dieser zahlreichen Förderoptionen eröffnen sich umfassende Finanzierungsmöglichkeiten, die von den Schulaufwandsträgern je nach individueller Bedarfssituation vor Ort flexibel und sich ergänzend für den Aufbau eines bedarfsgerechten Leihgerätepools genutzt werden können. In Summe leisten sie einen erheblichen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit unter den aktuellen Beeinträchtigungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2.

Was ist für die Teilnahme an der Erhöhungsrunde zum Schuljahr 2020/21 zu beachten?

- (1) Für die Teilnahme an der Erhöhungsrunde ist zunächst die auf den 31. Oktober 2020 gesetzte Ausschlussfrist verbindlich einzuhalten. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden, da alle Mittel unmittelbar nach Ende der Antragsfrist gebunden werden und der Bewilligung weiterer Anträge die haushaltsrechtliche Grundlage fehlt.
- (2) Es sind wie bisher die elektronische Fördermappe und die dortigen Antragsformulare zu verwenden. Zuwendungsempfänger, die bereits an der ersten Runde teilgenommen haben, verwenden die bereits vorliegende Mappe und dort das Formular „Restmittelausschüttung“. Für die anderen Schulaufwandsträger steht eine vorbereitete **Antragsmappe (siehe unten)** zur Verfügung, in der beide eingeblendeten Formulare zu befüllen sind. Die Beantragung erfolgt ausschließlich per E-Mail auf elektronischem Wege, das Einreichen von gescannten Formularen ist nicht zugelassen.
- (3) Unter Nr. 3 des Teilnahmeantrags („Restmittelausschüttung“) sind in den Zeilen 32 und 33 die erhöhten (förderfähigen) Gesamtkosten einzutragen, also nicht nur der beantragte Erhöhungsbetrag selbst. Der maximale Erhöhungsbetrag der Zuwendung im Schuljahr 2020/21 (unter Nr. 4) entspricht dabei dem „Sonderbudget Leihgeräte“. Der maximal mögliche Gesamtbedarf nach Änderung (unter Nr. 4) entspricht damit dem Doppelten des „Sonderbudgets Leihgeräte“.
- (4) Die Zuwendungsempfänger erhalten bis zum 31. Oktober 2020 eine Eingangsbestätigung ihres Antrags. Die Bewilligung und Erstellung der Änderungsbescheide erfolgt erst nach Ablauf der Antragsfrist.
- (5) Die Höhe der Nachbewilligung ist nur bis zu einem Anteil von 38,5482 % vom Sonderbudget Leihgeräte als Sockelbetrag garantiert. Bei einer geringeren Mehrbedarfsanmeldung ist die niedrigere beantragte Erhöhungssumme maßgeblich. Über den Sockelbetrag hinausgehende Erhöhungsanträge können nur insoweit bewilligt werden, als nach der Bewilligung der Sockelbeträge noch Restmittel zur Verfügung stehen. (s. nächste Frage).

(6) Mit Stichtag 31. Dezember 2020 sind die bis dahin beschafften mobilen Endgeräte in der elektronischen Fördermappe (Blatt „Maßnahmendurchführung“) zu dokumentieren und bis zum 15. Januar 2021 bei der zuständigen Regierung einzureichen.

(7) Innerhalb des Bewilligungszeitraums können die Zuwendungsempfänger Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben schaffen. Er endet gemäß geänderter Förderrichtlinie SoLe am 31. März 2021. Entsprechend sind die Verwendungsnachweise (für alle Träger einheitlich) innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (also am 30. September 2021) ausschließlich elektronisch einzureichen.



Zentrale Fördermappe gemäß Nr. 9.2 Satz 1 SoLe (nur für Zuwendungsempfänger ohne Teilnahme an der ersten Antragsrunde)

/download/4-24-03/SoLe-Foerdermappe_v-2-7-ERH%C3%96HUNGSRUNDE.jpg

Wie wird der Erhöhungsbetrag genau berechnet?

In jedem Fall ist – bei entsprechender Beantragung – ein Sockelbetrag in Höhe von 38,5482 % des ursprünglichen Sonderbudgets Leihgeräte als landesseitiger Erhöhungsbetrag garantiert. Der Prozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis von 30 Mio. € an Landesmitteln zu den Bundesmitteln in Höhe von 77,82455 Mio. €.

Für den noch offenen angemeldeten Mehrbedarf (Differenz aus beantragter Erhöhung und Sockelbetrag) wird 7,3734 % als landesweit einheitliche Bewilligungsquote festgelegt, die sich an den verfügbaren Restmitteln im Verhältnis zu den offenen Mehrbedarfen bemisst.

Nachfolgend wird an Fallbeispielen der Bewilligungsmechanismus erläutert. Die Prozentsätze entsprechen dabei den tatsächlich für die Erhöhungsrunde ermittelten Werten und können als Grundlage für eigene Berechnungen herangezogen werden.

Fall A: Die beantragte Erhöhung befindet sich im Rahmen des Sockelbetrags

(1) Bei einem Sonderbudget Leihgeräte von 100.000 € (laut Anlage zur SoLe) wird eine Erhöhung von 25.000 € beantragt.

(2) Die Erhöhung der bisherigen Bewilligung beträgt damit weniger als der garantierte Sockelbetrag i. H. v. $38,5482\% \cdot 100.000\text{ €} = 38.548,20\text{ €}$ und wird in Höhe von 25.000 € voll bewilligt.

Allgemeine Formel für Fall A:

a) bewilligte Erhöhung = beantragte Erhöhung

b) neue Gesamtbudgethöhe = Bewilligung Erstbescheid + bewilligte Erhöhung

Fall B: Es wird das gesamte Sonderbudget Leihgeräte als Erhöhung beantragt

(1) Bei einem Sonderbudget Leihgeräte von 100.000 € (laut Anlage zur SoLe) wird eine Erhöhung von 100.000 € beantragt.

(2) Die Erhöhung setzt sich zusammen aus dem Sockelbetrag und dem prozentualen Zuwachs i. H. v. 7,3734 % des Differenzbetrags zwischen Sonderbudget Leihgeräte und Sockelbetrag. Der gesamte Prozentsatz beträgt hier immer $38,5482 \% + (7,3734 \% * 61,4518 \%) = 43,0793 \%$.

(3) Es wird eine **Erhöhung** der bisherigen Bewilligung **um 43,0793 % * 100.000 € = 43.079,30 €** bewilligt.

Allgemeine Formel für Fall B:

*a) bewilligte Erhöhung = 43,0793 % * beantragte Erhöhung*

b) neue Gesamtbudgethöhe = Bewilligung Erstbescheid + bewilligte Erhöhung

Fall C: Die beantragte Erhöhung liegt zwischen dem Sockelbetrag und dem Sonderbudget Leihgeräte

(1) Bei einem Sonderbudget Leihgeräte von 100.000 € (laut Anlage zur SoLe) wird eine Erhöhung von 60.000 € beantragt.

(2) Die Erhöhung setzt sich zusammen aus dem Sockelbetrag von $38,5482 \% * 100.000 € = 38.548,20 €$ und dem prozentualen Zuwachs i. H. v. 7,3734 % des Differenzbetrags zwischen beantragter Erhöhung und Sockelbetrag.

(3) Es wird eine **Erhöhung** der bisherigen Bewilligung **um $38.548,20 € + 7,3734 \% * (60.000 € - 38.548,20 €) = 40.129,92 €$** bewilligt.

Allgemeine Formel für Fall C:

*a) Sockelbetrag = 38,5482 % * Sonderbudget Leihgeräte*

*b) bewilligte Erhöhung = Sockelbetrag + 7,3734 % * (beantragte Erhöhung – Sockelbetrag)*

c) neue Gesamtbudgethöhe = Bewilligung Erstbescheid + bewilligte Erhöhung

Gefördert durch:



DigitalPakt Schule

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

©BMBWF

Weitere Informationen



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 104c

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html



Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

<https://digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html>



VOTUM des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen

<https://mebis.bycs.de/beitrag/votum>



Förderung im DigitalPakt Schule gemäß dBIR

<https://www.km.bayern.de/digitalpakt>



Förderprogramme im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II

<https://www.km.bayern.de/digitalbudget>

Mobile Endgeräte für den schulischen Einsatz



Der Aufbau schulischer Leihgerätepools eröffnet Lehrkräften weitreichende didaktische Möglichkeiten und erlaubt Schülerinnen und Schülern die uneingeschränkte Teilhabe am digitalen Unterricht. ©AnnaStills - stock.adobe.com

Ein zeitgemäßes Arbeiten im schulischen Kontext erfordert eine funktionelle und bedarfsgerechte digitale Ausstattung für Lehrende und Lernende, um den flexiblen Zugriff auf digitale Werkzeuge und cloudbasierte Ressourcen wie die IT-Dienste der BayernCloud Schule zu ermöglichen.

Die neue **Förderrichtlinie** des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus **zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE)** trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger effektiv dabei unterstützt, die optimalen technischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lehren und Lernen in der digitalen Welt zu schaffen.

Die **Neufassung der Richtlinie für das Jahr 2026** bedeutet dabei für die Schulaufwandsträger mit einer **Verlängerung** von Bewilligungszeitraum und Antragsfrist, einer **Übertragung** der Budgetreste in das Jahr 2026 und der gegenseitigen **Öffnung** der beiden Fördersäulen noch **größere Flexibilität** bei der Mittelverwendung. Nach der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 im Frühjahr 2026 können die Schulaufwandsträger unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Landtag zudem mit einer **Erhöhung der Budgets** rechnen.

Damit existiert eine nahtlose Übergangslösung zum **gesetzlichen [4-Säulen-Zuschuss](#)**

<https://www.bing.com/ck/a?!&&p=9541386008a45ca8eaae1bec13179ddc90c0114601726304fc7d66be2ac8e67aJmltdHM9MTc2ODc4MDgwMA&ptn=3&ver=2&hsh=4&fclid=3d8955ed->

f679-6a24-3eee-4343f7176b87&psq=4-

s%c3%a4ulen+zuschuss+digital&u=a1aHR0cHM6Ly93d3cua20uYmF5ZXJuLmRIL21lbGR1bmcvZGVZwXmLWF1Zi1laW5lbi1zdHJlaWNo zur schulischen IT-Infrastruktur, den die Schulaufwandsträger in Bayern nach einer erzielten Grundsatzvereinbarung zwischen Staatsregierung und Kommunalen Spitzenverbänden ab dem 1. Januar 2027 als weitere gesetzliche Leistung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz erhalten sollen. Mit dem gesetzlichen → [Wartungs- und Pflegezuschuss](https://www.km.bayern.de/wup) greift der Freistaat den bayerischen Schulaufwandsträgern bereits jetzt bei der **Administration, Wartung und Pflege** der Geräte sowie der restlichen digitalen schulischen Infrastruktur unter die Arme.

Ausgangslage

Durch verschiedene Förderprogramme aus Bundes- und Landesmitteln hat sich die Verfügbarkeit von mobilen Endgeräten an Bayerns Schulen in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert:

- Das → [Sonderbudget Leihgeräte \(SoLe\)](https://www.km.bayern.de/sonderbudget) setzte im **Oktober 2020** einen Impuls für den massiven Ausbau des Bestands an mobilen Endgeräten an Schulen zur Nutzung durch Schülerinnen und Schüler.
- Das → [Sonderbudget Lehrerdienstgeräte \(SoLD\)](https://www.km.bayern.de/lehrerdienstgeraete) ermöglichte im **Oktober 2022** die Vollausrüstung der bayerischen Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten.
- Die → [Digitale Schule der Zukunft \(DSdZ\)](https://www.km.bayern.de/dsdz) eröffnet ab dem **Schuljahr 2024/2025** im Rahmen einer bezuschussten Eigenfinanzierung die Möglichkeit einer flächendeckenden Ausstattung von Schülerinnen und Schülern an weiterführender allgemeinbildender Schulen mit privaten mobilen Endgeräten.

Die neue Richtlinie SchulMobE hat das erklärte Ziel, den erreichten Ausstattungsstandard zu sichern und den Ausbau der schulischen Leihgerätepools in einem pädagogisch und didaktisch begründeten Rahmen weiter voranzutreiben.

Förderrichtlinie SchulMobE

Auf Grundlage der Finanzmittel aus dem Landeshaushalt 2025 umfasst die Richtlinie SchulMobE zwei Säulen:

- Beschaffung von **mobilen Endgeräten als Leihgeräte** für den Ausbau der schulischen Leihgerätepools zur überwiegenden **Nutzung durch Schülerinnen und Schüler** sowie zum unterrichtlichen Einsatz durch Lehrkräfte (*Gesamtvolumen von 72 Mio. €, bis zu 350 € pro Gerät*)
- Beschaffung von **mobilen Endgeräten als Lehrergeräte** für die dienstliche Verwendung durch **Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal** (*Gesamtvolumen von 30 Mio. €, bis zu 1.000 € pro Gerät inkl. Verwaltungskostenpauschale*)

Mit der **Neufassung der Richtlinie im Jahr 2026** werden die beiden **Säulen gegenseitig geöffnet**. Budgetreste in einer Säule können damit für die Beschaffung von Geräten in der jeweils anderen Säule **flexibel genutzt** werden.

Bei den Lehrergeräten handelt es sich um eine ergänzende Beschaffung zum „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ für die einmalige Deckung des Ergänzungsbedarfs, der im Einzelfall durch den Ausfall bisher genutzter Geräte sowie Lehrerzahlzuwachs entsteht. Aus der Richtlinie leiten sich **keine weitergehenden Rechtspflichten** ab.

Die jeweiligen Höhen der trägerspezifischen und schulscharf berechneten Budgets für Leihgeräte und Lehrergeräte sind der **→ Anlage zur Richtlinie**

<https://www.km.bayern.de/schulmobe#anlage> zu entnehmen. Noch im Frühjahr 2026 ist unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Landtag im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2026/2027 eine **Erhöhung der Budgets** vorgesehen.

Beachten Sie bitte auch die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung** (**→ ANBest-P**

https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-P_VVBayHO-NN121.pdf) sowie zur Projektförderung an **kommunale Körperschaften** (**→ ANBest-K**

https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.pdf) in ihren Fassungen vom 01.01.2025.



Neufassung der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) für 2026

Die Neufassung der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) ist mit Wirkung vom 15.12.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 (vorzeitiger Vorhabenbeginn) in Kraft getreten. Hier können Sie die Richtlinie im Wortlaut lesen. <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2026-8>



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO) [/download/4-25-05/ANBest-P_VVBayHO-NN121.jpg](https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-P_VVBayHO-NN121.jpg)



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)
/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.jpg

Anlage zur SchulMobE: Budgetierung für die einzelnen Regierungsbezirke



Kommunen und private Träger in Oberbayern

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_1_OBB.jpg



Kommunen und private Träger in Niederbayern

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_2_NDB.jpg



Kommunen und private Träger in der Oberpfalz

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_3_OPF.jpg



Kommunen und private Träger in Oberfranken

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_4_OFR.jpg



Kommunen und private Träger in Mittelfranken

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_5_MFR.jpg



Kommunen und private Träger in Unterfranken

/download/4-25-12/SchulMobE_Anlage_6_UFR_NEU.jpg



Kommunen und private Träger in Schwaben

/download/4-25-03/SchulMobE_Anlage_7_SCH.jpg

Eckpunkte der Förderung

Fördergegenstände

Gefördert werden Investitionen in

- **mobile Endgeräte** (Laptops, Notebooks, Tablets) als Leihgeräte bzw. Lehrergeräte,

- ergänzendes, zum Betrieb der beschafften mobilen Endgeräte erforderliches **Zubehör** (z. B. Ein- und Ausgabegeräte, Hüllen oder Taschen),
- auf die Zweckbindungsfrist beschränkte **Garantieverlängerungen** und **Versicherungen** (z. B. gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl) sowie
- zwingend für den Betrieb der Geräte notwendige **Software** (Betriebssysteme).

Dabei müssen

- **Leihgeräte** für dSdZ-Schulen die funktionalen Anforderungen an die elternfinanzierten Geräte erfüllen, damit sie bei Bedarf Schülerinnen und Schülern ohne eigenes Gerät nachteilsfrei zur Verfügung gestellt werden können,
- **Lehrergeräte** in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display den Anforderungen aus dem Votum 2023/2024 entsprechen und
- für **Tablets** als Lehrergeräte zusätzlich ein **Eingabestift** mit mehreren Druckstufen sowie eine **Tastatur** mit Tastenhub beschafft werden.

Förderverfahren (Erstattungsprinzip)

Die Zuwendung wird auf Antrag bei der örtlich zuständigen Regierung als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** gewährt.

Im Verfahren werden Antrag und Verwendungsnachweis zu einem einzigen Verfahrensschritt zusammengefasst, um die Abläufe zu vereinfachen und die Auszahlung zu beschleunigen. Der Antrag dient gleichzeitig als Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen gemäß Nr. 10.3 VV zu Art 44 BayHO. Dabei werden die Anträge **nach der Beschaffung** ausschließlich elektronisch und unter Verwendung der auf der Webseite des Staatsministeriums bereitgestellten → [Projektmappe](#)

https://www.km.bayern.de/download/4-25-03/SchulMobE-Projektmappe_WEBSITE.xlsx bei der zuständigen Regierung eingereicht, die die Anträge prüft, bewilligt und auf Grundlage der angegebenen Daten zur Beschaffung die Höhe der Zuwendung endgültig festsetzt und auszahlt (**Erstattungsprinzip**).

Je Schulaufwandsträger und Regierungsbezirk kann nach Inkrafttreten der Richtlinie sowie nach Änderung des Förderhöchstbetrags gemäß Anlage genau einen Antrag gestellt werden. Mehrfachförderungen sind unzulässig.

Höhe der Budgets, Gerätezahlen und Zuwendung

Die Höhe des Festbetrags wird für Leihgeräte und Lehrergeräte getrennt festgesetzt und beläuft sich

- bei **Leihgeräten** auf **350 Euro** pro Gerät und
- bei **Lehrergeräten** auf **1.000 Euro** pro Gerät (einschl. Verwaltungskostenpauschale).

Für jeden Schulaufwandsträger sind in der → [Anlage zur Richtlinie](#)

<https://www.km.bayern.de/schulmobe#anlage> eine bedarfsdeckende Anzahl an Leih- und Lehrergeräten sowie daraus resultierende Budgets festgelegt, die sich jeweils als Vielfache der vorgesehenen Gerätezahl mit dem Gerätefestpreis berechnen.

Berechnungsgrundlage für die maximale Anzahl der förderfähigen mobilen Endgeräte ist eine schulscharfe Budgetberechnung für die Schulaufwandsträger:

- Die Zahl der **Leihgeräte** bemisst sich dabei anteilig an den Schülerzahlen der Schulen des Schulaufwandsträgers laut Amtlicher Schuldaten des Schuljahres 2023/2024.
- Die Zahl der **Lehrergeräte** berücksichtigt zum einen in vollem Umfang die trägerindividuellen Veränderungen in der Lehrerzahl (Schuljahr 2023/2024 gegenüber der Vollausrundung "Sonderbudget Lehrerdienstgeräte") sowie einen Ausgleich bzw. Ersatz für nicht mehr funktionstüchtige Geräte im Umfang von rund 10%. Die beiden Einflussfaktoren werden zu einem einzelfallspezifischen Ersatzgerätebedarf miteinander verrechnet.

Die jeweiligen Zuwendungen für Leihgeräte und Lehrergeräte ergeben sich als Vielfache der Anzahl der beschafften Geräte mit dem Gerätefestpreis, begrenzt auf die tatsächlichen Investitionsausgaben (bei Lehrergeräten zzgl. Verwaltungskostenpauschale) sowie zunächst durch die Budgets gemäß Anlage.

Mit der **Neufassung der Richtlinie** vom 15. Dezember 2025 und der damit einhergehenden gegenseitigen Öffnung der beiden Fördersäulen können **Budgetreste** aus den beiden Säulen für die **Beschaffung von Geräten aus der jeweils anderen Säule genutzt werden**. Die Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für die Beschaffung von Lehrergeräten bleibt dabei allerdings auf die Anzahl der Lehrergeräte nach Anlage gedeckelt.

Angaben im Förderantrag

Die Angaben in der elektronischen Fördermappe beschränken sich auf ein Minimum

- bekannte **Trägerkennziffer** (identisch zu anderen Programmen)

- **Kontakt**daten /Bankverbindung (Nr. 1)
- **Anzahl** der jeweils beschafften Geräte nach Schulart (Nr. 4)
- (förderfähige) **Ausgaben** und Datum von Maßnahmenbeginn und -ende (Nr. 5)
- Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung (Nr. 7) und elektronischen Bescheidübermittlung (Nr. 9)
- Bitte nehmen Sie die **Versicherungen** (Nr. 6) zur Kenntnis, die mit der Unterschrift am Ende des Antragsformulars bestätigt werden.

Sollten Sie bereits einen Antrag gestellt haben, so können Sie zudem Informationen zur bisherigen Bewilligung in der Antragsmappe hinterlegen, um den voraussichtlichen Restbetrag der Zuwendung bereits im Vorfeld der neuen Bewilligung in Erfahrung zu bringen.

Verteilung und Einsatz der Geräte

Die Schulaufwandsträger stellen die beschafften mobilen Endgeräte der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter nach Maßgabe der Anforderungen des schulischen Medienkonzepts bedarfsgerecht zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung:

- Dabei sind **Leihgeräte** in den schulischen Leihgerätepool aufzunehmen und für eine sporadische, epochale oder dauerhaft personengebundene Nutzung durch **Schülerinnen und Schüler** sowie für die unterrichtliche Nutzung durch Lehrkräfte einzusetzen. An den „Digitalen Schule der Zukunft“ sind sie primär zur personengebundenen Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen einzusetzen (Ersatzgeräte).
- **Lehrergeräte** sind Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal als personenbezogene Geräte zur dienstlichen Verwendung innerhalb und außerhalb der Schule zuzuordnen und zum weisungsgebundenen Einsatz als **Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis** unentgeltlich zu überlassen. Ein Ausstattungsanspruch einer Einzelschule oder von Einzelpersonen gegenüber dem Zuwendungsempfänger, insbesondere bei der Bereitstellung von Lehrergeräten, der Bereitstellung bestimmter Geräte oder Ersatzbeschaffungen jenseits von bestehenden Ansprüchen aus Garantien oder Versicherungen besteht **nicht**.

Termine und Fristen

- Berücksichtigt werden in der Förderung alle Maßnahmen, die ab dem **01. Januar 2025 (vorzeitiger Vorhabenbeginn)** begonnen wurden.
- Der **Bewilligungszeitraum** endet am **31. Dezember 2026**. (Bis zu diesem Datum muss die Beschaffung inkl. Lieferung der Geräte abgeschlossen sein.)
- Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Beschaffung, **spätestens jedoch zum 31. März 2027** zu stellen (**Ausschlussfrist**).
- Die beschafften mobilen Endgeräte sind für einen Zeitraum von **mindestens vier Jahren** ab Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (**Zweckbindungsfrist**).
- Im Rahmen seiner Pflicht zur **Mitwirkung bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung** hat der Zuwendungsempfänger die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen relevanten Unterlagen sowie eine Ausfertigung der Verwendungsbestätigung **fünf Jahre** aufzubewahren.

Antragsunterlagen



Elektronische Projektmappe (v2)

Die elektronische Projektmappe dient der Beantragung einer Förderung nach der Neufassung der Richtlinie SchulMobE. Bitte reichen Sie dazu die vollständig befüllte Antragsmappe im Anschluss an die Beschaffung der mobilen Endgeräte bei der zuständigen Bezirksregierung ein. Das Funktionspostfach, an das der Antrag zu senden ist, wird in der Antragsmappe angezeigt, sobald Sie Ihre Trägerkennziffer angegeben haben.

/download/4-26-01/SchulMobE-Projektmappe_v2_WEBSITE_2026_01_19.jpg

Wichtiger Hinweis: Gerne können Sie die elektronische Antragsmappe für die eigene Planung bereits vor der Beschaffung ausfüllen und für den Versand vorbereiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass Anträge grundsätzlich erst **nach der Beschaffung eingereicht** werden können (und das Zeichnungsdatum entsprechend nach dem Beschaffungsdatum liegen muss)!

Die Bestätigung der Verwendung ist bei einer Förderung nach dem Erstattungsprinzip ein notwendiger Teil des Antrags und kann formaljuristisch **erst** erfolgen, wenn dem Zuwendungsempfänger die Rechnungen für alle beschafften Geräte vorliegen. Die Rechnungen müssen (und sollen) jedoch **nicht** mit eingereicht werden.

FAQ

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Förderung der Beschaffung mobiler schulischer Endgeräte über die Richtlinie SchulMobE.

Berechnung der Zuwendung

Wie berechnet sich die tatsächliche Zuwendung für Leih- und Lehrergeräte?

Die tatsächliche Zuwendung wird für Leihgeräte und Lehrergeräte **zunächst separat** festgesetzt. **Budgetreste** in einer Säule werden im Anschluss auf die jeweils andere Säule übertragen und stehen dort für zusätzliche Geräte zur Verfügung, die jenseits der in der Anlage festgesetzten Gerätezahl beschafft wurden.

Bei den **Leihgeräten** entspricht die Höhe der Zuwendung dem Produkt aus der Anzahl der beschafften Leihgeräte und dem Festbetrag je Gerät in Höhe von **350 Euro**, begrenzt auf den Höchstbetrag laut Anlage zur SchulMobE sowie die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

Bei den **Lehrergeräten** wird zunächst die maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt als Produkt aus der Anzahl der beschafften Lehrergeräte und dem Festbetrag je Gerät in Höhe von **1.000 Euro**, begrenzt auf den Höchstbetrag laut Anlage zur SchulMobE. Überschreiten die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen (förderfähigen) investiven Gerätekosten diesen Wert, wird die Zuwendung auf die maximale Höhe der Zuwendung festgesetzt. Unterschreiten die dem Zuwendungsempfänger tatsächlich entstandenen (förderfähigen) investiven Gerätekosten diesen Wert, wird zusätzlich eine **Verwaltungskostenpauschale** gewährt und die Zuwendung auf die Summe aus den investiven Kosten und der Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale entspricht dabei dem Differenzbetrag der investiven Kosten zur maximalen Höhe der Zuwendung, höchstens jedoch 25 % der maximalen Höhe der Zuwendung.

Tipp: Die voraussichtliche Zuwendungshöhe können Sie mit Hilfe der → [elektronischen Antragsmappe](#)

https://www.km.bayern.de/download/4-25-04/SchulMobE-Projektmappe_WEBSITE_20250430.xlsx bereits vor der Antragstellung berechnen. Tragen Sie dazu Ihre Trägerkennziffer (Zeile 9), die Anzahl der zu beschaffenden Geräte (Zeilen 50 bis 53), die voraussichtlichen Beschaffungskosten (Zeilen 63 und 69) und ggf. die Daten zu bereits erhaltenen Zuwendungen (Zeilen 32 bis 35) in die entsprechenden Felder ein. Die Höhe der Zuwendung für Leihgeräte (Zeile 41) und Lehrergeräte (Zeile 42) lässt sich im Anschluss direkt ablesen.

Kann der Höchstbetrag auch ausgeschöpft werden, wenn weniger, dafür aber teurere Geräte beschafft werden?

Nein. Die SchulMobE sieht eine Festbetragsfinanzierung vor. Das bedeutet konkret, dass die Zuwendung die Anzahl der beschafften Geräte multipliziert mit dem jeweiligen Festbetrag nicht übersteigen kann. Demnach kann der Höchstbetrag bei der Beschaffung von weniger, aber kostenintensiveren Geräten nicht ausgeschöpft werden. Die maximal förderfähige Gerätezahl und damit der Höchstbetrag kann der Anlage zur SchulMobE entnommen werden und ist auch bereits in den elektronischen Antragsunterlagen für jeden Schulaufwandsträger hinterlegt.

Beispiel: In der Anlage sind 10 Leihgeräte aufgeführt und damit ein Höchstbetrag von 3.500 Euro.

a) Beschaffung von 10 Geräten zu je 500 Euro / **Regelfall**

Zuwendung: 10 \times 350 Euro = 3.500 Euro bei einem von Eigenanteil 1.500 Euro

b) Beschaffung von 6 Geräten zu 750 Euro / **weniger, aber teurere Geräte**

Zuwendung: 6 \times 350 Euro = 2.100 Euro bei einem Eigenanteil von 2.400 Euro

c) Beschaffung von 5 Geräten zu je 700 Euro und 5 Geräten zu je 300 Euro / **gemischte Gerätepreise**

Zuwendung: 10 \times 350 Euro = 3.500 Euro bei investiven Kosten von insgesamt 4.800 Euro und damit einem Eigenanteil von 1.300 Euro

Können im Rahmen des Höchstbetrags auch mehr, aber günstigere Geräte beschafft werden?

Ja. Die SchulMobE sieht eine Festbetragsfinanzierung vor. Das bedeutet konkret, dass die Zuwendung die Anzahl der beschafften Geräte multipliziert mit dem jeweiligen Festbetrag nicht übersteigen kann. In der Regel wird eine Festbetragsfinanzierung dort gewählt, wo die investiven Kosten den Festpreis regelmäßig überschreiten. Dieser Fall sollte also zumindest im Fall der Leihgeräte selten bis gar nicht vorkommen. Wenn – in der Regel nur bei den Lehrergeräten – günstigere Geräte als die zugrunde gelegten Festbeträge beschafft werden können, kann deren Anzahl entsprechend erhöht werden, um den vollen Höchstbetrag auszuschöpfen.

Beispiel: In der Anlage sind 10 Lehrergeräte aufgeführt und damit ein Höchstbetrag von 10.000 Euro.

a) Beschaffung von 10 Geräten zu je 900 Euro / **Regelfall**

Zuwendung: 10 \times 1.000 Euro = **10.000 Euro**, darunter 9.000 Euro an investiven Kosten und 1.000 Euro Verwaltungskostenpauschale (kein Eigenanteil nötig)

b) Beschaffung von 12 Geräten zu je 700 Euro / **mehr günstige Geräte**

Zuwendung: $12 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 12.000 \text{ Euro}$, gedeckelt auf den Höchstbetrag **10.000 Euro**, darunter 8.400 Euro an investiven Kosten und 1.600 Euro Verwaltungskostenpauschale (kein Eigenanteil nötig)

c) Beschaffung von 10 Geräten zu je 700 Euro / **günstige Geräte**

Zuwendung: $10 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 10.000 \text{ Euro}$, gedeckelt auf **9.500 Euro** wegen investiver Kosten in Höhe von 7.000 Euro und der maximalen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2.500 Euro bei 10 Geräten

Ist die Verwaltungskostenpauschale im Festbetrag zu den Lehrergeräten enthalten oder wird sie zusätzlich dazu gewährt?

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt maximal 250 € pro beschafftem Gerät und ist **im Festbetrag von 1.000 €** je beschafftem Geräte **enthalten**. Der Beitrag eines einzelnen beschafften Lehrergeräts ist damit inklusive Verwaltungskostenpauschale stets auf 1.000 € begrenzt. Bleiben die durchschnittlichen zuwendungsfähigen Investitionsausgaben zzgl. einer maximalen Verwaltungskostenpauschale von 250 € pro beschafftem Lehrergerät (bis zum Erreichen der Gerätezahl der Budgetberechnung) hinter diesem Betrag zurück, so reduziert sich der Beitrag entsprechend. Für die Geräte über die Gerätezahl der Budgetberechnung hinaus wird keine Verwaltungskostenpauschale gewährt. Bleiben die Investitionsausgaben zzgl. der maximalen Verwaltungskostenpauschale hinter dem Vielfachen von 1.000 € mit der Gerätezahl zurück, wird der Differenzbetrag als Verwaltungskostenpauschale innerhalb der Zuwendung gewährt.

Beispiel: In der Anlage sind 10 Lehrergeräte aufgeführt und damit ein Höchstbetrag von 10.000 Euro (der eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 2.500 Euro umfasst). Zusätzlich stehen 2.000 Euro an Restmitteln aus dem Budget für Leihgeräte zur Verfügung.

a) Beschaffung von 8 Geräten zu je 900 Euro / **durchschnittlicher Gerätepreis zwischen 750 Euro und 1.000 Euro (Regelfall)**

Zuwendung: $8 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 8.000 \text{ Euro}$ als Zuwendung, bei investiven Ausgaben in Höhe von insgesamt 7.200 Euro und einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von insgesamt $8.000 \text{ Euro} - 7.200 \text{ Euro} = 800 \text{ Euro}$

b) Beschaffung von 8 Geräten zu je 1.100 Euro / **durchschnittlicher Gerätepreis über 1.000 Euro**

Zuwendung: $8 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 8.000 \text{ Euro}$, bei investiven Ausgaben in Höhe von insgesamt 8.800 Euro, einem Eigenanteil von 800 Euro und entsprechend keiner Verwaltungskostenpauschale

c) Beschaffung von 8 Geräten zu je 600 Euro / **durchschnittlicher Gerätepreis unter 750 Euro**

Zuwendung: $8 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 8.000 \text{ Euro}$ als maximale Zuwendung; investive Ausgaben in Höhe von insgesamt $8 \cdot 600 \text{ Euro} = 4.800 \text{ Euro}$ und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von $8.000 \text{ Euro} - 4.800 \text{ Euro} = 3.200 \text{ Euro}$, begrenzt auf $0,25 \cdot 8.000 \text{ Euro} = 2.000 \text{ Euro}$ ergibt eine Zuwendung von insgesamt 6.800 Euro.

d) Beschaffung von 15 Geräten zu je 600 Euro / **mit Restbudget aus dem Budget für Leihgeräte von 2000 Euro**

Zuwendung: $15 \cdot 1.000 \text{ Euro} = 15.000 \text{ Euro}$ gedeckelt auf 12.000 Euro (als Summe des Budgets für Lehrergeräte und des Restbudgets für Leihgeräte) als maximale Zuwendung; investive Ausgaben in Höhe von insgesamt $15 \cdot 600 \text{ Euro} = 9.000 \text{ Euro}$ und eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von $12.000 \text{ Euro} - 9.000 \text{ Euro} = 3.000 \text{ Euro}$, begrenzt auf $0,25 \cdot 10.000 \text{ Euro} = 2.500 \text{ Euro}$ ergibt eine Zuwendung von insgesamt 11.500 Euro .

Fördergegenständen und Verwendung

Ist Zubehör inkl. Software bereits in den Gerätepauschalen eingerechnet?

Ja. Die Kosten für Zubehör **gehören zum Gerätepreis**, sofern das Zubehör ein **Fördergegenstand** gemäß Nr. 2 Satz 1 der Richtlinie ist.

Dazu gehören

- **Ein- und Ausgabegeräte** sowie zum Schutz erforderliche **Hüllen** bzw. **Taschen**,
- **Garantieverlängerungen** sowie **Versicherungen** gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl für die beschafften mobilen Endgeräte für die Dauer der Zweckbindung und
- zum Betrieb der beschafften Geräte **zwingend erforderliche Software**, insbesondere Betriebssysteme (**nicht** aber Anwendungen wie Standard- oder Bürosoftware, Mobilgeräteverwaltung etc.).

Tip: Mit der [ByCS](https://www.bycs.de) **BayernCloud Schule (ByCS)**

<https://www.bycs.de/hilfe-und-tutorials/office/index.html> steht eine leistungsstarke und hochfunktionale Gesamtlösung für die Erstellung und Verwaltung von Dokumenten und Dateien zur Verfügung.

Ist auch Ladeinfrastruktur wie Dockingstations bei Laptops oder Ladekoffer für Tablets förderfähig?

Nein. Über die SchulMobE werden ausschließlich mobile Endgeräte sowie zum Betrieb notwendiges, dem Gerät zugeordnetes Zubehör gefördert. Das umfasst im Fall von Tablets neben andockbaren Tastaturen und Eingabestiften z. B. auch Schutzhüllen, während bei Laptops etwa Adapter als Zubehör beschafft werden können.

Ladeinfrastruktur wie mobile Ladekoffer sowie Dockingstations als Teil der Digitalen Klassenzimmer werden dagegen der **schulischen Gebäudeinfrastruktur zugeordnet** und sind sozusagen deren letztes Glied in der Kette. Sie sind demnach nicht über die SchulMobE förderfähig, die direkt auf die mobilen Endgeräte abzielt.

Hierdurch wird auch eine eventuelle **Doppelförderung** vermieden, die über die Inanspruchnahme des zu erwartenden DigitalPakt 2.0 entstehen könnte. Nach derzeitigem Verhandlungsstand wird die Gebäudeinfrastruktur (einschließlich WLAN, Ladekoffer sowie Dockingstations) wieder ein zentrales Handlungsfeld in der zukünftigen Bundesförderung.

Können die beschafften Leihgeräte im Rahmen des schulspezifischen Medienkonzepts auch allgemein im Unterricht verwendet werden?

Ja. Primärer Einsatzzweck ist zwar der Verleih an Schülerinnen und Schüler, aber wenn hier **kein akuter Bedarf** besteht, können die Geräte dem wechselnden Einsatz im Unterricht zugeführt werden (etwa im Rahmen von Kofferlösungen), statt sie einer Schülerin bzw. einem Schüler individuell zuzuordnen bzw. fest auszuleihen.

An Schulen, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen, sind die Geräte zudem vorrangig zur personengebundenen Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ohne eigenes Endgerät in den 1:1-Ausstattungsklassen einzusetzen. Für die verbleibenden Geräten entscheiden die Schulen auf Basis des schulischen Medienkonzepts, wie diese eingesetzt werden.

Speziell für Grundschulen und Förderschulen hat das Staatsministerium Leitfäden zum Einsatz mobiler Endgeräte veröffentlicht (zu finden unter <https://mebis.bycs.de/schuledigital/> <https://mebis.bycs.de/schuledigital/>). Eine dieser Varianten ist die Nutzung schulweiter Poolgeräte, wozu der Leitfaden zum Einsatz mobiler Endgeräte an Grundschulen ausführt:

Die mobilen Endgeräte werden von verschiedenen Schülerinnen und Schülern in unterschiedlichen Klassen genutzt. Die Geräte werden an zentralen, abgeschlossenen Aufbewahrungsorten im Schulgebäude gelagert und können von den Lehrkräften für den Einsatz im Unterricht über ein Ausleihsystem gebucht werden.

Die über die SchulMobE geförderten Endgeräte können entsprechend eingesetzt werden. Zwei Ausnahmen sind dabei aber zwingend zu machen: Wenn äußere Umstände Schulschließungen zur Folge haben und damit Distanzunterricht notwendig machen sowie wenn im Einzelfall eine besondere soziale Härte einzelnen Schülerinnen oder Schülern deren Teilhabe am Unterricht ohne ein schulisches Leihgerät unmöglich macht, sind die über die SchulMobE geförderten Geräte dem Verleih zugänglich zu machen und zum ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts auch außerhalb des Schulgebäudes einzusetzen. Gleiches gilt für den Einsatz der Poolgeräte als Leihgeräte an Schulen, die an der „Digitalen Schule der Zukunft“ teilnehmen, wenn Eltern (etwa aus finanziellen Gründen) nicht an dem Förderangebot des Freistaats teilhaben können.

Die Nutzung der Leihgeräte ist zudem auf Lehrkräfte ausgeweitet worden, damit diese die beschafften Leihgeräte ebenfalls unterrichtlich nutzen können. Das kann sich vor allem dann als pädagogisch zielführend erweisen, wenn die speziell für Lehrkräfte vorgesehenen Mobilgeräte Laptops sind, während im Unterricht Tablets aus dem Leihgerätepool eingesetzt werden.

Können Geräte als Ersatz für ausgefallene Geräte aus den Sonderbudgets Leihgeräte bzw. Lehrergeräte beschafft werden?

Ja. Aktuelle Ersatzbeschaffungen für Geräte aus den beiden Sonderbudgets sind möglich – im Fall der Lehrergeräte ist das sogar der Hauptzweck des neuerlichen Angebots, da in letzter Zeit vermehrt Nachrichten von Gerätedefekten das Staatsministerium erreicht haben. Ausschlaggebend ist hier in erster Linie das Beschaffungsdatum. Dies darf (aufgrund der Haushaltsgesetzgebung in Verbindung mit dem Zuwendungsrecht) nicht vor dem 01.01.2025 liegen.

Können auch gebrauchte Geräte beschafft werden?

Ja, sofern die Vorgaben der Richtlinie eingehalten werden (insbesondere die empfohlenen Werte des [Votum 2023/24](https://mebis.bycs.de/beitrag/votum) <https://mebis.bycs.de/beitrag/votum> in den Merkmalen CPU/Systemleistung und Display bei Lehrergeräten) und keine Zweifel bezüglich der uneingeschränkten Nutzbarkeit der Geräte innerhalb der Zweckbindungsfrist bestehen (Herstellergarantie etc.).

Allgemeine Hinweise zur Richtlinie und zur Anlage

Wie werden für die Richtlinie SchulMobE „Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal“ definiert?

Wesentlich für eine Förderung von Lehrergeräten über die SchulMobE ist, dass die Personen, denen diese Geräte übergeben werden, mindestens eine Stunde **eigenverantwortlich Unterricht geben** und die Geräte auch hierfür einsetzen. Bei Schulleitungen trifft dies in der Regel zu, bei z. B. Sekretariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern nicht.

Wie verhält es sich mit den Leihgeräten und Lehrergeräten im Fall von Schulneugründungen?

Berechnungsgrundlage der Leih- sowie der Lehrergeräte für das Kalenderjahr 2025 sind jeweils die geprüften und veröffentlichten Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2023/2024. Zum August 2024 errichtete Schulen können (im Fall der Leihgeräte) im kommenden Kalenderjahr erstmalig berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist es **möglich**, dass in diesem Kalenderjahr bereits mobile Endgeräte, die über die Richtlinie SchulMobE beschafft wurden, an neu errichteten Schulen eingesetzt werden (in sehr spezifischen Fällen einzelner privater Schulträger auch über Regierungsbezirksgrenzen hinweg). Dies ist vom Zuwendungszweck umfasst und damit nicht förderschädlich.

Wie wurde die in der Anlage aufgeführte Zahl der Leih- und der Lehrergeräte für einen Schulaufwandsträger festgesetzt?

Bei den Leihgeräten handelt es sich um eine schulscharfe Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach statistischen Parametern, in erster Linie der **Schülerzahl**. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe an allgemeinbildenden Förderschulen wurden dabei höher gewichtet, um in diesen Klassen in Analogie zur „Digitalen Schule der Zukunft“ eine 1:1-Ausstattung zu ermöglichen.

Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ erlaubte zum damaligen Zeitpunkt eine Vollausstattung der Lehrpersonen mit mobilen Endgeräten. Dabei wurden die Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2020/2021 zugrunde gelegt. Diese wurden nun mit den 2023/2024 an den Schulen unterrichtenden Lehrpersonen verglichen und der durch Lehrerzahlfluktuationen neu entstandene Bedarf im ersten Schritt berücksichtigt. Durch die insgesamt **gestiegene Lehrerzahl** war durch den Ausgleich der Lehrerzahlfluktuationen ein nicht unerheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereits gebunden.

Der verbleibende Teil wurde als **Ausgleich für defekte Geräte** prozentual gleichmäßig auf alle Schulen und damit Schulaufwandsträger verteilt. In diesem zweiten Schritt wurden die beiden beschriebenen „Bedarfe“ miteinander verrechnet, indem in Fällen gesunkener Lehrerzahlen an einer Schule frei gewordene Geräte als Ersatz für defekte Geräte dienen können. So konnten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst effizient und gleichzeitig fair eingesetzt werden.

Wie müssen die Geräte auf die einzelnen Schulen eines Schulaufwandsträgers verteilt werden?

Die Schulaufwandsträger **entscheiden selbst** darüber, für welche Schulen Geräte beschafft werden. Die schulscharfe Berechnung der Budgets dient lediglich der statistisch fairen und transparenten Verteilung der Fördermittel auf die SAT, bindet diese aber nicht hinsichtlich der Zuteilung der beschafften Geräte.

Vollzug und Fristen

Muss die Lieferung, Rechnungstellung sowie das Begleichen der Rechnung noch im Kalenderjahr 2026 erfolgen?

Mit der **Neufassung der Richtlinie** wurde der **Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2026 verlängert**. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Beschaffung aller Geräte durchgeführt worden sein. Dies bedeutet insbesondere, dass die Rechnung für alle beschafften Geräte vorliegen und auch die **Lieferung bereits erfolgt sein muss**.

Nach Abschluss der Beschaffung ist der Antrag (**ohne** Einreichen der bis dahin vorliegenden Rechnung) innerhalb von sechs Monaten, spätestens aber **bis zum 31.03.2027** bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Ist die Inanspruchnahme der Bayerischen Kommunalen Einkaufsgenossenschaft (BayKIT) bei der Beschaffung förderschädlich?

Nein. Die Inanspruchnahme der BayKIT durch Kommunen bei der Beschaffung mobiler Endgeräte ist in der Richtlinie SchulMobE nicht förderschädlich. Dabei verbleibt die Verantwortlichkeit für eine den Vergabegrundsätzen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bzw. entsprechenden rechtlichen Vorgaben genügende Vergabe der beschafften Gegenstände gemäß den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (→ [ANBest-K](https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.pdf) https://www.km.bayern.de/download/4-25-05/ANBest-K_VVBayHO-NN122.pdf)“ weiterhin beim Zuwendungsempfänger, auch wenn diese durch die BayKIT durchgeführt wurde.

Bayern verbessert die digitalen Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte



Die Ausstattung von Lehrkräfte mit Dienstgeräten ermöglicht ein effektives und rechtssicheres Lehren und Lernen ©Pixel-Shot – stock.adobe.com

Freistaat Bayern und Bund stellen über das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ Finanzmittel für die Beschaffung von Dienst-Laptops/Tablets bereit. Im Schuljahr 2022/2023 wird eine Vollaussstattung aller Lehrkräfte ermöglicht.

Die weltweite Corona-Pandemie hat die Anforderungen an die schulische IT-Ausstattung nachhaltig verändert und den bereits bestehenden Trend zu zentralen IT-Lösungen sowie den orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf Werkzeuge, Dienste und Daten über mobile Endgeräte weiter beschleunigt. Für ein zeitgemäßes Unterrichten und Arbeiten benötigen die Lehrerinnen und Lehrer die erforderliche digitale Ausstattung, die den zuverlässigen Zugang zu den IT-Ressourcen der Schule sowie die rechtssichere digitale Kommunikation mit den Schülern, Erziehungsberechtigten und Kollegen ermöglicht.

Freistaat Bayern und Bund stellen insgesamt 147,3 Mio. € bereit, um die Beschaffung personenbezogener Lehrerdienstgeräte anzuschieben. Der Bundesanteil in Höhe von 77,8 Mio. € wird dabei durch das Wiederaufbauinstrument „Recovery and Resilience Facility“ im Rahmen des europäischen Aufbauplans „Next Generation EU“ der Europäischen Union (EU) vollständig refinanziert.

Bund, Länder, Kommunen und private Schulträger leisten damit einen weiteren nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der IT-Infrastrukturen an Schulen sowie Bewältigung der

Coronakrise.

Veränderungen in den Anforderungen an die digitale Ausstattung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern

Schon seit geraumer Zeit wird im Bereich von IT-Diensten und IT-Systemen eine Entwicklung hin zum mobilen Arbeiten und damit zum ortsunabhängigen Zugriff auf Daten und Ressourcen deutlich. Dabei gewinnen die Zentralisierung von IT-Diensten in cloudbasierten Strukturen sowie webbasierte Werkzeuge der digitalen Kommunikation und Kollaboration immer mehr an Bedeutung. Die Auslagerung von Diensten und Daten lässt den Zugriff von verschiedenen Endgeräten aus zu und macht zunehmend auch den Einsatz mobiler Endgeräte erforderlich.

In Zeiten der pandemiebedingten Schulschließungen bzw. Unterrichtsbeeinträchtigungen der vergangenen Jahre wurde „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ von einem digitalen Unterstützungsangebot für den Präsenzunterricht zu einer zentralen Onlineplattform, über die auch das Lernen vieler Schülerinnen und Schülern virtuell organisiert werden konnte. Zugleich hat sich Bayern – auf der Basis eines Auftrags im Koalitionsvertrag – durch Beschluss des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23. Juli 2020 auf den Weg gemacht, über die „BayernCloud Schule“ allen Schulen ein umfassendes Software- und Dienste-Paket bereitzustellen. Der Freistaat trägt die Kosten für Entwicklung und Betrieb der BayernCloud Schule und leistet über die zentralen Angebote einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Schulen und Schulaufwandsträger im Bereich von Wartung und Pflege. Der bisherige schrittweise Ausbau der BayernCloud Schule wird – wie in der Richtlinie SoLD vereinbart – konsequent fortgesetzt und ein vollwertiger pädagogischer virtueller Arbeitsplatz für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte aufgebaut. Voraussetzung für dessen Nutzung ist eine rasch verfügbare Ausstattung mit digitalen Endgeräten.

Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung

Der Freistaat hat auf Basis der Beschlüsse des Schul-Digitalisierungsgipfels vom 23. Juli 2020 zunächst Landesmittel im Umfang von 15 Mio. € für Lehrerdienstgeräte aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie bereitgestellt, die der Bund durch Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs vom 27. August 2020 um weitere 77,8 Mio. € (10 % der Summe im Basis-DigitalPakt) auf die zwischenzeitliche Gesamtsumme von 92,8 Mio. € ausgebaut hat. Mit Beschluss des Staatshaushalts 2022 hat der Freistaat weitere Landesmittel (u. a. 30,0 Mio. € aus dem Corona-Investitionsprogramm) sowie Restmittel zur Verfügung gestellt und das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte auf insgesamt 147,3 Mio. € aufgestockt. Damit ist die Ausstattung aller Lehrerinnen und Lehrer mit einem Dienstgerät möglich. Maßgebliche Grundlage sind folgende Vereinbarungen und Richtlinien:



VVZ

Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 - 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) vom 28.01.2021

</download/4-24-03/VV-Z-3-Lehrerdienstger%C3%A4te.jpg>



(neue) Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“

BayMBl. 2022 Nr. 612 vom 02.11.2022: (neue) Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ einschl. Vollausrundung vom 17.10.2022

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-612/>



Anlage zur Richtlinie SoLD

Anlage zur Richtlinie SoLD einschl. Vollausrundung

</download/4-24-03/Anlage-zur-Richtlinie-SoLD-2.0.jpg>



(alte) Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“

PDF: (alte) Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ für die erste Antragsrunde vom 11.01.2021

/download/4-24-03/SoLD_Baymbl.jpg

Der Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) war nach Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund am 29. Januar 2021 in Kraft getreten. Bereits zuvor konnte am 12. Januar die bayerische „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) die rechtlichen Voraussetzungen auf Landesseite für die erste Ausstattungsrunde herstellen. Über die neu gefasste Richtlinie „SoLD 2.0“ wird das Gesamtverfahren um einer ergänzende Vollausrundung im Schuljahr 2022/2023 ausgebaut und eine Erhöhung der staatlichen Leistung für eine Ausstattung aller Lehrkräfte eröffnet.

Dienst-Laptops und -Tablets dienen der rechtssicheren und zuverlässigen Erledigung der Dienstaufgaben der Lehrkräfte und unterstützen z. B. die digitale dienstliche Kommunikation, unterrichtsbezogene Verwaltungstätigkeiten oder eine zentrale Datenablage und Datenaustausch zu unterrichtlichen und organisatorischen Zwecken. Im Zusammenspiel mit der digitalen Infrastruktur der Digitalen Klassenzimmer werden Lehrerdienstgeräte auch bei der Unterrichtsdurchführung bzw. Unterrichtsvor- und -nachbereitung innerhalb und außerhalb der Schule nutzbar. Dabei können mobile Endgeräte für den Dienstgebrauch die bisherigen stationären Lösungen in den Klassenzimmern sowie die vielfach eingesetzten Privatgeräte ablösen. Über die Lehrerdienstgeräte können die Arbeitsbedingungen für Lehrerinnen und Lehrer – im Distanz- wie im Präsenzunterricht – deutlich verbessert und zugleich rechtlichen und technischen Problemen wirkungsvoll begegnet werden, die sich aus der Nutzung von Privatgeräten für dienstliche Aufgaben der Lehrkräfte (etwa durch Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler) bisher ergeben haben. Die Schulaufwandsträger überlassen den Schulen bzw. den Lehrkräften die aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte beschafften mobilen Endgeräte

zum weisungsgebundenen Einsatz als Lehr- und Arbeitsmittel im Beschäftigungsverhältnis.

Übereinkunft zwischen Freistaat und Kommunalen Spitzenverbänden

Der Freistaat und die Kommunalen Spitzenverbände haben bei der Gründung des „Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte“ am Jahresende 2020 die Übereinkunft getroffen, im Sinne einer pragmatischen Lösung vorhandene Kräfte zu bündeln, damit die Dienst-Laptops und -Tablets möglichst zügig bei den Lehrerinnen und Lehrern ankommen können:

Beschaffung und Finanzierung

Die Schulaufwandsträger gliedern die Bereitstellung in bestehende Beschaffungsstrukturen ein und sorgen bei der Integration für eine Passung zur jeweiligen IT- und Netzwerk-Infrastruktur an der Schule. Im Gegenzug sorgen Land und Bund über die inzwischen auf über 147 Mio. € ausgebauten staatlichen Leistungen für eine ausreichende Finanzierungsgrundlage für eine Ausstattung aller Lehrerinnen und Lehrer. Der rechtliche Rahmen wird über den „Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“ vom 28.01.2021 sowie die bayerische „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ vom 11.01.2021 (erste Antragsrunde) sowie die neu gefasste Richtlinie vom 17.10.2022 (ergänzende Vollausrundung) aufgespannt. In der jeweiligen Anlage zur Richtlinie wird das für den Schulaufwandsträger reservierte Sonderbudget Lehrerdienstgeräte festgelegt.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die zunehmende Bedeutung der digitalen Kommunikation führen zu einer hohen Dringlichkeit bei der Bereitstellung von Lehrerdienstgeräten. Daher wurde – abweichend von den einschlägigen haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften – der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 23. Juli 2020 generell zugelassen. Alle ab diesem Stichtag begonnenen berücksichtigungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte können bei Einhaltung der weiteren Leistungsvoraussetzungen im Rahmen der SoLD geltend gemacht werden. Als Beginn einer Investitionsmaßnahme gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags. Durch Eingliederung der Vollausrundung in das Gesamtverfahren konnte diese Regelung zum Maßnahmenbeginn auch für die Beschaffungen aus den zusätzlichen Mitteln des Schuljahres 2022/2023 bestehen bleiben.

Keine weitergehenden Rechtspflichten

Teil der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Freistaat und Kommunalen Spitzenverbänden als Vertreter der kommunalen Schulaufwandsträger ist es, die grundsätzlichen Fragen zur Aufgabenzuständigkeit sowie Zuordnung von Lehrerdienstgeräten zum Schulaufwand (den an staatlichen Schulen regelmäßig die zuständige Kommune trägt) oder zum

Personalaufwand (den der Staat als Dienstherr des staatlichen Personals trägt) aus der gegenwärtigen Beschaffung auszuklammern. Insbesondere löst das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte für beide Seiten keine weiterreichenden Rechtspflichten aus.

Einrichtung einer Kommission

Über die mit dem Sonderbudget eröffnete einmalige Erprobung werden zugleich Erkenntnisse gewonnen, auf deren Grundlage über das Vorgehen bei der Bereitstellung von Lehrerdienstgeräten beraten und entschieden werden kann. Dazu haben der Freistaat Bayern und die Kommunalen Spitzenverbände eine „Kommission zur Weiterentwicklung von Inhalt und Umfang der kommunalen Schulaufwandsträgerschaft im Bereich der schulischen Digitalinfrastruktur“ eingerichtet, in der v. a. Themen der IT-Infrastruktur und der IT-Administration an Schulen besprochen und Organisations- und Finanzierungsstrukturen vorbereitet werden.

Eckpunkte für das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte

In der Richtlinie „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“ sind Zweck der staatlichen Leistung (Nr. 2), die Gegenstände der staatlichen Leistung (Nr. 3), die Leistungsvoraussetzungen (Nr. 5) sowie Art und Umfang der staatlichen Leistungen einschl. der berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben (Nr. 6, insbesondere Nr. 6.3) bestimmt. Für den Bundesteil der Förderung greift neben der Zusatzvereinbarung auch die Verwaltungsvereinbarung zum Basis-DigitalPakt, sofern keine Ausnahmen bestimmt sind. Daher kann für allgemeine Fragen zum Vollzug auch auf die [→ Vollzugshinweise](#) <https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/digitalisierung/digitale-klassenzimmer#hinweise-zum-vollzug-der-foerderprogramme> zur Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ verwiesen werden. Einen gebündelten Überblick geben nachfolgende „Eckpunkte zur Gewährung von staatlichen Leistungen aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ sowie die Antworten auf häufig gestellte Fragen ([→ siehe FAQ](#) <https://www.km.bayern.de#faq-zum-sonderbudget-lehrerdienstgeraete>).



Eckpunkte zum Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (erste Antragsrunde)

</download/4-24-03/Eckpunkte-erste-Antragsrunde.jpg>

Auf Grundlage der neu gefassten „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD), Az. I-7-BS4400.27/390/146 vom 17. Oktober 2022 findet eine ergänzende Vollausrundung im Schuljahr 2022/2023 gemäß Nr. 7.4 SoLD statt. Weitere Hinweise zur Vollausrundung bzw. zum Antragformular sind als Umsetzungshilfe in nachfolgendem Eckpunktepapier zur Vollausrundung zusammengestellt:



Antragsverfahren im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte

Wie in den Förderprogrammen rund um den DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 üblich werden auch die Anträge im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ in einem durchgängigen elektronischen Verfahren abgebildet.

Erstantrag

Zur Abwicklung des Verfahrens wurde eine elektronische Projektmappe mit den drei Tabellenblättern [Antrag SoLD], [Maßnahmendurchführung] und [Verwendungsnachweis] erstellt, die schrittweise im Verfahrensablauf eingeblendet werden. Anträge auf staatliche Leistungen in der ersten Antragsrunde werden **bis spätestens zum 31. März 2021 (Ausschlussfrist)** zugleich unter → lehrerdienstgeraete@stmuk.bayern.de <https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40stmuk.bayern.de> beim Staatsministerium und bei der jeweils zuständigen Regierung über die Funktionspostfächer (s. unten) eingereicht. Im Antragsformular sind v. a. Angaben zum Gerätebedarf, zum Antrag auf Sofortauszahlung der staatlichen Leistung und zur Eröffnung der elektronischen Bekanntgabe und Übermittlung der Bescheide und Unterlagen per E-Mail erforderlich. Zugleich geben die Antragsteller die erforderlichen Erklärungen und Versicherungen durch Anklicken von Bestätigungsfeldern ab.

Erweiterungsantrag

Durch die Teilnahme an der Vollausrüstungsrunde wird das laufende Verfahren im „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ aufgegriffen und erweitert. Auf Grundlage der zusätzlichen Landesmittel kann die staatliche Leistung über einen Änderungsbescheid von der Teilausrüstung zur Vollausrüstung ausgebaut werden. Aufgrund der Aufnahme in das Gesamtverfahren gilt auch für die Vollausrüstungsrunde (rückwirkend) der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020. Entsprechend erfolgt ein einziger Verwendungsnachweis für alle Beschaffungen.

Die Schulaufwandsträger führen die (bereits vorliegende) Projektmappe aus dem Erstantrag im Zuge der ergänzenden Vollausrüstungsrunde weiter und verwenden diese sowohl für die Zwischenbilanz zum 31.12.2022 als auch für den abschließenden Verwendungsnachweis. Durch Vorlage der (ohnehin) zu pflegenden Projektmappe im Tabellenblatt [Maßnahmendurchführung] bis zum 31.03.2023 erbringen die Schulaufwandsträger (bei Teilnahme an der Vollausrüstungsrunde) auf einfachem Wege eine Zwischenbilanz über die bis zum 31.12.2022 beschafften oder beauftragten Geräte und die damit verbundenen Ausgaben.

Elektronisches Antragsformulare

Für die Teilnahme an der ergänzenden Vollausrüstungsrunde im Schuljahr 2022/2023 reichen die Schulaufwandsträger nachfolgendes einfaches elektronisches Antragsformular bis zum **31. Oktober 2022** bei der zuständigen Regierung ein. Neben den Kontaktdaten, der Abgabe der erforderlichen Versicherungen und der Unterschrift sind dabei lediglich der neue Gesamtbedarf (in der Regel das neue Sonderbudget Lehrerdienstgeräte) und der Umfang der bisherigen Erstbewilligung einschließlich einer ggf. erfolgten Nachbewilligung (s. Bescheide) einzutragen. Damit sind Projektmappe (v. a. zur Dokumentation der Maßnahmendurchführung) und Vollausrüstungsantrag zueinander ergänzend zu führen.



Antragsformular für die Vollausrüstungsrunde gemäß Nr. 7.4 (zweite Antragsrunde)

/download/4-24-03/SoLD-Erweiterungsrunde_v-2-1.jpg

Leistungsempfänger ohne bisherige Teilnahme am Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (und damit ohne vorangegangenen Erstantrag) können an der Vollausrüstungsrunde teilnehmen und einen nachträglichen Antrag auf erstmalige Festsetzung einer staatlichen Leistung stellen. Dazu reichen die Schulaufwandsträger **ohne** bisherige Teilnahme am Sonderbudget Lehrerdienstgeräte **gleichzeitig** eine Projektmappe gemäß Nr. 7.1 Satz 3 SoLD (Erstantrag) und das elektronische Antragsformular für Vollausrüstungsrunde gemäß Nr. 7.4. Satz 3 SoLD (Erweiterungsantrag) ein.



Nur bei erstmaliger Teilnahme: Projektmappe gemäß Nr. 7.1 Satz 3 SoLD (Erstantrag)

/download/4-24-03/SoLD-Projektmappe_v-1-4.jpg

Unbürokratisches und einfaches Verfahren

Bei der Ausgestaltung des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte wurden – nach den positiven Erfahrungen aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ zur Beschaffung von Schülerleihgeräten – Antragshindernisse beseitigt und der Weg für eine unbürokratische und schnelle Umsetzung eröffnet. Die Abweichungen vom regulären Verfahren im DigitalPakt Schule betreffen vor allem die Möglichkeit zur Sofortauszahlung, die zinsfreie Rückzahlung der nicht für den Leistungszweck benötigten Mittel sowie den Verzicht auf eine konkrete Maßnahmen- und Investitionsplanung. Zugleich wird auf Vorlage eines pädagogischen Einsatzkonzepts (Medienkonzept), eine Bestandsaufnahme der bestehenden und benötigten Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand sowie die Bestätigung über ein Konzept zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support verzichtet. Die aus dem Sonderbudget

beschafften Lehrerdienstgeräte werden zudem nicht auf die sonst greifenden Höchstbeträge im DigitalPakt Schule für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen angerechnet.

Das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ sieht auf dieser Basis ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren mit zahlreichen Abweichungen vom Basis-DigitalPakt vor:

Staatliche Leistung als Festbetrag

Die staatliche Leistung erfolgt über einen Festbetrag und wird über einen Pauschalbetrag von 1.000 € pro Lehrerdienstgerät (einschl. erforderlichem Zubehör, Garantieverlängerungen/Versicherungen und Betriebssoftware) für eine für den Schulaufwandsträger bestimmte Mindestgerätezahl festgelegt. Eingeschlossen in den Festbetrag ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 250 € über die investiven Kosten hinaus, die den Ausgaben und Beschaffungs- und Integrationsaufwendungen der (kommunalen) Verwaltung pauschal Rechnung trägt und die nicht im Einzelnen nachgewiesen werden müssen.

Berücksichtigungsfähige Investitionskosten

Damit entfallen mindestens 750 € auf die berücksichtigungsfähigen Investitionskosten. Mit diesem Betrag können schulgebundene mobile Endgeräte für Lehrkräfte beschafft werden, die den Anforderungen aus der schulischen Verwendung gut entsprechen. Grundsätzlich ist sowohl die Beschaffung von Laptops und Notebooks als auch von Tablets möglich – bei Tablets einschließlich einer abnehmbaren Tastatur und eines Eingabestifts als erforderlichem Mindestzubehör.

Zweckmäßige Geräteanforderungen

Zweckmäßige Geräteanforderungen für Laptops oder Tablets der unterschiedlichen Betriebssysteme werden im „Votum - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (Kapitel 10) konkretisiert. Dabei sind lediglich die technischen Mindestanforderungen an den Prozessor (CPU) sowie an das Display als technische Mindestkriterien verbindlich einzuhalten. Bei Beachtung der Geräteanforderungen im Votum wird regelmäßig von einer ausreichenden Eignung der mobilen Endgeräte für den Einsatz zu dienstlichen Zwecken ausgegangen.

Feste Budgets für alle Schulaufwandsträger

Wie in den anderen Programmen zum DigitalPakt Schule gibt es auch im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte kein Windhundverfahren. Für jeden Schulaufwandsträger ist ein eigenes „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ fest reserviert und als Anlage zur Richtlinie veröffentlicht. Grundlage ist die Anzahl der an den Schulen eines Schulaufwandsträgers tätigen Lehrkräfte (als Personen unabhängig vom Beschäftigungsumfang), wie sie sich aus den Amtlichen Schuldaten im Schuljahr 2021/2022 ergibt. Maßgeblich dafür ist eine Personenzählung der an der Schule überwiegend eingesetzten Lehrkräfte gemäß bzw. entsprechend Art. 59 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie des weiteren pädagogischen Personals gemäß bzw. entsprechend Art. 60 BayEUG mit Ausnahme von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (gemäß "Amtlichen Schuldaten"). Die Budgetbeträge werden als Anlage zur Richtlinie veröffentlicht. Während in der ersten Runde die Budgetbeträge nur einen Teil der Lehrerzahlen ausmachten, wurde

diese in der Vollausrundung einander angeglichen.

Erläuternde Hinweise und Beratungsangebote

Mit dem Vollzug des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte sind – wie bei den anderen Programmen im DigitalPakt Schule – die Sachgebiete 20 bzw. Z3 der Bezirksregierungen zuständig. Die Leistungsempfänger können sich in Fragen zum Vollzug an die jeweils zuständige Regierung wenden. Diese sind unter folgenden Funktionspostfächern per E-Mail zu erreichen, an die auch die Projektmappe für die Antragstellung, sowie die jeweils fortgeschriebene Mappe zur Abrechnung und als Verwendungsnachweis einzusenden ist:

E-Mail-Adressen der Funktionspostfächer

→ Oberbayern (lehrerdienstgeraete@reg-ob.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-ob.bayern.de>

→ Niederbayern (lehrerdienstgeraete@reg-nb.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-nb.bayern.de>

→ Oberpfalz (lehrerdienstgeraete@reg-opf.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-opf.bayern.de>

→ Schwaben (lehrerdienstgeraete@reg-schw.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-schw.bayern.de>

→ Oberfranken (lehrerdienstgeraete@reg-ofr.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-ofr.bayern.de>

→ Mittelfranken (lehrerdienstgeraete@reg-mfr.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-mfr.bayern.de>

→ Unterfranken (lehrerdienstgeraete@reg-ufr.bayern.de)

<https://www.km.bayern.demailto:lehrerdienstgeraete%40reg-ufr.bayern.de>

FAQ zum Sonderbudget Lehrerdienstgeräte

1. Was sind Zweck und Gegenstand der staatlichen Leistung?

Der Zweck des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte ergibt sich aus dem Ziel, ein zeitgemäßes Unterrichten und Arbeiten in der Schule durch eine entsprechende digitale Ausstattung der Lehrkräfte zu ermöglichen und die digitale Transformation der Schule voranzubringen. Dabei stehen die Vertiefung der digitalen Lehrkompetenzen (Personalentwicklung), die methodisch-didaktische Weiterentwicklung (Unterrichtsentwicklung) und die Optimierung

der technischen Rahmenbedingungen (Organisationsentwicklung) im Zentrum. Durch die Corona-Pandemie haben das mobile Lehren, Lernen und Arbeiten und die Nutzung digitaler Unterrichts-, Kollaborations- und Kommunikationswerkzeuge einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren, so dass auch die Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten wichtiger geworden ist. Diese Entwicklung setzt sich auch über die Corona-Pandemie hinaus fort. Schulgebundene Lehrerdienstgeräte dienen als Teil der schulischen IT-Infrastruktur der Erledigung der dienstlichen Kommunikation, von Verwaltungstätigkeiten und der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts.

Mit den bewilligten staatlichen Leistungen können mobile Endgeräte, also Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones, zur dienstlichen Nutzung durch Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal beschafft werden. Ebenso wird ergänzendes, zum Betrieb der beschafften Lehrerdienstgeräte erforderliches Zubehör berücksichtigt, also Ein- und Ausgabegeräte (Tastatur, Maus, Stift, Headset, Webcam), Hüllen bzw. Taschen oder Adapter zur Bereitstellung einer zusätzlichen Schnittstelle. Als Zubehör gelten auch weitere digitale Endgeräte, die der Wartung und Pflege durch Einbindung in eine Mobilgeräteverwaltung (Mobile-Device-Management, MDM) dienen. Als berücksichtigungsfähig gilt zudem die unmittelbar zum Betrieb der Lehrerdienstgeräte erforderliche Software (wie Betriebssysteme und betriebssystemunterstützende Software wie MDM-Lösungen, Schutzsoftware, Virens Scanner oder Firewall). Ebenso berücksichtigungsfähig als investive Ausgaben sind Garantieverlängerungen sowie Versicherungen gegen Verlust, Beschädigung oder Diebstahl, die für die dreijährige Zweckbindungsfrist die Verfügbarkeit der Lehrerdienstgeräte absichern. Gleiches gilt für Ausgaben, die bei einer Beauftragung externer Firmen und Dienstleister für die Planung, den Aufbau und die Inbetriebnahme anfallen, sodass Beauftragungen zur Integration, Umsetzung und Installation der Dienstgeräte als Teil der investiven Maßnahme berücksichtigungsfähig sind. Auch investive Begleitmaßnahmen im unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang zur Investitionsmaßnahme (wie projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister) können der wirtschaftlichen Umsetzung dienen und sind dann berücksichtigungsfähig. Sofern die „Begleit-Arbeiten“ als Eigenregieleistung durch eigenes Personal des Leistungsempfängers erbracht werden, zählen die (internen) Aufwendungen als laufende Kosten der Verwaltung für Personal- bzw. sächliche Verwaltungsausgaben nicht zu den berücksichtigungsfähigen Investitionsausgaben und werden stattdessen von der Verwaltungskostenpauschale erfasst.

2. Sind Laptops oder Tablets besser als Lehrerdienstgeräte geeignet?

Die Frage nach der geeigneten Geräteklasse kann nur im individuellen Anforderungsumfeld der jeweiligen Schulen unter Einbeziehung der lokalen und persönlichen Nutzungsszenarien beantwortet werden. In der Richtlinie wurde der Typ des beschafften mobilen Endgeräts (mit der Ausnahme von Smartphones) daher nicht eingeschränkt. Ziel ist es, den Lehrkräften ein vollwertiges Arbeitsgerät zur Verfügung zu stellen, welches im häuslichen Umfeld ggf. nach

eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung um externe Peripheriegeräte (Monitor) ergänzt werden kann. Die unterschiedlichen Geräteklassen haben je nach Einsatzszenario unterschiedliche Stärken, z. T. werden kombinierte Geräte angeboten, die typischen Merkmale beider Gerätetypen miteinander vereinen (Hybridgeräte, Convertibles).

a) Notebook/Laptop:

Klassische Laptops verfügen über ein entsprechend großes Display und hohe Standfestigkeit und sind in der Regel ein vollwertiger Ersatz für einen Desktop-Computer. Sie können vor allem dann zum Einsatz kommen, wenn diese als personengebundene Geräte mobil genutzt werden sollen. Besonders geeignet sind Dienst-Laptops daher für den außerunterrichtlichen Einsatz wie die Kommunikation, Schulverwaltung und organisation sowie zur Vor- und Nachbereitung von Unterricht, z. B. für das Erstellen umfangreicher Texte und Unterrichtsmaterialien. Je kleiner und mobiler die Notebooks sind, desto mehr Abstriche müssen bei der Darstellung von Bildschirmhalten, bei der Bedienung der Geräte und bei der Leistungsfähigkeit gemacht werden.

b) Tablet (einschließlich Tastatur und Stift als Mindestumfang):

Die Stärken von Tablets liegen in ihrer einfachen und intuitiven Bedienbarkeit und der hohen Mobilität im Einsatz. Sie sind meist deutlich leichter, schneller einsatzbereit und haben Foto- und Video-Funktionen bereits fest integriert. Damit sind Tablets v. a. für die direkte unterrichtliche Nutzung prädestiniert, z. B. für Internet-Recherche, als Video-Player, als Digitalkamera, für E-Learning und in Kombination mit einem Beamer als Ersatz für ein interaktives Whiteboard oder eine Dokumentenkamera. Für Anwendungen zur umfangreichen Text- oder Tabellenbearbeitung, die Tastatur und Maus oder eine große Bildschirmdarstellung benötigen, sind Tablets zunächst nur eingeschränkt geeignet. Diese Nachteile werden aber über die in der Richtlinie als Mindestzubehör verankerte andockbare Tastatur und einen drucksensitiven Stift ausgeglichen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in mobilen Browser-Versionen (Smartphone, Tablet) im Gegensatz zu den Desktop-Versionen der (gleichnamigen) Browser mitunter technische Einschränkungen vorhanden sind, die beispielsweise die Unterstützung von Programmierschnittstellen betreffen, die herstellerübergreifend für die Bildschirmfreigabe erforderlich sind.

3. Wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Am Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 wurden in einem ersten Schritt 15 Mio. € aus Mitteln des Landes (Sonderfonds Corona-Pandemie) zur Beschaffung von Dienstgeräten für Lehrkräfte beschlossen. Von den zusätzlichen, am 27. August 2020 beim Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten beschlossenen 500 Mio. € im DigitalPakt Schule entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel 77,8 Mio. € auf Bayern, so dass in der ersten Ausstattungsrunde Mittel im Umfang von 92,8 Mio. € für Lehrerdienstgeräte eingesetzt werden konnten. Durch die zusätzliche Mittelbereitstellung im Landeshaushalt 2022, z. B. über zusätzliche 30,0 Mio. € im Corona-Investitionsprogramm (Kap. 13 18), kann

das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte für eine ergänzende Vollausrüstungsrunde im Schuljahr 2022/2023 auf den Gesamtumfang von 147,3 Mio. € weiter ausgebaut werden. Der Freistaat hat damit die Bundesmittel insgesamt annähernd aus Landesmitteln verdoppelt. Unter Annahme einer Vollausrüstung können damit – abweichend von Beträgen in anderen Ländern in Höhe von 500 € pro Gerät – in Bayern 1.000 € als staatliche Leistung erbracht werden.

Auf dieser Grundlage steht jedem Schulaufwandsträger ein „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ im Umfang der jeweiligen Lehrerzahl zu (vgl. Anlage zur Richtlinie). Die Festlegung stützt sich auf die Personenzählung der an der Schule überwiegend eingesetzten Lehrkräfte sowie des Weiteren pädagogischen Personals (ohne Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst). Grundlage der Auswertung sind die Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/20 (Erste Bewilligungsrunde) bzw. des Schuljahres 2022/23 (Vollausrüstungsrunde). Durch Richtlinienänderung sind nun zusätzlich die kirchlichen Religionslehrkräfte eingeschlossen (s. Nr. 6.2 SoLD). Weder das Vertragsverhältnis noch der Beschäftigungsumfang spielen für die Zählung der Personen eine Rolle. Die Zählung erfolgt zudem an der Schule, an der die Lehrkraft überwiegend eingesetzt ist.

4. Wer beschafft die Lehrerdienstgeräte?

Die Beschaffung der mobilen Endgeräte erfolgt durch die kommunalen Körperschaften, die den Schulaufwand an öffentlichen Schulen tragen, bzw. die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen. Diese nutzen für die Beschaffung bestehende Strukturen, integrieren die Lehrerdienstgeräte in die jeweilige IT-Landschaft der Schule und eröffnen innerhalb der Schule im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang den Zugriff auf die vorhandenen IT-Ressourcen.

Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände haben die Übereinkunft getroffen, dass mit dem „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ keine Vorfestlegungen für eine Beschaffungs- und Finanzierungszuständigkeit verbunden sind und keine weiterreichenden Rechtspflichten begründet werden. Entscheidungen über das weitere Vorgehen nach Auslaufen des Programms werden von der Kommission zur Weiterentwicklung von Inhalt und Umfang der kommunalen Schulaufwandsträgerschaft im Bereich der schulischen Digitalinfrastruktur vorbereitet.

5. Sind die Festbeträge für geeignete Lehrerdienstgeräte ausreichend?

Die staatliche Leistung wird als Festbetrag gewährt und muss nicht zurückgezahlt werden. Ausgangspunkt für die Höhe der Leistung ist die Lehrerzahl (Personen) an den Schulen des Leistungsempfängers, wobei pro Geräteeinheit (mobiles Endgerät einschl. Zubehör,

Betriebssoftware, Garantie/Versicherung) ein fester Betrag von 1.000€ angesetzt wird. Dieser Festbetrag deckt einerseits die nachzuweisenden investiven Ausgaben ab und umfasst andererseits eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 250 € pro Gerät (für Geräte bis zur Mindestgerätezahl), die die internen Aufwendungen für den Beschaffungsvorgang und die Geräteintegration abdeckt. Sofern die Mindestgerätezahl aus dem Bescheid (= Gerätebedarf gemäß Antrag unter Begrenzung auf die Gerätezahl im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte gemäß Anlage) tatsächlich beschafft wird und die investiven Kosten im Durchschnitt der Mindestgerätezahl mindestens 750 € betragen, kann der volle Festbetrag abgerufen werden. Bei Unterschreitung der Mindestgerätezahl bzw. bei Zurückbleiben der investiven Kosten hinter die Mindestbeträge werden die Leistungen ohne Verzinsung anteilig zurückbezahlt.

Der Gerätepreis von regelmäßig (mindestens) 750 € spiegelt die technischen Anforderungen wider, wie sie für die einschlägigen Geräteklassen durch das „Votum - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen gestellt werden – bei Tablets einschließlich des Mindestzubehörs. Zur Sicherung der leistungszweckentsprechenden Verwendbarkeit wurden ausgewählte technische Mindestkriterien aus dem Votum auf die Lehrerdienstgeräte übertragen: Lediglich die beiden Merkmale zur CPU/Systemleistung und zum Display (Auflösung, Helligkeit, bei Tablets zzgl. Bildschirmdiagonale/Digitizer) sind dabei verbindlich einzuhalten. Umgekehrt stellt die Einhaltung der technischen Anforderungen aus dem Votum in der Regel die ausreichende Eignung für den Einsatz als Lehrerdienstgerät sicher.

6. Ist eine Ausstattung für alle Lehrerinnen und Lehrer möglich?

Das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte umfasste in der ersten Antragsrunde zunächst Finanzmittel im Volumen von 92,8 Mio. €, woraus sich auf Basis des rechnerischen Festbetrags von 1.000 € pro Gerät mindestens 92.800 Dienstgeräte beschaffen lassen. Abhängig von den tatsächlich erzielten Gerätepreisen kann diese Mindestgerätezahl allerdings auch überschritten werden. Die Ausstattung aller Lehrerinnen und Lehrer war damit zunächst noch nicht möglich.

Mit der Bereitstellung der zusätzlichen Landesmittel vervollständigt der Freistaat Bayern das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ und ermöglicht eine ergänzende Vollausrüstungsrunde im Schuljahr 2022/2023. Dafür wurde die „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) neu gefasst und in der Anlage die Gerätezahl im Sonderbudget auf die volle Lehrerschaft (gemäß Amtlichen Schuldaten im Schuljahr 2021/22) angehoben. Nicht eingeschlossen sind wie bisher die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, da für diese Lehrkräfte staatliche Ausbildungsgeräte auf Basis des Masterplans BAYERN DIGITAL II zur Verfügung gestellt werden. Durch Änderung der Richtlinie ist nun aber zusätzlich die Gruppe der kirchlichen Religionslehrkräfte (s. Nr. 6.2 SoLD) enthalten. Durch Teilnahme an der Vollausrüstungsrunde kann in der Regel auf die in der bisherigen Teilausrüstung erforderlichen schulinternen

Verteilungsmechanismen zur Auswahl bestimmter Personengruppen verzichtet werden. Dafür ist der Austausch zwischen Schule und Schulaufwandsträger erforderlich, um die jahresbezogenen konkreten Bedarfe und die Verfügbarkeit bereits vorhandener bzw. zusätzlicher Geräte aus den verschiedenen Förderprogrammen abzustimmen. Das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte ermöglicht auf rechnerischer Grundlage eine flächendeckende Ausstattung der Lehrkräfte mit mobilen Endgeräten, begründet aber keine Ansprüche einzelner Schulen oder Lehrkräfte auf Bereitstellung bestimmter Geräte und Ersatzbeschaffungen.

Mit der erfolgreichen Umsetzung des „Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte“ haben Schulaufwandsträger, Land und Bund einen entscheidenden Baustein in der digitalen Transformation von Schule realisiert und in kurzer Zeit eine vollständige Ausstattung der Lehrkräfte in Bayern mit Dienstgeräten möglich gemacht. Entscheidend dafür war der mit den Kommunalen Spitzenverbänden gefundene Kompromiss zur Beschaffung und Finanzierung, der einen zügigen und pragmatischen Umsetzungsweg geöffnet hat.

7. Können Lehrkräfte bestimmte Geräte beim Schulaufwandsträger bestellen?

Nein. Die Ausstattung mit Lehrerdienstgeräten im Rahmen des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte erfolgt im Rahmen einer freiwilligen staatlichen Leistung gemäß Art. 23, 44 BayHO über eine Beschaffung durch die Schulaufwandsträger. Ungeachtet der ausgeklammerten Fragen zur Aufgabenzuständigkeit und der Zugehörigkeit zum Sach- oder Personalaufwand gehen die Lehrerdienstgeräte in das Eigentum der Schulaufwandsträger über und werden zum Teil der kommunalen bzw. privaten digitalen Bildungsinfrastruktur. Entscheidungen über Art, Umfang und Ausgestaltung der Beschaffung liegen damit ganz wesentlich bei den antragsberechtigten Leistungsempfängern, also den Schulaufwandsträgern öffentlicher Schulen und Trägern staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen. Die Gewährung einer freiwilligen staatlichen Leistung löst jedoch keine Bereitstellungspflicht jenseits der Bestimmungen der Richtlinie selbst aus und begründet von daher auch keine individuellen Ansprüche der einzelnen Lehrkraft gegenüber dem Schulaufwandsträger. Ansprechpartner für die Lehrerinnen und Lehrer ist daher vielmehr die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, der die Dienstgeräte im Auftrag des Schulaufwandsträgers als Teil des Schulvermögens verwaltet und diese bedarf- und situationsbezogen den Lehrkräften zuordnet.

8. Wie stimmen sich Schulaufwandsträger und Schule ab?

Auch bei der Beschaffung von Lehrerdienstgeräten ist es – wie bei allen anderen Investitionsmaßnahmen in die Schul-IT auch – zielführend, dass die Investitionsmaßnahmen

auf die technischen Anforderungen und fachlichen Bedürfnisse der Schulen abgestimmt werden. Lehrerdienstgeräte können nur dann wirksam eingesetzt werden und ihren Zweck erfüllen, wenn sie im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur die unterrichtlichen und verwaltungsbezogenen Dienstaufgaben der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen. Das bedeutet, dass die schulischen Verantwortungsträger, allen voran die Schulleitung bzw. die Systembetreuung, den Kontakt mit dem Schulaufwandsträger herstellen und den Dialog dazu führen, wie die Dienstgeräte einerseits bestmöglich den pädagogisch-didaktischen Anforderungen genügen, sich andererseits aber auch in den technisch-logistischen sowie in den finanziellen Rahmen des Schulaufwandsträgers einfügen.

Im Idealfall führt der dialogische Klärungsprozess zwischen Schulaufwandsträger und Schule zu einem von beiden Seiten akzeptierten und realisierbaren Umsetzungskonzept, das die schulischen Anforderungen und die technischen Möglichkeiten gleichermaßen im Blick behält. Bei relevanten förderrechtlichen, medienpädagogischen und informationstechnischen Fragen steht Schulen und Schulaufwandsträgern das eng geknüpfte Netz der 171 Berater digitale Bildung zur Verfügung, die die Abstimmungsprozesse zwischen Schule und Schulaufwandsträger unterstützend begleiten (s. oben zu Beratungsangeboten und Hotline).

Parallel treibt der Freistaat die zentrale Entwicklung und kostenfreie Bereitstellung zentraler pädagogischer und administrativer Werkzeuge und Dienste in der BayernCloud Schule voran. Die BayernCloud Schule ist dabei ein umfassendes und komplexes Multiprojekt. Ihr Ziel ist die Versorgung aller Schulen in Bayern mit zentral bereitgestellten Software-Anwendungen für den modernen digital gestützten Unterricht. Die Anwendungen sind teilweise freiwillig und vollumfänglich kostenfrei nutzbar und helfen den bayerischen Schulen sowie den Schulaufwandsträgern, neben den einmaligen Beschaffungs-/ Bereitstellungskosten insbesondere auch die laufenden Wartungs- und Pflegeaufwand für die Software-Ausstattung zu senken. Durch den Ausbau zentraler Softwareangebote wird – wie in der Präambel zur Richtlinie dargestellt – das Anwendungsspektrum der Lehrerdienstgeräte schrittweise ausgebaut und der Auftrag der Richtlinie erfüllt.

9. Welche schulorganisatorischen Vorkehrungen hinsichtlich Verteilung und Nutzung sind durch die Schulen zu treffen?

Die organisatorische Umsetzungsverantwortung liegt bei den Schulen und damit bei der Schulleitung vor Ort:

- Der fachliche und organisatorische Rahmen für den Einsatz der Lehrerdienstgeräte ist in den Gesamtkontext der schulischen Medienkonzepte eingebettet. Dabei wird der pädagogisch-didaktische Nutzungsrahmen durch das Mediencurriculum mit einer schulart- bzw. schulspezifischen Verankerung der Entwicklungsziele beim Medienkompetenzaufbau aufgespannt (unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachlehrpläne). Zudem werden die geänderten technischen bzw. infrastrukturellen Voraussetzungen, die durch den flächendeckenden Einsatz von Dienstgeräten entstehen, im jeweiligen schulspezifischen Ausstattungsplan verankert. Flankiert wird die Gerätebereitstellung durch die Konkretisierung von Fortbildungsbedarfen für die Lehrkräfte im Fortbildungsplan, um zielgerichtet und bedarfsorientiert die digitalen und mediendidaktischen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer zu stärken. Die Vorlage der so an das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte angepassten Medienkonzepte ist jedoch – im Gegensatz zur Antragsstellung im Basis-DigitalPakt (dBIR) – keine unmittelbare Leistungsvoraussetzung. Die Anpassungen werden in die laufende Fortschreibung der schulischen Medienkonzepte integriert. In diesem Kontext laden die Schulen ihre fortgeschriebenen Medienkonzepte erneut in die zentrale Datenbank im Schulportal (<https://portal.schulen.bayern.de/>) hoch.
- Der Einsatz von personenbezogenen Dienstgeräten hat zugleich Auswirkungen auf die Nutzungsordnungen der Schule als konkretem Rahmen für den Dienstgeräteeinsatz. Jede (staatliche) Schule ist verpflichtet, unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Personalvertretung in einer Nutzungsordnung die Verantwortungsbereiche der Schulgemeinschaft bei der Nutzung der IT-Infrastruktur der Schule und des Internetzugangs zu definieren und entsprechend Rechte, Pflichten und Aufgaben zu regeln (auf Grundlage vorbereiteter Musternutzungsordnungen mit obligatorischen und fakultativen Inhalten). Dabei sind auch etwaige Richtlinien des Schulaufwandsträgers für die Verwaltung des Schulvermögens zu berücksichtigen. Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sind aufgrund ihres Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung verpflichtet.

- Rechtlicher Rahmen für die schulischen Nutzungsordnungen ist die entsprechende Bekanntmachung des Kultusministeriums. Es handelt sich dabei um die Bekanntmachung „Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen“ vom 14. Juli 2022. Wie in der Präambel zur „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD) festgelegt, hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus diese Bekanntmachung im Zuge der Umsetzung des „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ aktualisiert. Die aktualisierte Bekanntmachung gibt Antworten auf wesentliche rechtliche Fragen, z. B. in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit und regelt zugleich verbindlich die Kernanforderungen schulischer Nutzungsordnungen unter Wahrung der erforderlichen Flexibilität zu schulspezifischen Anpassungsmöglichkeiten. So werden u. a. Sorgfaltspflichten im Umgang mit schulischen Endgeräten sowie Frage der Haftung im Falle eines Schadenseintritts geregelt (vgl. Nrn. 2.7 und 2.8 der Bekanntmachung). Mit der neuen Bekanntmachung gibt das Staatsministerium den Schulen aktuelle und praxisorientierte Arbeitshilfen an die Hand, die eigenständiges, rechtssicheres Handeln der Schulen im Bereich der Digitalen Bildung unterstützen (u. a. über eine Musternutzungsordnung). Die Bekanntmachung wird durch Handreichungen, Checklisten und aktuelle Informationen zur Datensicherheit im Internet, die auf der neu eingerichteten Seite Datensicherheit an Schulen bereitstehen, ergänzt.

10. Dürfen zusätzliche Geräte beschafft werden, wenn in der Ausschreibung ein günstigerer Einzelpreis erzielt wird?

Ja. Die Festlegung eines Festbetrags (als Geldbetrag) erlaubt bei gleichzeitiger Einhaltung der Mindestgerätezahl eine doppelte Flexibilität beim Mitteleinsatz:

Der Festbetrag kann auch bei Überschreitung der Mindestgerätezahl voll ausgeschöpft werden. Dies ermöglicht die Beschaffung von weiteren Geräten unter Ausgleich über einen geringeren Stückpreis (z. B. zum Aufbau eines geringen Pools an Austauschgeräten für den Fall von Geräteausfällen sowie zur Anpassung an Lehrerzahlschwankungen). Sofern also in diesem Fall die tatsächlichen investiven Ausgaben den sich aus dem Vielfachen der Mindestgerätezahl mit 750 € ergebenden Festbetrag erreichen, kann der Festbetrag trotz geringerer Einzelstückpreise behalten werden. Andernfalls reduziert sich der Festbetrag auf die Summe aus den tatsächlichen investiven Ausgaben zzgl. der Verwaltungskostenpauschale. Aus der höheren tatsächlich beschafften Gerätezahl ergibt sich aber weder eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale noch des Festbetrags. Dafür ist allein die festgelegte Gerätemindestzahl maßgeblich.

11. Dürfen teurere und günstigere Geräte beschafft werden, wenn das Sonderbudget

insgesamt eingehalten wird?

Der für den Schulaufwandsträger bewilligte Festbetrag kann bei Einhaltung der Mindestgerätezahl auch für unterschiedlich teure Geräte eingesetzt werden, um auf unterschiedliche Bedürfnisse von Einzelschulen bzw. Schularten besser reagieren zu können. Dadurch können höhere – d. h. den investiven Anteil von 750 € übersteigende – Ausgaben für bestimmte Geräte durch dementsprechend günstigere weitere Geräte ausgeglichen werden. Maßgeblich für die Einhaltung des Festbetrags ist im Ergebnis der Durchschnittspreis, der sich aus den tatsächlichen Gesamtkosten ergibt.



Rechenblatt: Staatliche Leistung in der SoLD individuell bestimmen

/download/4-24-03/Auszahlungsalgorithmus_SoLD_Homepage.jpg

12. Gibt es im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte Erleichterungen gegenüber dem regulären DigitalPakt Schule?

Der zügige und rasche Mittelabfluss im „Sonderbudget Leihgeräte“ (Schülergeräte) war einer Reihe von Verfahrenserleichterungen durch Abweichungen von den Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geschuldet, die in der pandemiebedingt hohen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit der Gerätebeschaffung begründet sind. Auch für das Sonderbudget Lehrerdienstgeräte wurde von **Vorgaben** der Verwaltungsvereinbarung zum „regulären“ DigitalPakt Schule **abgewichen**, um das Verfahren zu vereinfachen und die Beschaffung zu beschleunigen:

Die technischen Mindestkriterien wurden für das „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ auf die beiden Kernmerkmale CPU/Systemleistung (Prozessorleistungen) und Display (Auflösung, Helligkeit, ggf. Bildschirmdiagonale, Display) begrenzt. Die weiteren technischen Merkmale aus dem „Votum - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen gelten nur als Richtschnur für die Beschaffungen und zugleich als regelmäßig ausreichend für den Einsatz als Lehrerdienstgerät. Es erfolgt keine Anrechnung auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR, keine Anrechnung auf die Begrenzungen für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen (25.000 € je Schule bzw. 20% des Gesamtinvestitionsvolumens) und keine Bindung der Bewilligung bzw. Auszahlung an eine vorhandene digitale Vernetzung und WLAN-Infrastruktur an der Schule. Im Antrag ist – abweichend zum Basis-DigitalPakt – die Vorlage einer Maßnahmen- und Investitionsplanung, der schulischen Medienkonzepte, eines Konzepts zur Sicherstellung von Wartung und Pflege und einer Bestandsaufnahme der bestehenden und benötigten Ausstattung nicht erforderlich. Die Antragstellung wird dadurch deutlich vereinfacht und erheblich beschleunigt. Die zeitliche Bindung der Mittelauszahlung an die Fälligkeit von Rechnungen ist aufgehoben. Die Länder sind ermächtigt, die Bundesmittel aus dem Sofortausstattungsprogramm für Lehrerdienstgeräte den

Schulaufwandsträgern nach einem bestimmten Schlüssel bereits weiterzuleiten, bevor sie für Zahlungen benötigt werden. Damit entfällt auch die ansonsten geltende Vorfinanzierung durch die Schulaufwandsträger und die Mittel können auf Antrag bereits mit dem Bescheid ausbezahlt werden. Diese Regelung zur Vorausauszahlung findet aufgrund der geschlossenen Gesamtarchitektur des Verfahrens in gleicher Weise Anwendung auf die Landesmittel, insbesondere also auch auf die ergänzende Vollausrundung im Schuljahr 2022/2023. Für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung von nicht zur Beschaffung mobiler Endgeräte benötigter Mittel werden keine Zinsen erhoben.

13. Können bei der Beschaffung die pandemiebedingten Erleichterungen in Anspruch genommen werden?

Vergaben im Unterschwellenbereich:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die in der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) für staatliche Auftraggeber beschlossenen Erleichterungen für Vergaben im Unterschwellenbereich in die Bekanntmachung „Vergaben von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (IMBek) übertragen. Die neuen bzw. erhöhten Wertgrenzen betreffen die Direktvergabe, die

Verhandlungsvergabe sowie die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb:

(1) Dafür wurde die Wertgrenze für die Direktvergabe gemäß § 14 UVgO von 1.000 € auf 5.000 € bzw. für die Verhandlungsvergabe gemäß § 12 UVgO von 50.000 € auf 100.000 € dauerhaft angehoben bzw. für die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO neu auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Gemäß Nr. 1.7 VVöA bzw. Nr. 1.2.11 der IMBek gelten vorübergehend weitere Erhöhungen der Wertgrenzen für den Direktauftrag für in der Corona-Krise begründete Beschaffungen über Liefer- und Dienstleistungen bis zu 25.000 € sowie für die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zum EU-Schwellenwert von derzeit 214.000 €. Die vorübergehenden Erhöhungen gelten nach mehrfachen Verlängerungen bis zum 31. Dezember 2023

(3) Für private Leistungsempfänger gilt: Bei staatlichen Leistungen von über 100.000 € greifen die Erleichterungen der VVöA über Nr. 3.1 ANBest-P durch. Bei staatlichen Leistungen unter 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) greifen hingegen die Vorgaben von Nr. 3.2 ANBest-P. Parallel zur Regelung für die kommunalen Schulaufwandsträger wurde die dauerhafte Anhebung der Wertgrenze für den Direktauftrag nach Nr. 8.2 Satz 4 SoLD vorübergehend auf 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) angehoben und an die entsprechende Laufzeit im kommunalen Bereich gekoppelt.

(4) Das Bundeswirtschaftsministerium weist in seinem „Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 19. März 2020 darauf hin, dass sich bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen u. a. die Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO anbietet. Für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere die bestehenden Begründungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sind die Leistungsempfänger in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Vergaben im Oberschwellenbereich:

Im benannten Schreiben weist das Bundeswirtschaftsministerium für Vergaben ab Erreichen des EU-Schwellenwerts auf Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine schnelle und verfahrenseffiziente Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Pandemie über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i. V. m. § 14 Abs. 4, § 17 VgV sowie auf Möglichkeiten zur Nutzung und Ausweitung bestehender Verträge hin. Dafür sehen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren vor, die in Gefahren- und Dringlichkeitslagen zur Anwendung kommen können. Für die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere die bestehenden Begründungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sind die Leistungsempfänger in vollem Umfang selbst verantwortlich.

14. Kann für die über SoLD bereitgestellten Lehrerdienstgeräte weitere Infrastruktur über die dBIR beschafft werden?

Bei der Einrichtung Digitaler Klassenzimmer kann es je nach Ausstattungsplan der schulischen Medienkonzepte sinnvoll sein, Dockingstations für Lehrerdienstgeräte zu beschaffen, um die Dienstgeräte effektiv in die schulische Bildungsinfrastruktur einzubinden. Ebenso können sich für das Gerätemanagement schulgebundene Aufbewahrungsmöbel inkl. Lademöglichkeit als erforderlich erweisen. Beides ist im Rahmen der SoLD nicht förderfähig.

Für eine ergänzende Beschaffung kann allerdings der DigitalPakt Schule – d. h. die ursprüngliche Verwaltungsvereinbarung sowie die Zusatzvereinbarungen – als Einheit betrachtet werden. Insbesondere ist daher die Beschaffung weiterer infrastruktureller Voraussetzungen über die Förderrichtlinie dBIR im Basis-DigitalPakt auch für mobile Endgeräte förderfähig, die aus Mitteln des „Sonderbudgets Leihgeräte“ und des „Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte“ beschafft wurden. Dies betrifft z. B. die Dockingstations als Teil der Schulhausvernetzung im Digitalen Klassenzimmer sowie Aufbewahrungsmöbel, das für das Laden und Gerätemanagement eingesetzt wird.

Hinweis zur Eintragung in die dBIR-Mappe: In der elektronischen Antragsmappe zur dBIR ist bei unmittelbar zu den mobilen Endgeräten gehörenden Beschaffungen (z. B. Tablet-Koffer, Notebookwagen) als Fördergegenstand weiterhin „f) schulgebundene mobile Endgeräte“ auszuwählen. An allgemeinbildenden Schulen tragen diese Ausgaben zu den Gesamtkosten für mobile Endgeräte gemäß Nr. 2 Buchst. f Buchst. cc dBIR bei – im Gegensatz zu den in den beiden Sonderbudgets beschafften mobilen Endgeräten selbst. Die Herstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen zur Anbindung der mobilen Endgeräte an das Schulnetz (z. B. Dockingstations) ist unter dem Fördergegenstand „a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen“ zu erfassen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

DigitalPakt
Schule

©BMBF/Europäische Union

Weitere Informationen



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 104c

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html



Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

<https://www.digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html>



Aktuelles Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen

<https://mebis.bycs.de/beitrag/votum>



BMBF: Allgemeine Fragen und Antworten zum DigitalPakt Schule: Das sollten Sie jetzt wissen

<https://www.digitalpaktschule.de/>



BMBF (PM 014/2021): Karliczek: Bundesmittel für Lehrerlaptops können fließen

https://www.bmbf.de/bmbf/de/home/_documents/das-sollten-sie-jetzt-wissen



Ergebnisse der Konferenz von Frau Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 27. August 2020

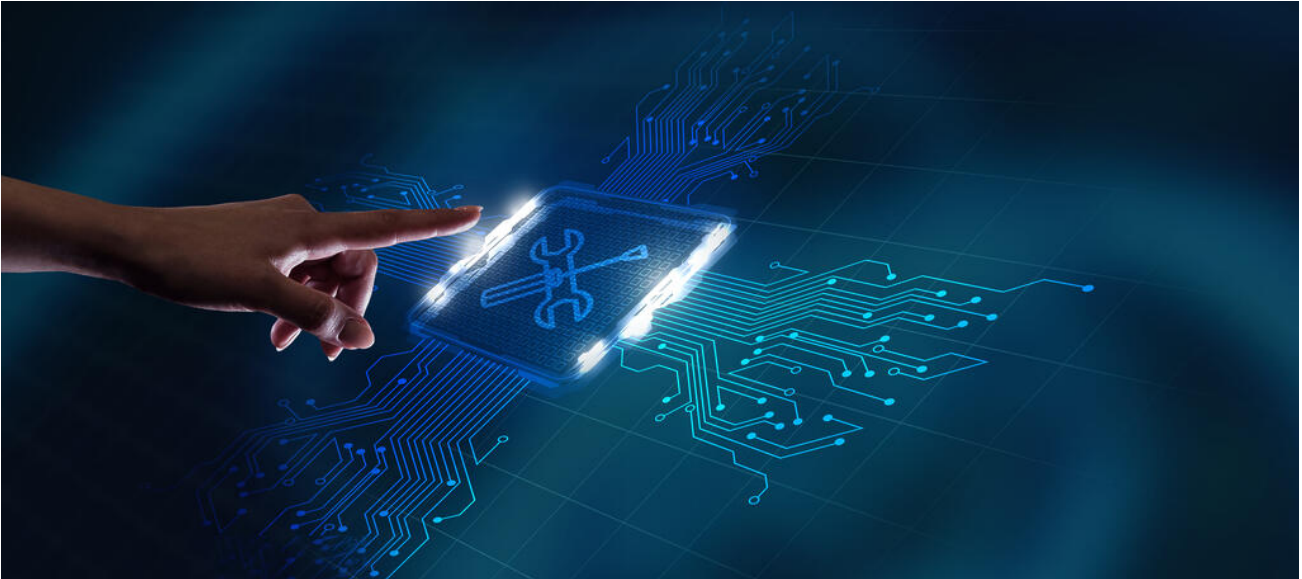
<https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/telefonschaltkonferenz-der-bundeskanzlerin-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-am-27-august-2020-1780566>



Beschlüsse im Koalitionsausschuss der Bundesregierung vom 25. August 2020

/download/4-24-03/koalitionsausschuss_25_08_2020.jpg

Professionelle Administration für die IT-Infrastruktur an Bayerns Schulen



Schulen in Bayern bekommen 50.000 neue digitale Klassenzimmer ©putilov_denis - stock.adobe.com

Der Freistaat sowie der Bund unterstützen den Aufbau von Strukturen zur technischen Administration der digitalen Bildungsinfrastruktur an den bayerischen Schulen mit insgesamt rund 160 Mio. Euro.

Nachdem der Freistaat bereits 2018 über die beiden Programme „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ frühzeitig in die Förderung der digitalen Infrastrukturen an Schulen eingestiegen war, wurde am 17. Mai 2019 der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 aus der Taufe gehoben. Die Finanzhilfen des Bundes aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ geben dem vom Land angestoßenen Ausbau der Digitalen Klassenzimmer (mit Lehrerarbeitsplatz, Großbilddarstellung, WLAN und ggf. Schülergeräten) einen weiteren kraftvollen Impuls. Der DigitalPakt Schule baut die Förderung im infrastrukturellen Bereich mit erheblichen Fördersummen aus. Die Investitionsschwerpunkte liegen auf der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden, den schulischen WLAN-Infrastrukturen und der Ausstattung der Unterrichtsräume mit Anzeige- und Interaktionsgeräten sowie digitalen Arbeitsgeräten.

Zur Unterstützung der Schulaufwandsträger bei der technischen IT-Administration an Schulen stellen Bund und Länder in einer Förderperiode zwischen Mitte 2020 und Ende 2024 insgesamt rd. 160 Mio. € an Fördergeldern bereit. Die Schulaufwandsträger können aus diesen Mitteln sowohl eigenes Personal (Personalmittel für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren) als auch Administrations- und Supportverträge mit externen Dienstleistern (Sachmittel für professionelle Administrations- und Support-Strukturen)

finanzieren. Die Flexibilität ermöglicht den Auf- und Ausbau passgenauer Organisationsstrukturen zur Administration digitaler Schul-Infrastrukturen. Professionelle Administrations- und Support-Strukturen sichern die Funktionstüchtigkeit der schulischen IT-Infrastrukturen ab, damit diese von den Schulen über den gesamten Lebens- und Nutzungszyklus für das digital gestützte Lehren und Lernen verlässlich verwendet werden können. Nicht zuletzt wird damit ein Beitrag zur Effektivität und Nachhaltigkeit des infrastrukturellen Ausbaus geleistet, der derzeit mit sehr hohem finanziellen und personellen Einsatz von Schulaufwandsträgern und Staat vorangetrieben wird. Über die umfassende, flexible und verlässliche Förderung werden ggf. bestehende Investitionshemmnisse beseitigt.

Pädagogische und technische Systembetreuung

Über die diversen Förderprogramme wurde in den zurückliegenden Jahren ein hochdynamischer Ausbauprozess in der Schul-IT angestoßen, der bereits zu einem sprunghaften Anstieg bei digitalen Endgeräten, digitalen Klassenzimmern und drahtlosen Anbindungen der Unterrichtsräume über WLAN geführt hat. In diesem Zuge sind auch die Anforderungen an die Administration der ausgebauten und komplexeren IT-Infrastrukturen an Schulen gewachsen. Die technische Administration der Infrastrukturen erfordert in immer stärkerem Maße spezielle Fachkenntnisse, die den Auftrag und das Tätigkeitspektrum der pädagogischen Systembetreuerinnen und -betreuer (Lehrkräfte der Schulen) deutlich übersteigen. Es ist daher notwendig, die pädagogischen Systembetreuungen durch den Aufbau von dauerhaften Strukturen der technischen IT-Administration zu entlasten, damit sich diese verstärkt auf ihre pädagogischen und methodisch-didaktischen Kernaufgaben fokussieren können.

Pädagogische Systembetreuung

Die als Systembetreuerin oder Systembetreuer eingesetzte Lehrkraft betreut den Computereinsatz im Unterricht und in der Schule. Ihre Tätigkeit ist im organisatorischen bzw. koordinierenden sowie vor allem im pädagogischen und didaktisch-methodischen Bereich angesiedelt. Die pädagogischen Systembetreuerinnen und Systembetreuer wirken auf technischer Ebene wie bisher unterstützend und koordinierend durch die Fehleraufnahme und Weitergabe und ggf. durch Behebung geringfügiger technischer Probleme mit, greifen in technischen Aufgaben jedoch auf professionelle Strukturen für die IT-Administration in Verantwortung der zuständigen Schulaufwandsträger zurück. Kurz: Pädagogische Systembetreuer sorgen dafür, dass IT-Infrastrukturen in den Schulen optimal eingesetzt werden!

IT-Administratorinnen und IT-Administratoren überwachen und verwalten die Computernetzwerke der Schulen und tragen Sorge für die Organisation und Weiterentwicklung der Computersysteme und Netzwerkinfrastrukturen. Dazu installieren, konfigurieren, überwachen und pflegen sie die System- und Anwendungssoftware, sorgen für Strukturen der Datensicherung und Datensicherheit und führen technische Schulungen und Support durch. Das Tätigkeitsfeld umfasst ebenso die zum laufenden Betrieb der Computeranlagen erforderlichen manuellen Tätigkeiten bzw. die Lokalisation, Analyse und Beseitigung von Fehlern und Störungen in den Systemumgebungen bzw. Netzwerken. Kurz: IT-Administratoren sorgen dafür, dass IT- Infrastrukturen in den Schulen laufen!

Steigende Anforderungen an die Verfügbarkeit der schulischen IT-Anlagen

Digitale Werkzeuge und Medien sind unverzichtbare Instrumente der schulischen Kommunikation und Zusammenarbeit. Der orts- und zeitunabhängige Zugriff auf digitale Werkzeuge, Dienste und Daten schafft **neue Zugänge für individualisiertes, interaktives, kooperatives, selbstgesteuertes und kreatives Lernen**, die in der Phase des Distanzunterrichts von besonderer Bedeutung waren. Es gilt nun, die Potenziale des digital gestützten Lehrens und Lernens über die Phase der Pandemie hinaus für das schulische Lernen zu ergreifen und die Möglichkeiten der Digitalisierung fest in den Regelunterricht zu verankern. Die zunehmende Digitalisierung aller Lebens- und Arbeitsbereiche fordern eine zeitgemäße Ausgestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, die - quer durch alle Schularten und Fächer - den systematischen Erwerb von Medienkompetenzen fest in den Unterrichtsalltag integriert. Über allem steht der Auftrag, die nächste Generation zu einer aktiven, mündigen, reflektierten und erfolgreichen Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft zu befähigen.

Neben den methodisch-didaktischen Zielen und Maßnahmen (**Unterrichtsentwicklung**) und dem konsequenten Ausbau digitaler Lehrkompetenzen (**Personalentwicklung**) sind günstige technische Rahmenbedingungen (**Organisationsentwicklung**) der dritte Erfolgsfaktor für das Gelingen digitaler Bildung. Dieser umfasst zunächst die verstärkten Investitionen in die technischen Infrastrukturen und Schulnetze – z. B. durch die Einrichtung von inzwischen über 71.000 Digitalen Klassenzimmern an Bayerns Schulen. Darüber hinaus ist die zuverlässige Verfügbarkeit der digitalen Bildungsinfrastrukturen sowie deren Erhalt und Funktionstüchtigkeit über eine professionelle Administration auf Dauer zu sichern. In diesem Sinne begreifen Bund und Länder die IT-Administration als untrennbar mit den Investitionen verbunden. Diese Verbundenheit ist der Grundstein für die Förderung über Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Art. 104 c GG).

Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)

Der bayerische Koalitionsvertrag umfasst den Auftrag, im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden Lösungsansätze für Konzepte zur Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen zu erarbeiten und umzusetzen. Dadurch sollen Systembetreuerinnen und Systembetreuer sowie Schulleitungen von den zusätzlichen technischen Aufgaben entlastet werden. Nach intensiven Gesprächen konnte auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23. Juli 2020 der entscheidende Durchbruch erzielt werden: Zunächst sollen die Schulaufwandsträger in einer Förderperiode im Zeitraum von Mitte 2020 bis Ende 2024 aus den Mitteln des DigitalPakts Schule (77,8 Mio. €) und des Landes (78,4 Mio. €) im Auf- und Ausbau der IT-Administration unterstützt werden. Für die anschließende Zeit ab 2025 wurde bereits die Vereinbarung getroffen, dass sich der Freistaat zur Hälfte an den Kosten für die technische IT-Administration der aufwachsenden Schul-IT beteiligen wird. Damit sind dauerhafte und solide Planungs-, Finanzierungs- und Betriebsgrundlagen für den infrastrukturellen Ausbau an der Schul-IT gelegt.

Umgesetzt wird das Förderprogramm über die (Doppel-) **Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)**. Dabei regelt Nr. 1 BayARn den Bundesteil der Förderung (**BayARn/Bund** bzw. BayARn 1) sowie Nr. 2 BayARn den Landesteil der Förderung (**BayARn/Land** bzw. BayARn 2).



Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) vom 4. August 2021

Dies ist ein externer Link. Sie verlassen damit die Webseite des Kultusministeriums.
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-589/>



Landesbudgets für das Kalenderjahr 2021

/download/4-24-03/Landesbudgets_2021.jpg



Landesbudgets für das Kalenderjahr 2022

/download/4-24-03/Landesbudgets_2022.jpg



Landesbudgets für das Kalenderjahr 2023

/download/4-24-03/Landesbudgets_2023.jpg



Landesbudgets für das Kalenderjahr 2024

/download/4-25-11/Landesbudgets_2024.jpg

(1) Rechtsgrundlage für die DigitalPakt-Förderung (Bundesmittel)

Aus den gestiegenen Anforderungen an die digitale Ausstattung von Schülern und

Lehrkräften durch die Corona- Pandemie haben Bund und Länder rasch die nötigen Schlussfolgerungen gezogen. Dafür wurde der DigitalPakt Schule inzwischen dreifach erweitert: So ermöglichen zwei Corona-Sonderprogramme die unkomplizierte und zügige Beschaffung von verleihbaren mobilen Schülergeräten sowie Dienst-Laptops/Tablets für Lehrkräfte („Sonderbudget Leihgeräte“ und „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ mit 155 Mio. € Bundes- und 45 Mio. Landesmittel). Die zusätzliche Erweiterung des DigitalPakt Schule betrifft die Förderung von „professionellen Strukturen zur Administration“.

Ausgehend vom Beschluss des Koalitionsausschusses des Bundes vom 3. Juni 2020 wurde dazu die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule erarbeitet und ist am 4. November 2020 in Kraft getreten. Von den zusätzlichen 500 Mio. € an Bundesmitteln entfallen insgesamt 77,8 Mio. € auf die bayerischen Schulaufwandsträger. Im Förderzeitraum vom 3. Juni 2020 bis zum 16. Mai 2024 werden Personalmittel (Personalausgaben für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren), Sachmittel (Personalausgaben für die IT-Administration durch Beauftragung von Dienstleistern) sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von angestellten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren gefördert. Voraussetzung ist die direkte Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule bzw. der unmittelbare Bezug der Qualifizierung zu Systemen und Technologien im Einsatz oder Planung durch die Schulen. Der DigitalPakt Schule umfasst damit die Basis-Vereinbarung für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen (mit 5 Mrd. €; 778 Mio. € für Bayern) sowie drei Zusatzvereinbarungen für Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte und die IT-Administration (mit 3 x 500 Mio. €; 3 x 77,8 Mio. € für Bayern).



Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 04.11.2020

</download/4-24-03/VV-Z-2-Administration.jpg>

(2) Rechtsgrundlage für die Landesförderung (Landesmittel)

Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel am 23. Juli 2020 wurde der „Schulplan Digitalisierung“ vorgestellt. In diesem haben Staatsregierung, Kommunen und Vertreter der Schulfamilie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Bildungsinfrastruktur auf den Weg gebracht, die neben dem Ausbau der Lehrerfortbildung auch weitere Fördermittel für die IT-Infrastruktur vorsehen: Insgesamt wurde eine knappe halbe Milliarde Euro an zusätzlichen Mitteln durch das Land beschlossen, darunter 125 Mio. € Landesmittel für die drei Erweiterungen zum DigitalPakt Schule (Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte, IT-Administration). Daraus konnte auch die DigitalPakt-Mittel in Höhe von 77,8 Mio. € mit weiteren 78,4 Mio.€ an Landesmitteln mehr als verdoppelt werden, so dass die Schulaufwandsträger in der vierjährigen Laufzeit im jährlichen Mittel rund 40 Mio. € abrufen können. Die ergänzende Landesförderung zur IT-Administration umfasst die Kalenderjahre

2021 bis 2024 und bezieht sich auf weitere Ausgaben für die IT-Administration, die noch nicht über die Förderung aus dem DigitalPakt Schule abgedeckt sind. Die Landesförderung unterliegt dabei nicht der Verbundenheitsanforderung zur Infrastruktur aus dem DigitalPakt Schule (einschl. Zusatzvereinbarungen) und ermöglicht die Förderung der Administration von Bestandsgeräten, die z. B. aus den Landesprogrammen zum Masterplan BAYERN DIGITAL II beschafft wurden.

Antragsunterlagen

Für die beiden Förderbereiche (BayARn/Bund, BayARn/Land) wird jeweils eine elektronische Verfahrensmappe durch den Zuwendungsempfänger geführt. Die „Bundesmappe“ und die „Landesmappe“ enthalten dabei alle erforderlichen Formulare für den Zuwendungsantrag, den Antrag auf Teilauszahlung und für die Bundesförderung ein Blatt zur Maßnahmendokumentation. Integriert sind die für den Nachweis erforderlichen Formulare, d. h. der Verwendungsnachweis im DigitalPakt Schule sowie Zwischennachweise und Verwendungsbestätigung für die Landesförderung. Die Verfahrensmappen wechseln zwischen Schulaufwandsträger und Bewilligungsbehörde (Regierung) und werden nach Bewilligung und Rückübersendung durch die Regierung durch die Schulaufwandsträger weitergeführt.

Nr. 1 DigitalPakt-Förderung (BayARn/Bund)

Anträge auf staatliche Leistungen nach Nr. 1 der Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) können bis spätestens zum **16. Mai 2024 (Ausschlussfrist)** bei der jeweils zuständigen Regierung über die eingerichteten Funktionspostfächer (s. unten) und zeitgleich an → adminfoerderung@stmuk.bayern.de <https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung%40stmuk.bayern.de> beim Staatsministerium eingereicht werden.

Die Administrationsmappe (Bund) enthält fünf relevante Formularblätter. Weitere Tabellenblätter im Hintergrund enthalten benötigte Referenzdaten der Schulen und Schulaufwandsträger sowie Berechnungstabellen.

Die Administrationsmappe (Bund) wird nach der Bewilligung zurückgesandt, vom Schulaufwandsträger weitergeführt und für Folgeanträge verwendet: Dabei kann insbesondere die Maßnahmenplanung um weitere Einzelmaßnahmen ausgebaut werden (Erweiterungsantrag) und bereits beendete Maßnahmen durch Angabe der tatsächlichen Ausgaben zur Abrechnung gestellt werden. Zeitgleich ist ein Antrag auf Teilauszahlung der bis zum Stichtag fälligen Ausgaben möglich.



Administrationsmappe (Bund) [v3.0, Stand: 17.08.2023]

/download/4-24-03/2023_08_17-Antragsmappe_Bund_v3-0.jpg



Ausfüllhinweise (Bund)

</download/4-24-03/Ausf%C3%BCIIhilfen-Bund.jpg>

Nr. 2 Landesförderung (BayARn/Land)

Anträge auf staatliche Leistungen nach Nr. 2 BayARn können bis spätestens zum **30. Juni 2024 (Ausschlussfrist)** bei der jeweils zuständigen Regierung über die eingerichteten Funktionspostfächer (s. unten) und zeitgleich an → adminfoerderung@stmuk.bayern.de <https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung%40stmuk.bayern.de> beim Staatsministerium eingereicht werden.

Für Schulaufwandsträger *mit bereits laufenden Antragsverfahren* werden die Antragsmappen nach der Bewilligung zurückgesandt, vom Schulaufwandsträger weitergeführt und für Folgeanträge verwendet: Mit Voranschreiten der Landesförderung werden die Formulare für die weiteren Kalenderjahre schrittweise eingeblendet. Daten werden, soweit möglich, aus den Vorjahren automatisch übertragen.

Schulaufwandsträger *ohne bereits laufende Antragsverfahren* für die Landesförderung können über eine neue erweiterte Antragsmappe gesammelt vier Jahresbudgets (2021/2022/2023/2024) mit einem einzigen Antrag anfordern. Der unter Nr. 7 der Eckpunkte zur Landesförderung beschriebene zeitliche Ablauf kann somit in wenigen Einzelschritten erfolgen. Für die Beantragung sind lediglich die summarische Angabe der jeweils geplanten Jahresausgaben für die IT-Administration (für eigenes Personal, Wartungsverträge mit externen Dienstleistern, Weiterbildungsmaßnahmen sowie Administrationswerkzeuge) sowie der aus dem DigitalPakt Schule erzielten Förderbeträge notwendig.

Hinweis: Zeitgleich mit einem Antrag für ein Kalenderjahr ab 2022 ist jeweils der Zwischennachweis für das vorhergehende Jahr einzureichen, sofern eine Förderung für das Vorjahr in Anspruch genommen wurde oder werden soll. Die im Antrag zunächst geschätzten „vorläufigen“ Ausgaben und Einnahmen werden so durch die tatsächlichen Werte ersetzt und die Zuwendung korrigierend neu berechnet (z. T. in Eintragung durch die Regierungen aus dem zentralen Datenbestand für die IT-Umfrage, zu den Budgets sowie zur DigitalPakt-Förderung). Der ggf. erforderliche Ausgleich erfolgt zusammen mit der Auszahlung der nächsten Jahresförderung.

Eine Bewilligung und damit Auszahlung der Administrationsförderung für ein Kalenderjahr ist erst dann möglich, wenn ein Zwischennachweis für das Vorjahr vorgelegt wurde, sofern eine Förderung für das Vorjahr in Anspruch genommen wurde bzw. werden soll.

Zuwendungsempfänger, die bisher nicht am Verfahren teilgenommen haben, können die Anträge für 2021, 2022, 2023 und 2024 zusammen mit den Zwischennachweisen für die

Jahre 2021, 2022 und 2023 in einem einzigen Schritt mit der folgenden Fördermappe einreichen.



Antragsmappe (Land) [vom 22.02.2024] - nur Antragsteller ohne laufendes Verfahren!

/download/4-24-03/Admin_Antragsmappe_Land_v2_3.jpg



Ausfüllhinweise (Land)

</download/4-24-03/Ausf%C3%BCIIhilfen-Land.jpg>

Informationen zur konkreten Umsetzung der Verbundenheitsanforderung

Wie können Maßnahmen in die Bundesmappe eingetragen werden, die sowohl durch den DigitalPakt Schule geförderte IT-Infrastruktur als auch schulische Bestands-IT umfassen?

Die DigitalPakt-Förderung über die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ergänzt die Investitionsmaßnahmen innerhalb des DigitalPakts um eine Förderung der zugehörigen IT-Administration. Daher ist für die Förderung aus Bundesmitteln die „unmittelbare Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule“ zwingend herzustellen. Eine solche unmittelbare Verbindung zu Infrastrukturen aus dem DigitalPakt Schule kann insbesondere dann nicht bestehen, wenn noch keine Maßnahme im DigitalPakt Schule durchgeführt bzw. begonnen wurde. Daher setzt die Förderfähigkeit frühestens mit dem Tag des Beginns der ersten Maßnahme im DigitalPakt Schule ein. Für einzelne Schulaufwandsträger kann der individuelle Förderzeitraum daher gemäß Nr. 1 BayARn nach dem 3. Juni 2020 liegen, wenn noch keine Investitionsmaßnahme im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfolgte. Eine weitere Steuerung der Administrationsförderung aus Bundesmitteln greift über die schrittweise Budgetbereitstellung mit dem Beginn von Investitionsmaßnahmen nach einer der drei Richtlinien dBIR, SoLe und SoLD. Die zu den jeweiligen Teilprogrammen im DigitalPakt Schule korrespondierenden Teilbudgets steuern damit ein plausibles und nachvollziehbares Verhältnis zwischen den investiven Ausgaben auf der einen Seite und den dazu erforderliche und zu dem Teilprogrammen gehörenden Personalausgaben für die IT-Administration auf der anderen Seite.

Grundsätzlich stellen die Schulaufwandsträger bereits im Antrag sicher, dass eine den bundeseitigen Anforderungen genügende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht erfolgt. Administrationsmaßnahmen, die sich nicht auf Geräte/IT-Infrastrukturen aus einer Förderung im DigitalPakt Schule einbezieht, sind damit ebenfalls nicht im Bundesteil förderfähig. Über die Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn), zu denen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung hergestellt ist, wurde die Einhaltung der Verbundenheitsanforderung mit Blick auf die praktische Vollziehbarkeit der Regelung

weitgehend operationalisiert. Hierzu genügt die Eingabe des jeweiligen Maßnahmebeginns für die drei Förderprogramme dBIR, SoLe und SoLD. Die daran geknüpfte Teilbudgetregelung sorgt über die Begrenzung der Ausgabenhöhe für eine sachgerechte Trennung der Ausgaben für die IT-Administration. In der elektronischen Antragsmappe erfolgt der Ausschluss von Kostenanteilen vor Herstellung der jeweiligen Verbundenheit sowie der Ausschluss einer Förderung nach Erschöpfung eines Teilbudgets (ohne nachträgliche Förderung aus dem nachfolgenden Teilbudget). Darüber ist eine weitreichende, technisch organisierte Umsetzung der Verbundenheitsanforderung realisiert.

Im Konkreten bedeutet dies im Vollzug Folgendes:

- Sofern sich eine einzelne Administrationsmaßnahme auf die professionelle Wartung und Pflege bzw. technische Administration von im DigitalPakt Schule beschafften schulischen IT-Infrastrukturen bezieht, ist bei einer Betreuung der Gesamt-IT-Infrastruktur keine weitere Ausdifferenzierung nach einzelnen Geräten bzw. eine Erfassung exakter Zeitanteile erforderlich. Umgekehrt ist nach Erschöpfung des entsprechenden Teilbudgets für die DigitalPakt-Förderung – trotz weiterhin bestehenden Administrationsbedarfs und anfallender Kosten für Geräte aus dem DigitalPakt Schule – keine Förderung aus Bundesmitteln mehr möglich.
- Sofern Ausgaben für die IT-Administration außerhalb der digitalen Bildungsinfrastruktur der Schulen anfallen, sind die darauf entfallenen Kostenanteile nicht förderfähig. Bei gemeinsam organisierten Administrationsstrukturen, die sowohl die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen als auch nicht förderfähige Bereiche betreffen, sind ausschließlich Administrationsmaßnahmen für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen einzubeziehen, z. B. nach Maßgabe der auf diese Aufgaben entfallenden Stellenanteile. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht.
- Abweichendes gilt auch für konkrete Einzelmaßnahmen zur IT-Administration, die eindeutig und abgrenzbar auf Infrastrukturen bezogen sind, die nicht aus Mitteln des DigitalPakts Schule gefördert wurden. Hier ist ein entsprechender Förderausschluss gegeben, der nicht auf technischem Wege vollzogen werden kann. Dies läge zum Beispiel bei einem eng begrenzten Einzelauftrag zur Administration einer ganz bestimmten Infrastruktur vor, die außerhalb des DigitalPakts beschafft wurde. Gleiches gilt für Dienstleistungsverträge, die sich auf die Administration einer bestimmten Gerätegruppe außerhalb des DigitalPakts beziehen, sowie für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die ausschließlich und spezifisch für Infrastrukturen außerhalb des DigitalPakts Schule zuständig sind. In diesem Fall können diese abtrennbaren Ausgaben – trotz formeller Herstellung der Verbundenheit über einen entsprechenden Maßnahmebeginn – nicht in die DigitalPakt-Förderung eingebracht werden. Sie sind aber als Teil der nicht durch die DigitalPakt-Förderung abgedeckten Ausgaben ausgleichend der Landesförderung nach Nr. 2 BayARn zugänglich.

Videotutorials für die Bayerische Administrationsförderung

Seit Beginn der Administrationsförderung unterstützt das Staatsministerium die Schulaufwandsträger bei der Antragstellung über zahlreiche Ausfüllhinweise und FAQs (s. folgende Abschnitte). Beratend sind außerdem die Bezirksregierungen sowie das Netzwerk digitale Bildung in Bayern tätig. Um die Beantragung der Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) weiter zu erleichtern, hat das Staatsministerium regelmäßig auftretende Fragestellungen gebündelt und diese in Form von Videotutorials beantwortet.

Unter dem folgenden Link finden Sie Videos, deren Kernaussagen bewusst kurz und klar gehalten und aus der Anwenderperspektive der Zuwendungsempfänger gestaltet sind. Anhand von Bildschirmaufzeichnungen in konkreten Anwendungsszenarien werden Antragsteller Schritt für Schritt durch die einzelnen Verfahrensphasen geführt. Dabei werden Schlüsselstellen kommentiert und zusätzliche Hintergrundinformationen sowie Anwendungstipps gegeben.

→ [Videotutorials zur Bayerischen IT-Administrationsförderung](https://www.km.bayern.de/admintutorials)

<https://www.km.bayern.de/admintutorials>

Eckpunkte der DigitalPakt-Förderung

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick...

[DigitalPakt-Förderung \(Bund\) nach Nr. 1 BayARn](#)



[Eckpunkte \(Bund\)](#)

</download/4-24-03/Eckpunkte-Bund.jpg>

1. Fördergegenstände

Über die drei Fördergegenstände „Personalkosten als Personalmittel für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren“, „Personalkosten als Sachmittel für Administrations- und Supportverträge“ und „Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von angestellten IT-Administratorinnen und -Administratoren“ können die Maßnahmen je nach Struktur und Größe des Schulaufwandsträgers individuell ausgestaltet werden: Neben dem Aufbau eigener technischer Administrations-Einheiten durch Einstellung von Personal des Schulaufwandsträgers (v. a. für größere Träger bzw. Zusammenschlüssen in interkommunaler Zusammenarbeit) kann die professionelle Administration auch über Verträge mit externen Dienstleistern beauftragt werden (v. a. für kleinere Träger). Fort- und Weiterbildung können bis zu 10.000 € je Fachkraft gefördert werden.

2. Förderzeitraum

Förderfähig sind nur Investitionen und befristete Ausgaben zur IT-Administration, die zwischen dem 3. Juni 2020 und dem 16. Mai 2024 (Ende des Förderzeitraums des DigitalPakts Schule) getätigt wurden. Nach dem gemeinsamen Verständnis von Bund und Ländern sind davon auch solche befristeten Ausgaben § 2 BayARn erfasst, die im Rahmen des DigitalPakts Schule zwar vor dem 3. Juni 2020 begründet, jedoch erst nach dem 03. Juni 2020 fällig werden. Damit ist nicht das Datum der Einstellung (IT-Administrator) bzw. der Vertragsschluss (Administrationsvertrag) maßgeblich, sondern Beginn und Fälligkeit der konkreten Maßnahme zur Administration der digitalen Bildungsinfrastruktur in Verbindung zum DigitalPakt Schule. Bei zeitbasiert fälligen Administrationsausgaben (Personalausgaben für eigenes Personal, pauschal vergütete Administrationsverträge) ist zugelassen, dass Anstellungs- bzw. Leistungsverträge bereits zu Beginn des Förderzeitraums bestehen können, ohne die Förderfähigkeit zu gefährden. Förderfähig sind jedoch nur die auf den Förderzeitraum entfallenden Ausgaben, sofern diese in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule zusätzlich entstehen.

3. Förderbudget

Der Fördersatz im DigitalPakt Schule beträgt (maximal) 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Gesamtbudget für jeden Schulaufwandsträger ergibt sich rechnerisch als Summe bestimmter Anteile an den bereits festgelegten Budgets der weiteren Richtlinien. Das Administrationsbudget wird berechnet als Summe aus 9,56 % des dBIR-Budgets, 9,56 % des SoLe-Budgets sowie 8,02 % des SoLD-Budgets; der geringere Prozentsatz im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte ist durch die zusätzlich enthaltenen Landesmittel im SoLD-Budget bedingt. Das Trägerbudget wird nach Eingabe der Trägerkennziffer (s. Anlage 1 zur dBIR) automatisch in der Administrationsmappe angezeigt.

4. Verbundenheitsanforderung

Art. 104c Grundgesetz (GG) ermöglicht Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur. Administrationsmaßnahmen sichern die Einsatzfähigkeit der im DigitalPakt Schule ausgebauten digitalen Infrastrukturen ab und sind damit selbst investiver Teil der Maßnahme. Der investive Charakter wird über die unmittelbare Verbundenheit der Administrationsmaßnahme zu einer weiteren Maßnahme im DigitalPakt Schule (einschl. Zusatzvereinbarungen) hergestellt. Die Förderung nach dem DigitalPakt Schule setzt also mit dem Beginn einer Investitionsmaßnahme nach einer der drei Richtlinien dBIR (digitale Bildungsinfrastruktur / Basis-DigitalPakt), SoLe (Sonderbudget Leihgeräte) und SoLD (Sonderbudget Lehrerdienstgeräte) ein; bei den Qualifizierungsmaßnahmen bedeutet dies einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien, die für die Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist. Umgekehrt können Administrationsmaßnahmen nicht aus Bundesmitteln gefördert werden, sofern noch keine Investitionen im DigitalPakt Schule durchgeführt wurden. Hierfür kann ggf. auf die ergänzende Landesförderung zurückgegriffen werden. Der Nachweis der Verbundenheit wird durch die Anzeige von Maßnahmen nach dBIR, SoLe und SoLD erbracht, wobei mit dem jeweiligen Maßnahmebeginn die Verbundenheit einsetzt. Die Zuwendungsempfänger tragen

durch eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht dafür Sorge, dass ausschließlich die der Verbundenheitsanforderung zum DigitalPakt Schule genügenden Ausgaben in die Förderung einbezogen werden.

5. Teilbudgetregelung

Eine weitere Steuerung der Verbundenheit erfolgt über die drei Teilbudgets, aus denen die Administrationsmaßnahmen bis zum jeweiligen Höchstbetrag gefördert werden können: Dazu wird mit dem jeweiligen Maßnahmebeginn das weitere Teilbudget bereitgestellt, wodurch sich die verfügbare Gesamtsumme erhöht. Nicht beanspruchte Budgets werden in den nachfolgenden Zeitraum übertragen, so dass jedes Teilbudget bis zum Ende der Laufzeit am 16. Mai 2024 für Administrationsmaßnahmen verwendet werden kann (Übertragbarkeit der Budgets). Die schrittweise Budgetbereitstellung sorgt für einen Gleichklang zwischen Investitionsmaßnahmen nach dBIR, SoLe und SoLD auf der einen Seite und den Ausgaben für die IT-Administration auf der anderen Seite. Die Teilbudgetregelung wird in der elektronischen Administrationsmappe über die Angabe von Maßnahmenbeginn und -ende realisiert. Dafür werden die Gesamtausgaben nach zeitlichem Anteil den drei Teilbudgets zugordnet und aus dem jeweiligen Teilbudget bis zum Erreichen der Begrenzung gefördert. Anteile, die außerhalb des Zeitraums 3 Juni 2020 bis 16. Mai 2024 fällig werden, sind nicht förderfähig.

6. Elektronische Administrationsmappe

Die elektronische Administrationsmappe für die DigitalPakt-Förderung enthält fünf wesentliche Formulare/Blätter (vgl. Ausfüllhinweise):

- (1) **ANTRAG** : Im Zuwendungsantrag sind die Trägerkennziffer (s. Anlage 1 dBIR) und Kontaktdaten/Bankverbindung des Schulaufwandsträgers zu hinterlegen, anschließend werden die drei Administrations-Teilbudgets berechnet. Deren schrittweise Bereitstellung richtet sich nach dem Datum des jeweiligen Maßnahmenbeginns für Investitionsmaßnahmen nach dBIR, SoLe, SoLD (Eintrag der Daten in Nr. 4). Zusätzlich sind Versicherungen durch „Abhaken“ abzugeben und der Antrag elektronisch zu zeichnen.
- (2) **MASSNAHMEN** : In der Maßnahmenbeschreibung ist analog zur dBIR eine zeilenweise Beschreibung der förderfähigen Einzelmaßnahmen erforderlich. Dazu ist zunächst der Fördergegenstand auszuwählen. Für Personalausgaben (angestellte Administratoren bzw. Administrationsverträge) wird durch Auswahl einer vorgegebenen Liste eine Aufgaben-/Arbeitsplatzbeschreibung vorgenommen. Bei Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt die Angabe des Fortbildungstitels, des Bezugs zur an der Schule genutzten Technologie (über ein vorbelegtes Auswahlfeld) und der Teilnehmer. Für die Berechnung der Zuwendung werden noch der Stundenumfang, der Zeitraum der Maßnahme (Datum von Beginn/Ende) und die sowie die förderfähigen Ausgaben der Administrationsmaßnahme eingetragen. Die Eingabe wird von einer farbigen Eingabemarkierung unterstützt.
- (3) **AUSZAHLUNG** : Es können Teilauszahlungsanträge eingereicht werden, die bis zum Stichtag fälligen Anteile sämtlicher laufenden und bewilligten Administrationsmaßnahmen betrifft. Dafür sind der Stichtag (Zeichnungsdatums des Antrags) sowie sich daraus ergebendem Zeitanteile maßgeblich. Im Falle eines gleichzeitigen Antrags auf Maßnahmenweiterung wird durch die Regierung zunächst die Bewilligung bzw. Verwendungsnachweisprüfung von Einzelmaßnahmen ergänzt. Damit ist sichergestellt, dass

auch die zusätzlichen Maßnahmen bereits bei der Berechnung der Teilauszahlung berücksichtigt werden.

(4) **STATISTIK:** Auf einem Statistikblatt werden die Ergebnisse der Berechnungen angezeigt, darunter die aktuelle Zuwendungshöhe und deren Verteilung auf die Kalenderjahre bzw. die voraussichtliche Zuwendungshöhe für noch nicht bewilligte angemeldete Investitionsmaßnahmen (nach Kalenderjahren), die für die Antragsstellung der Landesförderung notwendig ist. Angezeigt wird zudem der fällige Teilauszahlungsbetrag.

(5) **VERWENDUNGSNACHWEIS :** Das Formular zum Verwendungsnachweis (nach Abschluss aller Maßnahmen) ist weitgehend automatisch vorbefüllt und wird ggf. nach geringfügigen Ergänzungen beim zahlenmäßigen Nachweis unterzeichnet und der Bewilligungsbehörde zur Erstellung des Schlussbescheids vorgelegt.

7. Abwicklung in einem einzigen Förderverfahren

Die Förderverfahren nach BayARn werden in einem einzigen, schrittweise erweiterbaren Verfahren abgewickelt. Die einzige Administrationsmappe des Schulaufwandsträgers wechselt dabei zwischen Zuwendungsempfänger (für Antrag/Abrechnung) und Bewilligungsbehörde (für Bewilligung/Verwendungsnachweisprüfung) hin und her und wird sukzessive fortgeschrieben. Jede Administrationsmaßnahme wird als eigenständige „Zeile“ im Maßnahmenblatt bearbeitet und durchläuft die vier Phasen **beantragt** “ (Beschreibung/ Kostenschätzung durch den Schulaufwandsträger), „ **bewilligt** “ (nach Bewilligung durch die Regierung), „ **zur Abrechnung** “ (nach Maßnahmenende/Angabe der tatsächlichen Ausgaben durch den Schulaufwandsträger) und „ **abgeschlossen** “ (nach Verwendungsnachweisprüfung durch die Regierung). Der Status der einzelnen Maßnahme wird auf dem Maßnahmenblatt angezeigt. Nach der Erstbewilligung erhalten die Schulaufwandsträger die Administrationsmappe zurück und können der Maßnahmenplanung weitere Administrationsmaßnahmen hinzufügen (Maßnahmenerweiterung) und das Antragsformular erneut verwenden. Nach Prüfung durch die Regierung ergeht ein Änderungsbescheid unter Anpassung der (vorläufigen) Zuwendungshöhe. Parallel dazu kann stets ein (weiterer) Teilauszahlungsantrag gestellt werden (unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Auszahlungstichtags sowie ggf. der zusätzlichen Maßnahmen), der den fortgeschriebenen Auszahlungstichtags sowie ggf. Maßnahmenerweiterungen berücksichtigt.

8. Begrenzung der Qualifizierungskosten je Administrator

Die Bund-Länder-Zusatzvereinbarung begrenzt die Förderfähigkeit der Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen je (angestelltem) IT-Administrator / je angestellter IT-Administratorin auf 10.000 €, die maximale Zuwendung beträgt damit 9.000 € je Person. Für die Berechnungen werden für die Qualifizierungsmaßnahmen daher die Teilnehmer eingetragen (durch Pseudonyme wie z. B. Admin_7345; Admin_2986). Die Qualifizierungskosten werden auf die Teilnehmer umgelegt und in der Berechnung der Zuwendung auf die maximale Höhe von 10.000 € je Person begrenzt.



1. Ergänzender Charakter der Landesförderung

Die Landesförderung umfasst die vier Kalenderjahre 2021 bis 2024, für die im Staatshaushalt der jeweiligen Haushaltsjahre jeweils Fördermittel in Höhe von 19,6 Mio. € bereitgestellt werden sollen (vorbehaltlich der Entscheidung des Bayerischen Landtags als Haushaltsgesetzgeber). Durch die ergänzende Förderung sollen „nicht durch Einnahmen aus dem DigitalPakt abgedeckte Kosten“ der IT-Administration abgedeckt werden. Darunter fallen zum Beispiel Ausgaben vor bzw. nach Ende der DigitalPakt-Förderung bzw. nicht im DigitalPakt Schule förderfähige Administrationsmaßnahmen für Bestandsgeräte. Bei nicht hergestellter Verbundenheit zur digitalen Bildungsinfrastruktur im DigitalPakt Schule (z. B. vor Maßnahmebeginn oder nach Ausschöpfung der Teilbudgets) kann die Landesförderung ergänzend greifen. Der Ergänzungsmechanismus sorgt zudem für eine gleichmäßige Verteilung der Förderung im Zusammenspiel der Förderstränge: Es wird sowohl eine Überförderung durch Abruf aus beiden Töpfen (zu Beginn) als auch eine Förderlücke (am Ende der Förderperiode nach Abruf der Bundesmittel) vermieden.

2. Jahresbudget nach Schülerzahl und Ausstattungsgrad

In einem zentralen statistischen Verfahren werden für jeden Schulaufwandsträger vier Jahresbudgets für die Kalenderjahre 2021 bis 2024 errechnet. Dafür werden die jährlich verfügbaren Landesmittel von 19,6 Mio. € (vorbehaltlich der Bereitstellung durch den Landtag) nach einem durch die Richtlinie festgelegten Verteilungsschlüssel heruntergebrochen. Maßgeblich sind dafür die Amtlichen Schülerzahlen sowie Daten zur IT-Ausstattung der jeweiligen Schulart. Über vier getrennte Teilmassen werden zudem schulartspezifische Sonderbedarfe angemessen berücksichtigt, z. B. als Strukturzuschlag für kleine Schulen (z. B. Grundschulen), als Zuschläge an geräteintensiven Schularten (z. B. Berufsschulen) oder an Schularten mit geringeren Klassenstärken (z. B. Förderschule). Werden die Kosten zunächst überwiegend aus dem DigitalPakt Schule gedeckt, so können die dadurch ggf. nicht vollständig abrufbaren Jahresbudgets in die Folgejahre übertragen und später in Anspruch genommen werden.

3. Nicht abgedeckte Administrationskosten

Ausgangspunkt für die Berechnung der Landeszuwendung sind nicht abgedeckte Ausgaben für die IT-Administration nach Abzug der Einnahmen aus der DigitalPakt-Förderung. Daher sind in den jährlichen Anträgen die (voraussichtlichen) Gesamtkosten für das Kalenderjahr sowie die (voraussichtliche) Zuwendung aus dem DigitalPakt als Summenwert einzutragen. Als Differenz ergibt sich der Betrag für die nicht abgedeckten Administrationskosten. Dieser kann (als Festbetrag) bis zu einer maximalen Höhe des Jahresbudgets (einschl. Budgetübertrag aus den Vorjahren) und maximal bis zur Höhe einer Kostenpauschale für die

förderfähigen Ausgaben bewilligt und ausbezahlt werden.

4. Kostenpauschale für die förderfähigen Ausgaben

Die Landesförderung ist im Wesentlichen pauschal angelegt und erfordert keine Abrechnung einzelner Maßnahmen. Vielmehr werden die förderfähigen Ausgaben über eine Kostenpauschale bemessen, die sich am Umfang der zu administrierenden IT-Infrastruktur bemisst. Auf Basis der von den Schulen zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Daten zur IT-Ausstattung erfolgt eine zentrale Berechnung der Pauschale: Dazu werden für jeden zu administrierenden Rechner 18 € und für jede zu administrierende Komponente in Digitalen Klassenzimmern 28 € angesetzt. Als „DKZ-Komponenten“ zählt die Ausstattung von Räumen mit LAN, WLAN, Dokumentenkamera, Großbilddarstellung sowie drahtloser Bildübertragung, ein voll ausgestatteter Raum trägt also mit 140 € zur Kostenpauschale bei. Aus dem Landesbudget kann jeweils maximal bis zur Höhe der individuellen Kostenpauschale abgerufen werden.

5. Jährliche Förderanträge

Neben den regelmäßigen Antragsdaten (Kontaktdaten, Bankverbindung, Versicherungen, Unterschrift, Vorsteuerabzug, elektronische Unterlagenübermittlung) sind für die Landesförderung lediglich pauschale Angaben notwendig (vgl. Ausfüllhinweise):

- (a) die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die IT-Administration für das jeweilige Kalenderjahr,
- (b) optionaler Eintrag der Ausstattungszahlen zur Berechnung der Kostenpauschale; der Eintrag wird aus dem zentralen Datenbestand vor Bewilligung ergänzt bzw. überschrieben,
- (c) optionaler Eintrag des Jahresbudgets des Schulaufwandsträgers; der Eintrag wird aus dem zentralen Datenbestand vor Bewilligung ergänzt bzw. überschrieben,
- (d) die voraussichtlichen Einnahmen (=Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule) für das Kalenderjahr; die Daten können der Administrationsmappe für die Bundförderung entnommen werden.

6. Jährlicher Zwischennachweis und Datenkorrektur

Zeitgleich mit dem Antrag für das aktuelle Kalenderjahr wird der jährliche Zwischennachweis für das jeweils zurückliegende Jahr eingereicht. Dies ist aufgrund der erheblichen Unsicherheit der voraussichtlichen Beträge für die Ausgaben und Einnahmen im Antrag notwendig. Über den Zwischennachweis werden die geschätzten Werte durch die tatsächlichen Beträge ersetzt und die Zuwendung als Ausgleich für die Vergangenheit (teilweiser Widerruf, Nachbewilligung) neu festgesetzt. Die Zuwendungsempfänger geben daher die **tatsächlich** angefallenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die IT-Administration für das zurückliegende Kalenderjahr an. Ein optionaler Eintrag der **tatsächlichen** erhaltenen Zuwendungen aus dem DigitalPakt ist durch Übertrag aus der Administrationsmappe/Bundförderung möglich; die Daten der DigitalPakt-Förderung werden durch die Regierung jedoch bei Antragsprüfung aus dem zentralen Datenbestand ergänzt bzw. überschrieben.

7. Zeitlicher Ablauf der Landesförderung

Das sich über die vier Kalenderjahre 2021 bis 2024 erstreckende Förderverfahren erfolgt in

einem Gesamtverfahren durch Fortschreibung der Antragsmappe. Die Antrags- und Nachweisformulare werden dabei schrittweise eingeblendet und befüllt. Im Regelfall wird die Mappe damit insgesamt fünf Mal bei der Bewilligungsbehörde eingereicht:

- (1) im Jahr 2021: Antrag/Auszahlung für 2021
- (2) im Jahr 2022: Zwischennachweis/Neufestsetzung für 2021 & Antrag/Auszahlung für 2022
- (3) im Jahr 2023: Zwischennachweis/Neufestsetzung für 2022 & Antrag/Auszahlung für 2023
- (4) im Jahr 2024: Zwischennachweis/Neufestsetzung für 2023 & Antrag/Auszahlung für 2024
- (5) im Jahr 2025: Verwendungsbestätigung/Neufestsetzung für 2024 und Abschluss des Verfahrens

Beratungsangebote in rechtlichen, fachlichen und prozessualen Fragen

Mit dem Vollzug der Administrationsförderung (Bund bzw. Land) sind – wie bei den anderen Programmen im DigitalPakt Schule – die Sachgebiete 20 bzw. Z3 der Bezirksregierungen zuständig. Die Zuwendungsempfänger können sich in Fragen zum Vollzug der Administrationsförderung an die jeweils zuständige Regierung wenden. Diese sind unter folgenden Funktionspostfächern per E-Mail zu erreichen, an die auch die elektronischen Verfahrensmappen einzusenden sind.

Funktionspostfächer der Regierungen zur Administrationsförderung

- → adminfoerderung@reg-ob.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-ob.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Oberbayern)
- → adminfoerderung@reg-nb.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-nb.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Niederbayern)
- → adminfoerderung@reg-opf.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-opf.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Oberpfalz)
- → adminfoerderung@reg-ofr.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-ofr.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Oberfranken)
- → adminfoerderung@reg-mfr.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-mfr.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Mittelfranken)
- → adminfoerderung@reg-ufr.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-ufr.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Unterfranken)
- → adminfoerderung@reg-schw.bayern.de
<https://www.km.bayern.demailto:adminfoerderung@reg-schw.bayern.de?subject=IT-Administrationsf%C3%B6rderung%20nach%20BayARn>
(Schwaben)

FAQ zur Administrationsförderung

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen rund um die IT-Administrationsförderung...

Allgemeine Fragen zur Administrationsförderung

1. Welcher Anteil der Ausgaben für die IT-Administration werden von der Bundes- und Landesförderung abgedeckt?

Nach den gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes liegt die Aufgabenzuständigkeit für die IT-Administration bei den Schulaufwandsträgern: Der Sachaufwand schließt die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage ein, zu der auch die schulischen IT-Infrastruktur und deren technische Administration zu rechnen sind. Die grundlegende Aufgabenzuweisung schließt staatliche Unterstützungsleistungen bei der Aufgabenerfüllung jedoch nicht aus und wird nun über die Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) eröffnet: Für die Förderung sind 77.824.550 € des Bundes und 78.400.00 € des Landes (vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Bayerischen Landtag als Haushaltsgesetzgeber) – und damit 156,2 Mio. € für vier Jahre – eingeplant.

Der Fördersatz der DigitalPakt-Förderung liegt bei 90 %, allerdings unter Begrenzung auf die verfügbaren Bundesmittel und die daraus resultierenden Förderbudgets. Diese werden für jeden Schulaufwandsträger als drei Teilbudgets für die Richtlinien dBIR, SoLe und SoLD reserviert. Die ergänzende Landesförderung deckt nicht aus dem DigitalPakt Schule abgedeckte Administrationsausgaben ab, so dass zumindest phasenweise eine vollständige Kostenübernahme möglich ist. Im Sinne der Subsidiarität der staatlichen Förderung ist regelmäßig jedoch von einem über die Förderung hinausreichender Aufwand und der Erbringung von Eigenmitteln auszugehen. Für die Ermittlung eines Anteils des Fördergesamtvolumens an den Gesamtausgaben für die IT-Administration mangelt es an verlässlichen Referenzdaten. Zudem ist davon auszugehen, dass die individuellen Anteile je nach Art, Umfang und Organisationsform der IT-Administration erheblich variieren.

2. Müssen für Bundes- und Landesförderung zwei getrennte Anträge gestellt werden oder reicht ein Antrag aus?

Für die Teilnahme an der DigitalPakt-Förderung und der Landesförderung müssen zwei getrennte Antragsmappen gepflegt und diese bei der Regierung mehrfach eingereicht werden. Eine Fördermappe bezieht sich dabei immer nur auf einen Teil der Förderung und ersetzt nicht die zweite Fördermappe des jeweils anderen Programmteils.

Dabei ist zu beachten, dass es aber je Schulaufwandsträger immer nur zwei elektronische Fördermappen gibt, die für alle (Folge-)Anträge in den beiden Verfahren weitergenutzt und wiederverwendet werden. Dabei wechseln die Mappen zwischen Schulaufwandsträger und Bewilligungsbehörde (Regierung) hin und her. Solange eine Fördermappe bei der Regierung zur Bearbeitung liegt, kann der Antrag durch den Schulaufwandsträger nicht bearbeitet

werden.

Für den Ablauf der Einreichungen in den beiden Förderteilen gilt:

- DigitalPakt-Förderung (Nr. 1 BayARn):

Nach dem Erstantrag (ggf. einschließlich eines ersten Teilauszahlungsantrags) können nach Bewilligung und Rücksendung der Administrationsmappe weitere Maßnahmen auf dem Tabellenblatt MASSNAHMEN ergänzt und das „fortgeschriebene“ Antragsformular erneut verwendet werden. Nach Ausfüllen der Mappe kann ein Erweiterungsantrag bei zusätzlichen Administrationsmaßnahmen bzw. ein weiterer Teilauszahlungsantrag durch Eintrag eines neuen Auszahlungsstichtags eingereicht werden. Dies ist regelmäßig einmal pro Kalenderjahr zugelassen.

- Landesförderung (Nr. 2 BayARn):

Wie unter Antragsunterlagen Nr. 2 Landesförderung dargestellt, können mit Hilfe der erweiterten Antragsmappe gesammelt insgesamt drei Jahresbudgets mit einem einzigen Antrag angefordert werden. Dies verkürzt den bisherigen zeitlichen Ablauf (Nr. 7 der Eckpunkte zur Landesförderung). Die Mappe umfasst (1) den Antrag für das Kalenderjahre 2021, (2) anschließend zwei Runden mit je einer Verwendungsbestätigung für das jeweils vergangene Jahr 2021/2022 und Folgeanträge für die Jahre 2022/2023. Die notwendigen Formblätter werden schrittweise nach vollständiger Bearbeitung automatisiert freigeschaltet und zusammen mit dem jeweiligen Bescheid zur weiteren Verwendung durch den Schulaufwandsträger rückübersandt.

3. Welche Aufgaben nehmen IT-Administratoren wahr?

Das Aufgabenspektrum für IT-Administratorinnen und IT-Administratoren bzw. entsprechende Beauftragungen im Rahmen von Administrationsverträgen ist vielfältig. Es bezieht sich auf die unterschiedlichen Infrastrukturkomponenten wie die schulischen (pädagogischen) Netzwerke, die über die Förderprogramme ausgebaute Hardware sowie die betriebserforderliche Software. Dabei fallen die unterschiedlichsten Aufgaben von der Planung, Einrichtung und Konfiguration von Systemen über deren Überwachung bis zu Sicherung der Funktionsstabilität durch ein differenziertes Sicherheitsmanagement bzw. die Analyse und Beseitigung von auftretenden Störungen im System.

Die Berufsbildbeschreibung für IT-Administratorinnen und IT-Administratoren der Bundesagentur für Arbeit umfasst dabei in Bezug auf die schulischen IT-Infrastrukturen folgende Aufgabenfelder:

- Auf- und Ausbau der (schulischen) Bildungsinfrastruktur planen, begleiten und umsetzen
- (schulische) Netzwerkinfrastruktur konfigurieren, überwachen und pflegen
- System- und Anwendungssoftware konfigurieren, überwachen und pflegen

- Sicherheitsmängel, Fehler und Störungen in der (schulischen) Infrastruktur lokalisieren, analysieren und beseitigen
- Datensicherheit und Backups konzeptionieren und durchführen, Datenintegrität sichern
- Organisations- und Beratungsaufgaben wahrnehmen, technische Schulungen und Support durchführen

Die ausschließlich für die Beantragung der DigitalPakt-Förderung eingeforderte Maßnahmenbeschreibung macht eine Beschreibung der Aufgaben („Aufgabengebiet/Arbeitsplatzbeschreibung der Stelle“) für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren bzw. entsprechende Administrationsverträge erforderlich. Zur Verfahrenserleichterung ist im Antrag zur Bundesförderung mindestens eine der benannten standardisierten Aufgabenbeschreibungen (gemäß obigem Berufsbild für IT-Administratorinnen und IT-Administratoren der Bundesagentur für Arbeit) aus einer vorgelegten Liste auszuwählen, auf eine fehleranfällige Freitexteingabe wird verzichtet.

Die Aufgabenbeschreibungen enthalten dabei jeweils den unmittelbaren Bezug zu den im DigitalPakt Schule geförderten schulischen Infrastrukturen (Verbundenheitsanforderung).

4. Warum gelten für DigitalPakt-Förderung und Landesförderung unterschiedliche Förderzeitfenster?

Die Förderzeitspanne der DigitalPakt-Förderung ist über die Beschlussfassung zur Erweiterung des DigitalPakts im Koalitionsausschuss des Bundes vom 3. Juni 2020 und das Ende Laufzeit des DigitalPakts Schule am 16. Mai 2024 gesetzt. Die Bundesmittel stehen für diese Förderperiode über das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zur Verfügung. Demgegenüber werden die Haushaltsmittel für die Landesförderung kalenderjahrweise über die Haushalte für 2021, 2022, 2023 und 2024 schrittweise durch Beschluss des Landtags bereitgestellt (Haushaltsvorbehalt).

Insgesamt ergeben sich zwei jeweils rund 4-jährige Förderintervalle, die jedoch um ein halbes Jahr versetzt zueinander liegen. Nach Ende der Bundesförderung am 16. Mai 2024 wird über die in der zweiten Jahreshälfte 2024 weiterhin greifende Landesförderung sichergestellt, dass anfallende Administrationskosten noch aus den Landesbudgets finanziert werden können und keine Förderlücke in 2024 entsteht. Dies ist dadurch möglich, dass nicht abgerufene Landesbudgetanteile aus den Vorjahren noch im Jahr 2024 zusätzlich genutzt werden können. Der Abschluss der Landesförderung zum 31.12.2024 ermöglicht zudem einen nahtlosen Übergang hin zu einer – gemäß Planung ab dem Kalenderjahr 2025 greifenden – staatlichen Anschlussbeteiligung an den Kosten für die IT-Administration.

5. Können interkommunale Zusammenschlüsse die Aufgaben erfüllen und gemeinsame Anträge zur Förderung stellen?

Die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 eröffnet die Möglichkeit für gemeinsame Anträge von Schulaufwandsträgern. Insbesondere bei der IT-Administration können durch interkommunale Kooperationen effektive und synergetische professionelle Strukturen für die IT-Administration aufgebaut und unterhalten werden. Für die kommunale

Zusammenarbeit können gemäß dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) kommunale Arbeitsgemeinschaften gegründet, Zweckvereinbarungen geschlossen und Zweckverbände sowie gemeinsame Kommunalunternehmen gebildet werden. Daher können Schulaufwandsträger bei der IT-Administration gemeinsame Förderanträge stellen.

Dazu schließen sich mehrere Schulaufwandsträger (Zuwendungsempfänger) zu einer „Administrationsgemeinschaft“ zusammen und nehmen die Administrationaufgaben in gemeinsamen Strukturen wahr. Die beteiligten Schulaufwandsträger (als Zuwendungsempfänger) beantragen dazu bei der zuständigen Regierung die gemeinsame Abwicklung in einem zusammengefassten Förderverfahren für alle beteiligten Schulaufwandsträger. Die Regierung stellt eine gemeinsame Fördermappe unter Nennung einer neuen gemeinsamen Trägerkennziffer für die „Administrationsgemeinschaft“ zur Verfügung. Die einzelnen Förderbudgets werden dabei zusammengefasst und für das gesamte Förderverfahren gemeinsam verwaltet. Aufgrund der ineinandergreifenden Fördersystematik gilt die Zusammenfassung der Budgets für Bundes- und Landesförderung zugleich. Die Zuwendungsvoraussetzungen und die Abgrenzung der förderfähigen Ausgaben und Gegenstände gilt für Administrationsgemeinschaft unverändert. Übertragen zum Beispiel mehrere Gemeinden als Schulaufwandsträger die Beschaffung, Einrichtung und IT-Administration auf eine gemeinsam von ihnen getragene Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für das dortige Personal anfallenden Ausgaben grundsätzlich förderfähig, sofern sie zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 1.5.2 und 2.5.2 BayARn zählen und der IT-Administration dienen. Sonstige laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sowie Kosten für Betrieb sind nicht förderfähig.

Voraussetzung für einen gemeinsamen Antrag ist, dass die Schulaufwandsträger der „Administrationsgemeinschaft“ eine rechtlich verbindliche Vereinbarung schließen, in der sie Organisationsstruktur, Art und Umfang, Kostenregelungen für die Administrationsmaßnahmen an den Schulen der Schulaufwandsträger intern regeln. In dieser Vereinbarung ist einer der Schulaufwandsträger mit der Abwicklung des gemeinsamen Förderverfahrens zu betrauen, der in den Angelegenheiten der Förderung gemäß den Richtlinien BayARn vertretungsberechtigt für alle Zuwendungsempfänger der „Administrationsgemeinschaft“ handelt (Bevollmächtigter). Der Bevollmächtigte verpflichtet sich zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Sinne des Zuwendungszwecks nach Maßgabe der zwischen den Schulaufwandsträgern getroffenen Vereinbarung. Im Gegenzug erklären die weiteren Zuwendungsempfänger die Einbringung ihrer gesamten Förderbudgets (Bundes- und Landesförderung) und erteilen dem Bevollmächtigten den Auftrag, die Zuwendungen zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung stellvertretend für alle beteiligten Schulaufwandsträger zu beantragen, zu vereinnahmen, zu verausgaben und ggü. der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Der Bevollmächtigte stellt die gemeinsamen Anträge bei der zuständigen Bewilligungsbehörde. Bei regierungsbezirksübergreifenden Administrationsgemeinschaften erfolgt eine zentrale Festsetzung der Bewilligungsbehörde. Die Administrationsmaßnahmen an den Schulen der beteiligten Schulaufwandsträger werden gemäß den Regelungen aus der zwischen den Antragsstellern getroffenen Vereinbarung durchgeführt.

Die Bewilligungsbescheide und sonstigen Festsetzungen der Bewilligungsbehörde werden an den Bevollmächtigten adressiert und ergehen zeitgleich an die einzelnen Schulaufwandsträger der Administrationsgemeinschaft als Zuwendungsempfänger im Sinne der Richtlinien (die Zuwendung des einzelnen Schulaufwandsträgers ergibt sich anteilig nach dem Verhältnis der Budgetanteile). Alle Zuwendungsempfänger sind für die Einhaltung der festgelegten Auflagen und Bestimmungen verantwortlich und stellen dies durch ihre Vereinbarung und ggf. Kontrollen sicher. Für mögliche Rückforderungen haften alle Zuwendungsempfänger entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtfördersumme.

DigitalPakt-Förderung (Bund) nach Nr. 1 BayARn

1. Handelt es sich auch bei der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 um ein verfahrensvereinfachtes Corona-Sofortprogramm?

Nein.

Die beiden Sonderprogramme zu den Schülerleihgeräten und den Lehrerdienstgeräten waren Corona-bedingt und hatten aufgrund ihrer besonderen Dringlichkeit eine Ausnahmestellung im Gesamtgefüge des DigitalPakts Schule. Im Zuge Corona-bedingter Schulschließungen bzw. Unterrichtsbeeinträchtigungen bedurfte es der möglichst raschen Gerätebereitstellung, um die technischen Voraussetzungen für den Distanzunterricht abzusichern und ein differenziertes, altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung stellen zu können. Die Beschaffung von Tablets und Laptops für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte duldeten keinen Aufschub, so dass weitreichende Ausnahmen von den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ermöglicht wurden (z. B. Sofortauszahlung, Vollfinanzierung ohne Eigenanteil, Gewährung einer Verwaltungskostenpauschale, Verzicht zur Vorlage einer konkreten Maßnahmen- und Investitionsplanung).

Auch wenn die Corona-Pandemie die Bedeutung einer professionellen technischen IT-Administration für eine funktionstüchtige IT an Schulen nochmals betont hat, ist die Förderung der IT-Administration nicht als eng begrenztes Sofortprogramm konzipiert, sondern auf den Aufbau dauerhafter Support-Strukturen ausgerichtet. Dies gilt insbesondere, da in Bayern auch für die Zeit nach Ende der Förderung eine staatliche Beteiligung an den Kosten für die technische IT-Administration geplant ist (ab 2025). Von daher greifen die regulären förderrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen an das Antragsverfahren aus der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024.

2. Was ist in der Zusatzvereinbarung des Bundes mit „professionellen Strukturen zur IT-Administration“ gemeint?

Bereits in der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie entsprechend in der Förderrichtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen"

(dBIR) ist die Frage von Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen verankert: Förderanträge müssen dabei die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support enthalten – die laufenden Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen selbst sind gemäß Verwaltungsvereinbarung jedoch nicht förderfähig.

Mit der zweiten Erweiterung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 hat sich der Bund dazu entschlossen, die Länder in ihren gesamtstaatlichen Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur von Schulen ergänzend durch die Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. Gemäß Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 soll der Aufbau professioneller Administration- und Support-Strukturen gefördert werden. Dabei sind Ausgaben zur Finanzierung und Fortbildung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sowie entsprechende Sachmittel für Administrations- und Supportverträge förderfähig, die für Schulen eingesetzt werden. Zusätzliche Voraussetzung ist eine direkte Verbindung mit Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule einschließlich seiner Zusatzvereinbarungen (Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte). Die Konkretisierung des „Aufbaus von professionellen Strukturen zur IT-Administration“ erfolgt über die Festlegung der Fördergegenstände: Dabei wurde den unterschiedlichen Organisationsformen und -strukturen der einzelnen Schulaufwandsträger Rechnung getragen: Gefördert wird zum einen der Aufbau eigener (kommunale) IT-Supporteinheiten durch die Anstellung von IT-Spezialisten bzw. der Aufbau regionaler (z. B. interkommunaler) Strukturen zur professionellen Administration der Schul-IT. Die professionellen Strukturen zur IT-Administration können jedoch auch durch entsprechende Beauftragung externer Dienstleister (z. B. IT-Systemhäuser) entstehen – förderfähig sind hier gemäß Zusatzvereinbarung befristete Ausgaben für Personalkosten als Sachmittel.

Die Förderung zielt auf eine dauerhafte Verankerung der IT-Administration in den Organisationsstrukturen der Schulaufwandsträger – daher gestalten die Länder das Antragsverfahren zum Aufbau von Admin-Strukturen so, dass die Anträge auch Angaben zum dauerhaften Betrieb beinhalten. Dies entspricht dem strukturbildenden Ansatz im DigitalPakt Schule, der über die Laufzeit hinaus wirksam werden soll. Über die Ankündigung zur künftigen Kostenbeteiligung über die Phase der Förderung hinaus hat der Freistaat bereits den Grundstein für die dauerhafte Verstetigung der professionellen Strukturen für die IT-Administration an Schulen gelegt.

3. Kann die Administrationsmappe (Bund) auch nach der Einreichung bei der Bewilligungsbehörde weitergepflegt werden?

Ja, die Antragsmappe wird über den gesamten Förderprozess weiterverwendet.

Um mehrere getrennte Antragsmappen zu vermeiden, wird – anders als bei der dBIR-Förderung – das Verfahren zur Administrationsförderung (Bund) mit nur einer einzigen Mappe verwaltet. Die jeweils gültige Instanz der Administrationsmappe (Bund) wechselt also zwischen Schulaufwandsträger und Regierung hin und her. Solange die Fördermappe bei der Regierung zur Bearbeitung liegt, kann der Antrag durch den Schulaufwandsträger nicht in der ihm nicht vorliegenden Originalmappe weiterbearbeitet werden. Erst nach Rückübersendung

der geprüften Fördermappe können Ergänzungen in der rückübersandten Mappe vorgenommen werden. Nur mit dieser Original-Mappe können weitere Anträge erstellt und eingereicht werden.

Um aber dennoch die Ergänzung von Administrationsmaßnahmen über das Hinzufügen weiterer Zeilen im Blatt [MASSNAHMEN] zu ermöglichen, können die Schulaufwandsträger dennoch aus Gründen der Praktikabilität bereits vor dem Rückversand in der „Kopie“ der Mappe weiterarbeiten, die sie bei der Regierung eingereicht haben. Sobald der (Änderungs-)Bescheid durch die Regierung gemeinsam mit der fortgeschriebenen „Originalmappe“ wieder beim Schulaufwandsträger eingeht, müssen die Erweiterungsmaßnahmen aus der Kopie in die Originalmappe übertragen werden: Dazu kann über eine Synchronisationsmappe (s. Antragunterlagen) genutzt werden, die die ergänzten Maßnahmen von der ergänzten Kopie des Schulaufwandsträgers in die Originalmappe mit einem einfachen Knopfdruck überträgt. Vor Anstoßen der hinterlegten Programmierung müssen die Synchronisationsmappe und die beiden Administrationsmappen gemeinsam geöffnet werden. Der Synchronisationsmechanismus wird durch Anklicken einer Schaltfläche gestartet. Anschließend kann mit der ergänzten Originalmappe weitergearbeitet werden und diese für den nachfolgenden Erweiterungsantrag/Auszahlungsantrag verwendet werden.

Von der Regierung bewilligte Einzelmaßnahmen sind in der bewilligten und rückübersandten Antragsmappe in den Spalten der Maßnahmenplanung (als Teil des Bewilligungsbescheids) gegen Änderungen gesperrt. Änderungen an der Maßnahmenplanung können daher nur auf Antrag und durch die Regierung selbst vorgenommen werden. Die Angabe der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt im Zuge des Verwendungsnachweises in den nachfolgenden Spaltenbereichen aus dem Tabellenblatt [MASSNAHMEN], so dass für die Festlegung der endgültigen Zuwendungshöhe durch Schlussbescheid die tatsächlich angefallenen Ausgaben der Zuwendungsempfänger maßgeblich sind. Ausnahme davon bilden die Angaben zu den zunächst geschätzten Zeitumfängen bei den Fördergegenständen „a) Personalmittel für angestellte IT-Administratoren“ sowie „b) Sachmittel für Administrationsvertrag“ als Rechengrundlage u. a. für die Begrenzung auf die Personalausgabenhöchstsätze. Diese Stundenzahlen sind ggf. entsprechend bei der Abrechnung bzw. Vorlage des Verwendungsnachweises noch an die tatsächlich in Anspruch genommenen Zeitkontingente anzupassen.

4. Warum sind bei der DigitalPakt-Förderung die einzelnen Administrationsmaßnahmen zu erfassen?

Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 nimmt Bezug auf die Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 her. Daher gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 auch für die IT-Administrationsförderung des Bundes fort, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Anders als in den Sofortausstattungsprogrammen für Schülerleihgeräte und Lehrerdienstgeräte wurden die Bestimmungen aus § 5 (Programmsteuerung) und § 6 (Antragswesen) aus der Verwaltungsvereinbarung nicht ausgesetzt. Daher ist für einen Antrag zur Administrationsförderung im DigitalPakt Schule wiederum eine Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme) erforderlich.

Für die Berichte nach § 18 VV sind detaillierte Angaben über die bewilligten Administrationsmaßnahmen erforderlich und über den Antrag einzuholen („*Jedes Land berichtet zusammenfassend ... für bewilligte Investitionen mittels Kurzbeschreibung über Art und Umfang der geförderten Infrastrukturen.*“). Der Bund hat das Berichtsschema inzwischen erweitert und fordert eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung nach Art und Umfang ein: Es sind die Aufgaben bzw. Arbeitsplatzbeschreibung für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sowie externe Dienstleister, der Zeitraum der Maßnahme und der Stellenumfang der Aufgabe zu melden. Bei Qualifizierungsmaßnahmen werden eine Darstellung, wer und wie viele Personen weitergebildet werden, die Darstellung, auf welche Technologie bzw. System sich die Qualifizierung bezieht, und der Zeitumfang der Weiterbildung bzw. Qualifizierung erfasst. Zusätzlich zur Kurzbeschreibung sind für die Berechnung der Zuwendung Angaben zum Beginn und Ende der einzelnen Maßnahmen sowie zu den förderfähigen Ausgaben einzuholen.

Die Administrationsmappe (Bund) strukturiert die erforderlichen Berichtsabgaben vor und unterstützt die Eingabe über formularbasierte Einzelfelder. Dies betrifft auch die Maßnahmenbeschreibung, für die aus einer Auswahlbox die (primäre und ggf. weitere) Aufgabe der IT-Administratorin/des IT-Administrators auszuwählen ist. Grundlage ist die offizielle Arbeitsplatzbeschreibung für IT-Administratorinnen und IT-Administratoren durch die Bundesagentur für Arbeit. Durch diese Standardisierung können unvollständige Beschreibungen und zeitaufwändige Nachbesserungen durch die Zuwendungsempfänger vermieden werden.

5. Ist in der DigitalPakt-Förderung eine Einstellung oder Vertragsschluss vor dem Stichtag 3. Juni 2020 (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) förderschädlich?

Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 legt für die Förderung das Zeitfenster vom 3. Juni 2020 bis zum 16. Mai 2024 (Ende des DigitalPakt Schule) fest. Es können ausschließlich Administrationsmaßnahmen bzw. Ausgaben gefördert werden, die in diesem Zeitraum getätigt bzw. fällig werden.

Es war das gemeinsame Verständnis von Bund und Ländern, dass die Förderung auch solche befristeten Ausgaben für die IT-Administration erfasst, die im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 zwar vor dem 3. Juni 2020 begründet, jedoch erst nach dem 3. Juni 2020 fällig werden. Daraus resultiert, dass eine Einstellung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren vor dem 3. Juni 2020 bzw. der Abschluss eines Administrationsvertrags vor diesem Stichtag förderunschädlich ist. Allerdings können immer nur diejenigen Ausgabenanteile anerkannt werden, die im Förderzeitraum fällig werden und die zur IT-Administration von Infrastrukturen aus dem DigitalPakt Schule einschließlich seiner Zusatzvereinbarungen zusätzlich getätigt werden. Die Administrationsmappe ermöglicht dazu die Angabe der Gesamtkosten einer Administrationsmaßnahme. Daraus wird der auf die Förderperiode entfallenden Fälligkeitsanteil berechnet und nicht im Förderzeitraum fällige Anteile werden aus der DigitalPakt-Förderung ausgeschlossen. Qualifizierungsmaßnahmen sind jedoch nur dann förderfähig, wenn diese ab dem 3. Juni 2020 begonnen wurden.

Als zweite Zuwendungsvoraussetzungen ist die „unmittelbare Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule“ nachzuweisen. Eine solche unmittelbare Verbindung zu Infrastrukturen

aus dem DigitalPakt Schule kann nicht bestehen, wenn noch keine Maßnahme im DigitalPakt Schule durchgeführt bzw. begonnen wurde. Daher setzt die Förderfähigkeit frühestens mit den Tag des Beginns der ersten Maßnahme nach einer der drei Richtlinien dBIR, SoLe und SoLD ein. Für einzelne Schulaufwandsträger kann der Förderbeginn der IT-Administration nach dem 3. Juni 2020 liegen. Aufgrund der hohen Teilnahmequote am „Sonderbudget Leihgeräte“ (Erstbeantragung im Juli 2020) und am „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (Antrag zu Jahresbeginn 2021) sind für die meisten Schulaufwandsträger die Voraussetzungen für einen weitgehend lückenlosen Start in die Administrationsförderung (Bund) hergestellt. Mit einem Maßnahmebeginn nach dBIR kann die Verbundenheit zum DigitalPakt Schule vervollständigt werden, so dass damit das gesamte Administrationsbudget bereitsteht.

6. Bis zu welcher Höhe sind Personalausgaben (als Personal- oder als Sachmittel) in der Bundesförderung förderfähig?

Als Personalmittel für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sind Bruttolöhne und -Gehälter sowie Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, Beihilfen, Fahrtkostenzuschüsse) dem Grunde nach förderfähig. Durch die Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO ab dem 1. März 2021 wurde die Förderung von Personalausgaben mit dem Ziel einer Pauschalierung vereinfacht. Personalausgaben sind dabei bis zur Höhe der einem vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst gewährten Leistungen förderfähig (Kappung). Basis dafür sind die einschlägigen tariflichen und rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen (TVöD). Für die Durchführung der Kappung können die vom StMFH festgesetzten Personalausgabenhöchstsätze herangezogen werden.

Für die DigitalPakt-Förderung werden die Personalausgabenhöchstsätze der Entgeltgruppe E10 als Obergrenze der förderfähigen Personalausgaben festgesetzt: Der Wert liegt für 2021 bei 78.450 € für eine Jahresvollzeitstelle bzw. in Umrechnung bei 37,50 € für eine Einzelstunde (Umrechnungsfaktor 2092). Personalausgaben können für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren (nach Wochenstundenzahl) und für Administrations- und Supportverträge (nach Einzelstundenzahl) bis unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfangs und der Vertragsdauer bis zur Höhe der Personalausgabenhöchstsätze als förderfähig anerkannt werden.

7. Warum wird das Gesamtbudget des Bundes über drei Teilbudgets bereitgestellt?

Verfassungsrechtliche Grundlage für die Bundesförderung ist Art. 104c GG, der Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur eröffnet. Schulische Administrationsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie eine „unmittelbare Verbindung zu Investitionen im DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule“ aufweisen. Förderfähig sind daher ausschließlich professionelle Strukturen zur Administration und zum Support von schulischen IT-Infrastrukturen, die nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie weiteren Zusatzvereinbarungen zu dieser Verwaltungsvereinbarung gefördert werden. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag für eine entsprechende Abgrenzung der

zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht. Die IT-Administration von Bestandsgeräten, die außerhalb des DigitalPakts Schule beschafft wurden, ist nicht aus dem DigitalPakt Schule förderfähig, dafür kann jedoch die ergänzende Landesförderung in Anspruch genommen werden.

Die „Verbundenheitsanforderung“ wird dabei an die jeweils erste Investitionsmaßnahme nach dBIR, SoLe und SoLD gekoppelt: Beginnend mit dem jeweiligen Maßnahmebeginn der verbundenen Maßnahmen werden die drei Administrations-Teilbudgets (in Form von Anteilen am dBIR-, Sole-, SoLD-Budget des Schulaufwandsträgers) bereitgestellt. Durch dieses Verfahren wird ein nachvollziehbares Verhältnis zwischen dem Umfang der Investitionen im DigitalPakt Schule (einschl. Zusatzvereinbarungen) und den dazugehörigen Ausgaben für Administration und Support gewahrt. Dabei entsteht die Verbundenheit über einen entsprechend dokumentierten Maßnahmebeginn in einem der anderen Programmeile im DigitalPakt Schule. Die dazu korrespondierenden Teilbudgets werden unabhängig von der konkreten Antragshöhe in dBIR, SoLe, SoLD in voller Höhe bereitgestellt. Ein (vorheriges) Ausschöpfen der jeweiligen Grundbudgets ist dafür nicht erforderlich, solange der Schulaufwandsträger für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben sorgt.

8. Warum sind für die Qualifizierungsmaßnahmen die teilnehmenden IT-Administratorinnen und IT-Administratoren über Pseudonyme einzutragen?

Der Bund hat die förderfähigen Ausgaben für die Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für beim Schulaufwandsträger angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren auf 10.000 € je Fachkraft begrenzt. Diese Begrenzungsregel macht eine Erfassung der einzelnen Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, nur so kann der förderfähige Betrag je Person bestimmt werden. Dazu werden bei der Maßnahmenbeschreibung die Teilnehmer in Form von Pseudonymen (z. B. über eine interne Kennziffer wie Admin_5423; Admin_9822) eingetragen und durch Strichpunkte voneinander getrennt. Das Pseudonym ist für jede IT-Administratorin bzw. jeden IT-Administrator über die gesamte Laufzeit der DigitalPakt-Förderung konstant zu halten, um die Zuordnung der Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, ohne aber einen Personenbezug herzustellen.

9. Warum kann die Zuwendungshöhe in der DigitalPakt-Förderung unter 90% der Gesamtausgaben liegen?

Der Fördersatz für die Anteilfinanzierung im DigitalPakt Schule liegt bei bis zu 90 %. Darüber hinaus weitere Begrenzungsregelungen, die dazu führen können, dass die Zuwendungshöhe für eine einzelne Administrationsmaßnahme unterhalb der maximal möglichen Förderhöhe liegt:

- (1) Nicht förderfähige Ausgaben sind bereits bei Antragstellung auszuschneiden (z. B. laufende Personalverwaltungskosten, Administrationsmaßnahmen für IT-Infrastruktur außerhalb der Schulen etc.)
- (2) Nicht im Förderzeitraum des Schulaufwandsträgers fällige Ausgaben werden abgezogen (= automatisierte Berechnung in der Administrationsmappe).
- (3) Ausgabenanteile für Personalausgaben oder Administrations- und Supportverträge über die vom StMFH festgelegten Personalausgabenhöchstsätze hinaus unterliegen der Kappung

(= automatisierte Berechnung in der Administrationsmappe).

(4) Die Zuwendung ist in den drei Förderphasen der Höhe nach auf das verfügbare Teilbudget (einschl. Resteübertrag aus der Vorphase) begrenzt. Dazu werden die Ausgaben auf die drei Unterzeiträume verteilt (= automatisierte Berechnung in der Administrationsmappe). Nicht abgedeckte Ausgaben können ergänzend aus der Landesförderung nach Nr. 2 BayARn gefördert werden.

(5) Die Ausgaben für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sind nach der Zusatzvereinbarung auf 10.000 € je Fachkraft begrenzt. Die Zuwendung wird daher auf 9.000 € je Fachkraft begrenzt (= automatisierte Berechnung in der Administrationsmappe).

10. Wie sind im Antragsverfahren zur Bundesförderung mit den Angaben zum Zeitumfang von Administrationsmaßnahmen umzugehen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der vertraglichen Konstruktion noch keine abschließenden Aussagen möglich sind?

Grundsätzlich ist bei jeder Förderung das zu fördernde Projekt mit hinreichender Bestimmtheit und Differenziertheit darzustellen, um der Bewilligungsbehörde die Prüfung der einzelnen Maßnahmenteile auf Förderfähigkeit, Angemessenheit sowie Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Art. 7 BayHO zu ermöglichen. Dazu ist eine genaue Projektbeschreibung sowie ein Finanzierungsplan unter Aufgliederung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben vorzulegen, was in der DigitalPakt-Förderung regelmäßig über das Befüllen des Tabellenblatts [MASSNAHMEN] gewährleistet ist. Dies schließt insbesondere bei den beiden Fördergegenständen „a) Personalmittel für angestellte IT-Administratoren“ sowie „b) Sachmittel für Administrationsvertrag“ die Angabe der (voraussichtlichen) Zeitumfängen ein, die unmittelbar zur Bewertung der Angemessenheit der zur Bewilligung vorgelegten Höhe der Ausgaben herangezogen werden (hier durch Berechnung der Personalausgabenhöchstsätze in Abhängigkeit der Stundenumfänge).

Die Vertragsgestaltungen der Schulaufwandsträger sind im Bereich der IT-Administration, insbesondere bei Administrationsverträgen mit externen Dienstleistern, vielfältig. Mögliche Ausgestaltungen reichen von der Vereinbarung fester Stundenkontingenten über Rahmenverträge mit der Vereinbarung von Stundensätzen mit einem bedarfsbezogenen Stundenabruf bis hin zu Verträgen mit Pauschalvergütungen für ein bestimmtes „Servicelevel“ ohne Quantifizierung der dafür einzusetzenden Personalressourcen. Eine Bezifferung von Stundenumfängen ist dabei nicht in jeder vertraglichen Konstellation bereits bei Antragstellung verbindlich möglich. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit ist allerdings auch dann auf Angabe der Zeitkontingente angewiesen, so dass auf entsprechende Angaben im Antrag nicht verzichtet werden kann. Besteht bei Antragstellung noch keine abschließende vertragliche Sicherheit zum Umfang der Administrationsmaßnahmen, ist eine nachvollziehbare und plausible Schätzung vorzunehmen, die auf Erfahrungswerten der voraussichtlichen Inanspruchnahme beruht bzw. mit dem Anbieter und dessen Kalkulationsgrundlage abgestimmt ist. Dazu ist ggf. eine schriftliche Bestätigung des Dienstleisters zum erwarteten Stundenumfang einzuholen und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

In diesen Fällen ist bei Abrechnung bzw. Vorlage des Verwendungsnachweises beim Anbieter ein Nachweis über die tatsächlich in Anspruch genommenen Zeitfenster einholen, die regulär über entsprechende Abrechnungsvereinbarungen, Statistiken oder Stundenprotokolle vom Dienstleister erstellt und dem Zuwendungsempfänger (ggf. auf Anfrage) mitgeteilt werden. Dies ist auch dann erforderlich, wenn die konkreten Zeitbedarfe keinen Einfluss auf einen zuvor vereinbarten Pauschalpreis nehmen. Zu diesem Zweck sind die quantitativen Angaben zu den Vertragsumfängen auch nach Bewilligung änderbar, so dass bei Abrechnung der Administrationsmaßnahmen eine nachträgliche Anpassung an die tatsächlichen Stundenumfänge vorgenommen werden kann.

11. Sind auch Personalausgaben förderfähig, die im Rahmen der technischen IT-Administration durch schulisches Personal erbracht werden?

Grundsätzlich ist zwischen den Aufgaben der pädagogischen Systembetreuung – in der Regel über entsprechende Anrechnungsstunden als Teil des Personalaufwands abgebildet – und der technischen IT-Administration zu unterscheiden. Technische Aufgaben sollen von den Systembetreuerinnen und Systembetreuer nur in vertretbarem Umfang wahrgenommen werden. Ziel der Förderung der technischen IT-Administration durch die Schulaufwandsträger ist der Aufbau professioneller Strukturen zur IT-Administration und die Aufgabenwahrnehmung durch die Schulaufwandsträger. Fallen Personal- und Sachaufwand auseinander (wie an den meisten staatlichen Schulen), sind Aufwendungen für das Lehrpersonal über entsprechende Anrechnungsstunden schon deshalb nicht förderfähig, da für den Schulaufwandsträger keine Kosten anfallen. Aber auch private Schulträger als Träger des Sach- und des Personalaufwands können für die (pädagogische) Systembetreuung an Lehrkräfte nicht abrechnen, selbst wenn gewisse Zeitkontingente auf technische Aufgaben entfallen. Die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 beschränkt sich auf die Förderung professioneller Administrationsstrukturen unter der Voraussetzung der Zusätzlichkeit der Tätigkeit, so dass eine Förderung von Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in keinem Fall möglich ist.

Im Regelfall entstehen bei Schulaufwandsträger Personalausgaben für (angestellte) IT-Administratorinnen und IT-Administratoren über die Beschäftigung von speziell ausgebildetem technischen Personal. In Einzelfällen greifen Schulaufwandsträger/Schulträger für die Erfüllung dieser Aufgaben aber auch auf Lehrkräfte zurück und schaffen für den getrennten Aufgabenbereich eigenständige vertragliche Grundlagen. Beispielsweise könnte eine Privatschule einen (Teil-)Arbeitsvertrag mit einer Lehrkraft zur Erfüllung der technischen IT-Administration schließen, der zusätzlich und unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis als Lehrkräfte besteht. In Ausnahmefällen ist auch eine geringfügige Nebentätigkeit einer Lehrkraft beim zuständigen (kommunalen) Schulaufwandsträger und die Mitwirkung an den Aufgaben der (technischen) IT-Administration im Auftrag des Schulaufwandsträgers möglich. Die Aufgabe wird dann neben dem staatlichen Dienstverhältnis als Lehrkraft wahrgenommen. (Voraussetzung dafür ist eine Prüfung und Genehmigung durch den Dienstherrn unter Abwägung mit möglichen Interessenskonflikten.)

In diesen Ausnahmefällen kann eine funktionale Auslegung der IT-Administration unabhängig von der Ausbildung/Berufsbezeichnung erfolgen, die sich an der tatsächlichen

Zweckerfüllung bemisst. IT-Administratorinnen und IT-Administratoren sind damit als „beim Schulaufwandsträger beschäftigte (qualifizierte) Personen“ zu verstehen, die auf einer entsprechenden arbeitsrechtlichen Grundlage die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erforderlichen Aufgabenerbringen. Diese Personen können im Einzelfall auch Lehrkräfte sein. Lehrkräfte, die also neben ihrem Dienstverhältnis einen Dienstleistungsvertrag als IT-Administratorin oder IT-Administrator als Nebentätigkeit abschließen, sind damit grundsätzlich förderfähig, da der entsprechende Dienstleistungsvertrag an Selbstständige/r bzw. Freiberufler/in abgeschlossen wird. Dienstleistungsvertrag und eigentliches Arbeitsverhältnis müssen klar getrennt sein, d. h. bei weiteren Tätigkeiten muss dokumentiert sein, dass sie keinen Zusammenhang mit der eigentlichen Beschäftigung hat. Dies wird beispielsweise über die Trennung der Weisungsbefugnis nachgewiesen. Es muss quantifizierbar(!) nachweisbar sein, welcher Anteil der Arbeitszeit auf die Aufgaben der technischen IT-Administration entfallen. Die pädagogischen Aufgaben der Systembetreuung, Medienkonzeptarbeit bzw. Anwenderbetreuung (Rolle Lehrkraft) sind eindeutig von den technischen Aufgaben der IT-Administration (Rolle IT-Administrator) zu trennen. Der Zuwendungsempfänger ist für die arbeitsrechtlich korrekte Umsetzung, ggf. unter Beachtung der dienstrechtlichen Voraussetzungen, verantwortlich.

12. Muss bei der Eintragung der Administrationsmaßnahmen die im DigitalPakt Schule geförderte IT-Infrastruktur scharf von der Bestands-IT abgegrenzt werden?

Grundsätzlich stellen die Schulaufwandsträger im Antrag sicher, dass eine den bundesseitigen Anforderungen genügende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht erfolgt. Administrationsmaßnahmen, die sich nicht auf Geräte/IT-Infrastrukturen aus einer Förderung im DigitalPakt Schule einbezieht, sind damit ebenfalls nicht im Bundesteil förderfähig. Über die Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn), zu denen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung hergestellt ist, wurde die Einhaltung der Verbundenheitsanforderung mit Blick auf die praktische Vollziehbarkeit der Regelung weitgehend operationalisiert. Hierzu genügt die Eingabe des jeweiligen Maßnahmebeginns für die drei Förderprogramme dBIR, SoLe und SoLD. Die daran geknüpfte Teilbudgetregelung sorgt über die Begrenzung der Ausgabenhöhe für eine sachgerechte Trennung der Ausgaben für die IT-Administration. In der elektronischen Antragsmappe erfolgt der Ausschluss von Kostenanteilen vor Herstellung der jeweiligen Verbundenheit sowie der Ausschluss einer Förderung nach Erschöpfung eines Teilbudgets (ohne nachträgliche Förderung aus dem nachfolgenden Teilbudget). Darüber ist eine weitreichende, technisch organisierte Umsetzung der Verbundenheitsanforderung realisiert.

Im Konkreten bedeutet dies im Vollzug Folgendes:

- Sofern sich eine einzelne Administrationsmaßnahme auf die professionelle Wartung und Pflege bzw. technische Administration von im DigitalPakt Schule beschafften schulischen IT-Infrastrukturen bezieht, ist bei einer Betreuung der Gesamt-IT-Infrastruktur keine weitere Ausdifferenzierung nach einzelnen Geräten bzw. eine Erfassung exakter Zeitanteile erforderlich. Umgekehrt ist nach Erschöpfung des entsprechenden Teilbudgets für die DigitalPakt-Förderung – trotz weiterhin bestehenden Administrationsbedarfs und anfallender Kosten für Geräte aus dem DigitalPakt Schule – keine Förderung aus Bundesmitteln mehr möglich.
- Sofern Ausgaben für die IT-Administration außerhalb der digitalen Bildungsinfrastruktur der Schulen anfallen, sind die darauf entfallenen Kostenanteile nicht förderfähig. Bei gemeinsam organisierten Administrationsstrukturen, die sowohl die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen als auch nicht förderfähige Bereiche betreffen, sind ausschließlich Administrationsmaßnahmen für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen einzubeziehen, z. B. nach Maßgabe der auf diese Aufgaben entfallenden Stellenanteile. Die Schulaufwandsträger sorgen im Antrag für eine entsprechende Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben in sachlicher und finanzieller Hinsicht.
- Abweichendes gilt auch für konkrete Einzelmaßnahmen zur IT-Administration, die eindeutig und abgrenzbar auf Infrastrukturen bezogen sind, die nicht aus Mitteln des DigitalPakts Schule gefördert wurden. Hier ist ein entsprechender Förderausschluss gegeben, der nicht auf technischem Wege vollzogen werden kann. Dies läge zum Beispiel bei einem eng begrenzten Einzelauftrag zur Administration einer ganz bestimmten Infrastruktur vor, die außerhalb des DigitalPakts beschafft wurde. Gleiches gilt für Dienstleistungsverträge, die sich auf die Administration einer bestimmten Gerätegruppe außerhalb des DigitalPakts beziehen, sowie für angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die ausschließlich und spezifisch für Infrastrukturen außerhalb des DigitalPakts Schule zuständig sind. In diesem Fall können diese abtrennbaren Ausgaben – trotz formeller Herstellung der Verbundenheit über einen entsprechenden Maßnahmebeginn – nicht in die DigitalPakt-Förderung eingebracht werden. Sie sind aber als Teil der nicht durch die DigitalPakt-Förderung abgedeckten Ausgaben ausgleichend der Landesförderung nach Nr. 2 BayARn zugänglich.

Landesförderung nach Nr. 2 BayARn

1. Ist die Landesförderung nur möglich, wenn zuvor die DigitalPakt-Förderung abgerufen wird?

Nein.

Ein Antrag in der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 BayARn ist keine Voraussetzung für einen Antrag in der Landesförderung. Um allerdings eine optimale Förderung im Zusammenspiel der Förderschienen aus Landes- und Bundemitteln zu gewährleisten, ist eine sofortige

Teilnahme an der DigitalPakt-Förderung unbedingt zu empfehlen: Dabei zielt die Landesförderung die nicht über den DigitalPakt Schule abgedeckten Ausgabenanteile ab und wirkt je nach individueller Situation des Schulaufwandsträgers „lückenschließend“. Die bereits ab 3. Juni 2020 einsetzende DigitalPakt-Förderung sollte dabei zunächst sowie möglich ausgeschöpft werden. Die an geringere Voraussetzungen gebundenen Landesförderung kann z. B. nach Ablauf der DigitalPakt-Förderung am 16. Mai 2024 für weitere Ausgaben eingesetzt werden. Die Teilnahme an der DigitalPakt-Förderung sichert zugleich eine umfassende Dokumentation der Administrationsmaßnahmen und liefert ggf. eine Bewertungsgrundlage für den Finanzierungsbedarf der Schulaufwandsträger für die IT-Administration.

2. Sind die Jahresbudgets in der Landesförderung über die Jahre unverändert?

Nein.

Die Jahresbudgets der Landesförderung werden jährlich neu berechnet. In den Haushaltsjahr 2021 bis 2024 steht (vorbehaltlich der Entscheidung des Bayerischen Landtags als Haushaltsgesetzgeber) die identische Summe von 19,6 Mio. € zur Verfügung. Das statistische Verfahren zur Mittelverteilung ist in Nr. 2.5.3 BayARn festgelegt und stützt sich auf die Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten) sowie Kennzahlen zur Geräteausstattung (IT-Umfrage). Die Schülerzahlen spielen dabei die maßgebliche Rolle, es fließen aber auch schulartspezifische Kennziffern. Die Gesamtfördersumme wird dazu in vier Teilmassen aufgeteilt und die Teile mit einer „gewichteten“ Schülerzahl auf die Einzelschulen heruntergebrochen:

(1) 40 % (7,84 Mio. €) werden ausschließlich nach Schülerzahl verteilt.

(2) 10 % (1,96 Mio. €) werden mit dem Gewicht der „Schuldichte“ verteilt: Schüler an Schularten mit im Mittel kleineren Schulen gehen dadurch mit höherem Gewicht ein. Diese Schulen erhalten einen „Strukturzuschlag“ zur Sicherung eines Basis-Administrationsaufwands je Schule (z. B. Grundschulen).

(3) 25 % (4,9 Mio. €) werden mit dem Gewicht der „Rechnerdichte“ verteilt: Schüler an geräteintensiven Schularten) gehen dadurch mit höherem Gewicht ein und erhalten einen „Gerätezuschlag“ (z. B. berufliche Schulen).

(4) 25 % (4,9 Mio. €) werden mit dem Gewicht der „Digitalen Klassenzimmerdichte“ verteilt: Schüler an Schularten mit weit vorangeschrittenem Ausbau der Digitalen Klassenzimmer (berücksichtigt werden Räume mit LAN, WLAN, Großbilddarstellung, Dokumentenkamera, drahtlose Bildübertragung) sowie geringen Klassenstärken gehen dadurch mit höherem Gewicht ein und erhalten einen „Klassenraumzuschlag“ (z. B. Förderschulen).

Im Ergebnis schwanken die Budgets je Schüler in einem Korridor um den schulartübergreifenden Mittelwert (für das Jahr 2021: 19,6 Mio. € / 1.486.558 VZ-Schüler = 13,18 €). Durch die jährliche Neujustierung der Budgets können Veränderungen zwischen den Schularten in der Geräteausstattung sowie für den Einzelträger die Schülerzahlentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

3. Was passiert mit Budgetresten in der Landesförderung, die aufgrund zu geringer Kostenpauschalen und/oder hoher DigitalPakt-Einnahmen nicht abgerufen werden?

Nicht abgerufene Landesbudgets verfallen nicht. Sie verbleiben als zusätzliche Budgetanteile

beim jeweiligen Schulaufwandsträger und können in den Folgejahren in Anspruch genommen werden. Dies eröffnet eine individuell angepasste Förderung in zweierlei Hinsicht:

(1) zeitlicher Ausgleich: Ohne Auswirkung auf die Gesamtfinanzierung können zunächst die Bundesmittel genutzt werden – dadurch reduzieren sich die nicht abgedeckten Ausgaben. Da die Gesamtförderung aus Bundes- und Landesmitteln die Ausgaben nicht übersteigen darf (Verbot der Überförderung), bleibt die Landesförderung auf den nicht abgedeckten Kostenanteil gedeckelt. Durch den Übertrag von Budgetresten, die durch eine hohe Abdeckung durch die Bundesförderung entstehen können, können die Landesbudgets auch in den Folgejahren genutzt werden. Der Ausgleichsmechanismus verhindert sowohl eine „Überförderung“ zu Beginn als auch eine „Förderlücke“ zum Ende der Förderperiode.

(2) Nachholmöglichkeit: Sofern die Kostenpauschale (auf Basis der Zahl der zu administrierenden Geräte) hinter dem Jahresbudget zurückbleibt, stehen auch daher rührende Budgetreste in den Folgejahren noch zur Verfügung. Bei einem zu erwartenden dynamischen Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur unter Nutzung der verschiedenen Investitionsförderangebote des Landes und Bundes werden die Kostenpauschalen voraussichtlich spürbar ansteigen. Da die Bemessungsparameter je Geräte zeitlich unverändert bleiben, ermöglichen steigende Kostenpauschalen den Abruf verbliebener Landesbudgets in der Phase höherer Ausgaben für eine weiter ausgebauten Infrastruktur.

4. Kann auch in den Jahren ab 2022 noch ein Antrag für die jeweils zurückliegenden Kalenderjahre gestellt werden?

Ja – und zwar sowohl in der DigitalPakt-Förderung als auch in der Landesförderung.

Für die Förderung von Administrationsmaßnahmen im DigitalPakt Schule nach Nr. 1 BayARn wurde der 3. Juni 2020 als vorzeitiger Maßnahmebeginn festgelegt. Die Anträge auf DigitalPakt-Förderung beziehen sich damit grundsätzlich auf den gesamten Förderzeitraum 3. Juni 2020 bis 16.5. 2024 und sind nicht an die Kalenderjahre der Antragstellung gebunden. Damit können unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Teilbudgets des Zuwendungsempfängers sowohl rückwirkend Administrationsmaßnahmen geltend gemacht als auch zukünftige Maßnahmen zur Bewilligung eingereicht werden. Die Administrationsmappe (Bundesförderung) kann dabei nach einer Bewilligung schrittweise erweitert und erneut bei der Regierung eingereicht werden (Maßnahmeerweiterung).

Für die Landesförderung nach Nr. 2 BayARn wird regelmäßig die nach der Bewilligung der Jahresförderung 2021 zurückgesandte und um weitere Formulare (z. B. Zwischennachweis 2021 und Antragsformular 2022) erweiterte Fördermappe für die Beantragung der nachfolgenden Jahresförderung verwendet. Sofern für zurückliegende Kalenderjahr noch kein Förderantrag gestellt wurde, können diese auch spätestens bis zum 30. Juni 2024 (Ausschlussfrist) in der Landesförderung nachträglich eingereicht werden. Grundsätzlich beziehen sich die Anträge auf die Kalenderjahre zwischen dem Jahr 2021 und dem Jahr der Antragstellung, im Falle eines späteren Einstiegs in die Landesförderung also auf mehrere Kalenderjahre zugleich. Es ist keine getrennte Beantragung von Einzeljahren erforderlich bzw. möglich. Für die Antragstellung in den Folgejahren werden entsprechende Antragsmappen auf dieser Seite (unter Einschluss aller benötigten Formulare) bereitgestellt,

in die auch die Daten der zurückliegenden Kalenderjahre einzutragen sind. Dabei sind für die zurückliegenden Jahre bereits im Antragstellung die tatsächlich angefallenen Kosten bzw. Einnahmen für die IT-Administration anzugeben sowie der Zwischennachweis zu erbringen. Die Auszahlung erstreckt sich in diesem Fall auf den kompletten, von der Bewilligung erfassten Förderzeitraum.

5. Spiegeln die Kostenpauschale der Landesförderung den realen Gesamtaufwand für die IT-Administration wider?

Nein – es handelt sich um rechnerisch ermittelte Verfahrensparameter.

Aktuell liegen keine belastbaren Daten für den Finanzierungsbedarf für die IT-Administration vor, allenfalls Modellergebnisse sowie pauschalierte Hochrechnungen aus diversen Studien. Bei der Festsetzung der Parameter für die Kostenpauschalen wurden hingegen ausschließlich die am Schul-Digitalisierungsgipfel vom 23.07.2020 festgesetzten Landesfördermittel von jährlich 19,6 Mio. € rechnerisch aufgeteilt und der Durchschnittswerte pro Rechner (stationäre Geräte, mobile Endgeräte, Thin Clients) bzw. pro Komponente in Digitalen Klassenzimmern (LAN, WLAN, Großbilddarstellung, Dokumentenkamera, drahtlose Bildübertragung) gebildet. Die Werte von 18 € pro Rechner und 28 € je Komponente in Digitalen Klassenzimmern bleiben über das Verfahren hinweg eingefroren, so dass bei steigender Ausstattung auch die Kostenpauschalen steigen. Ein voll ausgestattetes Digitales Klassenzimmer trägt mit 140 € zur Kostenpauschale bei. Schulaufwandsträger mit aktuell noch geringerem Administrationsaufwand aufgrund geringerer Ausstattungszahlen können dann die übertragbaren Budgets in den Folgejahren ausschöpfen.

6. Wie können die jährlichen Einnahme aus der DigitalPakt-Förderung für den Antrag in der Landesförderung ermittelt werden?

Die Landesförderung berücksichtigt die nicht durch die DigitalPakt-Förderung abgedeckten Ausgaben für die IT-Administration (Differenz der förderfähigen Gesamtkosten und Einnahmen aus dem DigitalPakt Schule). Die Administrationsmappe (Bund) weist zu diesem Zweck eine Schätzung der DigitalPakt-Einnahmen nach Kalenderjahren aus, sobald die Administrationsmaßnahmen, Durchführungszeiträumen und zuwendungsfähigen Ausgaben eingetragen werden. Die im Statistikblatt (Bundesmappe) ausgewiesenen Zuwendungen können in den Antrag der Landesförderung übertragen werden. In diese Schätzung werden – anders als bei der Berechnung der Zuwendungshöhe – auch die noch unbewilligten Maßnahmen einbezogen, so dass die voraussichtlichen Einnahmen bereits abgeschätzt werden, wenn sich die Mappe noch beim Schulaufwandsträger befindet.

Aufgrund der Ungenauigkeit der Schätzung werden die voraussichtlichen Einnahmen für die Kalenderjahr 2021 bis 2024 aus den Anträgen jeweils über einen Zwischennachweis durch die tatsächlichen Beträge ersetzt werden. Über einen entsprechenden Ausgleich im Nachgang bleiben Abweichungen aus der Schätzung ohne Auswirkungen auf die endgültige Förderhöhe. Größere Korrekturbeträge sollten möglichst durch eine realitätsgetreue Vorausschätzung vermeiden werden.

7. Welche zur zentralen Wartung und Pflege durch eigenes Personal des Schulaufwandsträgers erforderliche Systeme, Werkzeuge und Dienste können in die Landesförderung eingebracht werden?

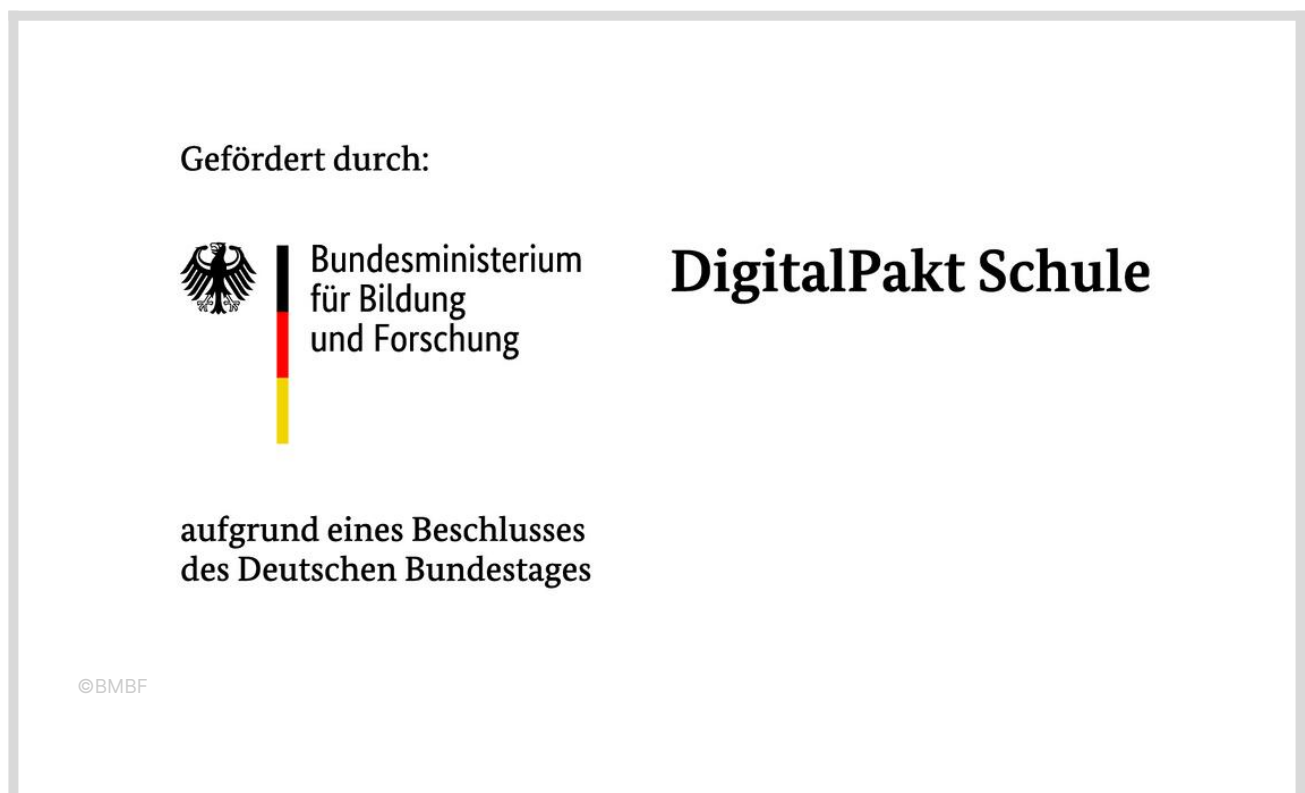
Die Fördergegenstände der Landesförderung decken zunächst die identischen Bereiche zur DigitalPakt-Förderung ab (Personalkosten für angestellte IT-Administratoren, Sachmittel für Wartungsverträge, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen angestellte IT-Administratoren). Dabei wird in der Landesförderung jedoch auf die direkte Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts sowie weiterer Zusatzvereinbarungen verzichtet, so dass die Administrationsmaßnahmen in ihrer Gesamtheit und unabhängig von der Herkunft der Infrastrukturen förderfähig sind. Auch „unverbundene“ Einzelmaßnahmen der IT-Administration, die sich zum Beispiel ausschließlich auf außerhalb des DigitalPakts beschaffte Bestands-IT-Infrastrukturen beziehen, können in die Landesförderung einbezogen werden. Die Landesförderung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn noch kein Teilbudget des Bundes bereitsteht (bei noch nicht erfolgtem Maßnahmebeginn zur Herstellung der Verbundenheit) oder diese bereits erschöpft sind. Ergänzend sind gemäß Nr. 2.5.2 Satz 1 Buchst. d BayARn auch „zur zentralen Wartung und Pflege durch eigenes Personal des Schulaufwandsträgers erforderliche Systeme, Werkzeuge und Dienste für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen“ förderfähig, die dem Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung dienen. Beispiele sind Systeme der Ferndiagnose und -wartung zur Verbesserung der Leistungsqualität und Vermeidung von Reisewegen und -zeiten.

Unter diesem Fördergegenstand sind alle „Software-Tools“ zu verstehen, die angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren zur Verwaltung von Rechnern oder Schulnetzen verwenden. Voraussetzung ist, dass über diese Tools administrative Tätigkeiten, wie die Erstellung von Images, die Geräte-, Nutzer und Rechteadministration, die Datensicherung oder die Status- und Fehleranalyse, ermöglicht werden. Damit unterfallen auch Schulservertools, die die genannten administrativen Funktionalitäten abdecken, der prinzipiellen Förderfähigkeit der Landesförderung. Im Gegenzug bleibt die Förderung von infrastrukturellen Voraussetzungen, etwas die Beschaffung von Servern des Schulaufwandsträgers oder der Schule, anderen Förderprogrammen vorbehalten. Schulserver sind weiterhin nur unter den in der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) genannten besonderen Fördervoraussetzungen (Ausgleich unzureichender Bandbreiten, Erforderlichkeit aufgrund rechtlicher Anforderungen, Ermöglichung spezifischer (berufsspezifischer) schulischer Anwendungen) in den Basis-DigitalPakt einbezogen. Die Beschaffung von zentralen Servern in regionalen Einheiten des Schulaufwandsträgers oder mehrerer Schulaufwandsträger, die als regionale Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern eingesetzt werden, ist über die zusätzliche Förderung von regionalen Investitionsmaßnahmen in der dBIR möglich.

Bezüglich der Förderung von Systemen, Werkzeugen und Diensten zur professionellen IT-Administration ist zwischen Sachmittel für Administrations- und Supportverträge mit Dienstleistern und der zusätzlichen Bereitstellung der genannten Tools für das eigene Personal des Schulaufwandsträgers zu unterscheiden. Während die zur Erfüllung der Supportaufgaben erforderlichen infrastrukturelle Voraussetzungen beim Dienstleister in der Regel bereits über den Unterschiedsbetrag zwischen den beim Schulaufwandsträger in Rechnung gestellten Stundensätzen und den reinen Personalausgaben des Dienstleisters abgebildet und mittelbar in die Förderung einbezogen sind, gilt dies nicht für die

Beschäftigung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren durch den Schulaufwandsträger. Über den zusätzlichen Förderstand in der Landesförderung sollen ausschließlich in diesem Fall über die reinen Lohnkosten für Angestellte des Schulaufwandsträgers hinausgehenden Ausgaben für Werkzeuge und Basisinfrastrukturen für die einfache und schnelle Erfüllung von Administrationsaufgaben ausgleichend erfasst werden.

Bei der Inanspruchnahme externer Support-Dienstleistungen ist für die schulbezogene Lizenzierung von Softwaretool bereits über die Richtlinie dBIR die Förderung betriebssystemunterstützender Software vorgesehen. Dies umfasst Software, die die Systemfunktionalität ermöglicht oder unterstützt, bis zu einem pauschalen Höchstbetrag von 100 Euro pro gefördertem digitalen Endgerät. Eingeschlossen sind cloudbasierte Dienste zum Managen mobiler Endgeräte, MDM-Lösungen, Imaging-Software und Schutzsoftware wie Virens Scanner, Firewall oder Anti-Hacker-Tools. Sofern derartige Tool in der Rechnung des Dienstleisters getrennt ausgewiesen sind, können hierfür getätigte investive Ausgaben über den Basis-DigitalPakt (dBIR) und davon getrennt Personalausgaben für die IT-Administration in der Administrationsförderung (BayARn) geltend gemacht werden.



Weitere Informationen

→ **Informationen zu weiteren Förderprogrammen im Bereich der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen**

<https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/digitalisierung>

 **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 104c**


https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html

 **Aktuelles Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen**

<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/konzepte/it-ausstattung/votum/>

 **BMF: Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020: „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunfts...**

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile

 **BMBF: Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3271.html>

 **BMBF: Pressemitteilung Nr. 131/2020 vom 22.9.2020: Karliczek: Bund und Länder bringen gemeinsam Digitalisierung der S...**

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/karliczek-bund-und-laender-bri-italisierung-der-schulen-voran.html>

 **Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024**

<https://digitalpaktschule.de/de/im-wortlaut-die-verwaltungsvereinbarung-1709.html>

 **BMBF: Allgemeine Fragen und Antworten zum DigitalPakt Schule: Das sollten Sie jetzt wissen**

<https://www.bmbf.de/de/wissenswertes-zum-digitalpakt-schule-6496.php>

 **BMBF: Corona-Hilfe II: Administration**

<https://www.digitalpaktschule.de/de/corona-hilfe-ii-administration-1768.html>

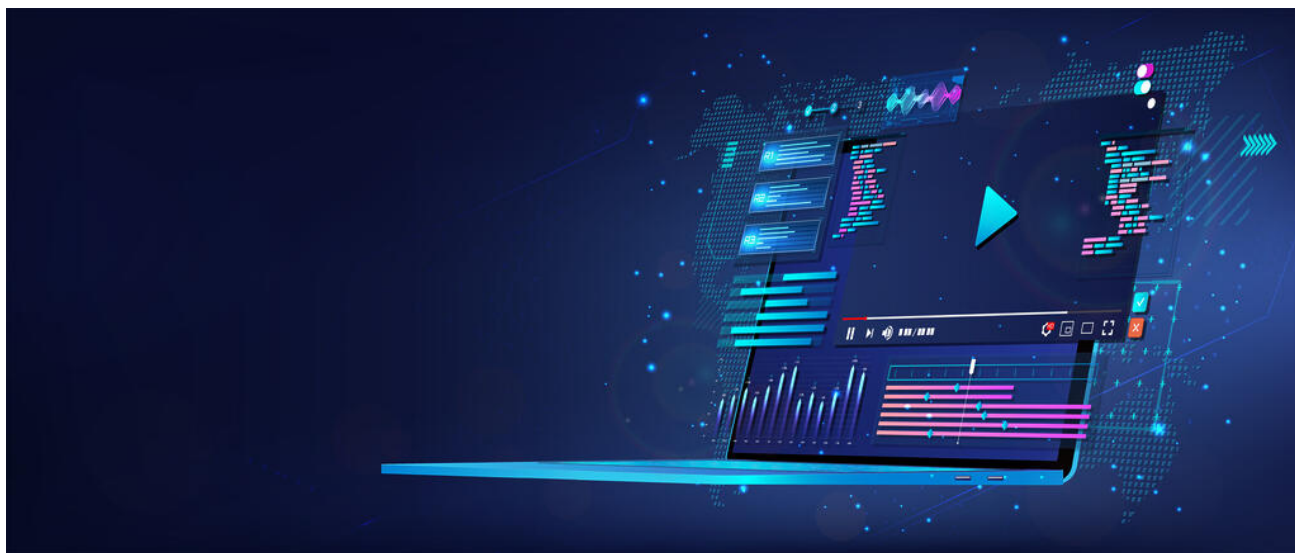
 **BMBF: Umsetzungshilfen: Service und Support der IT**

<https://www.digitalpaktschule.de/de/service-und-support-der-it-1744.html>

 **BMBF: Pressemitteilung Nr. 165/2020 vom 3.11.2020: Karliczek: 500 Millionen für Administratoren können jetzt fließen**

<https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/karliczek-500-millionen-fuer-a-ratoren-koennen-jetzt-fliesen.html>

Videotutorials für die Bayerische Administrationsförderung



Das Staatsministerium unterstützt die Schulaufwandsträger bei der Antragstellung unter anderem mit Videotutorials
©SergeyBitos - stock.adobe.com

Um die Beantragung der Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) weiter zu erleichtern, hat das Staatsministerium regelmäßig auftretende Fragestellungen gebündelt und diese in Form von Videotutorials beantwortet.

Seit Beginn der Administrationsförderung unterstützt das Staatsministerium die Schulaufwandsträger bei der Antragstellung über zahlreiche Ausfüllhinweise und FAQs. Beratend sind außerdem die Bezirksregierungen sowie das Netzwerk digitale Bildung in Bayern tätig.

Fokus auf Klarheit und konkrete Anwendungsszenarien

Im Folgenden finden Sie Videos, deren Kernaussagen bewusst kurz und klar gehalten und aus der Anwenderperspektive der Zuwendungsempfänger gestaltet sind. Anhand von Bildschirmaufzeichnungen in konkreten Anwendungsszenarien werden Antragsteller Schritt für Schritt durch die einzelnen Verfahrensphasen geführt. Dabei werden Schlüsselstellen kommentiert und zusätzliche Hintergrundinformationen sowie Anwendungstipps gegeben.

Es wird empfohlen, die Videotutorials an den für den jeweiligen Antragsteller wesentlichen Stellen zu pausieren, um die Texte zu den Anwendungsbeispielen bzw. die Anwendertipps in Ruhe lesen zu können.

Informationen zur Barrierefreiheit

Die Vertonung der Videotutorials beinhaltet keine Inhalte, die über die in den Videos

schriftlich transportierten Informationen hinausgehen. Auf die zusätzliche Bereitstellung von Untertiteln wird wegen der damit verbundenen Redundanz und erschwerten Lesbarkeit damit verzichtet.

BayARn/Bund: Teil 1 - Das Antragsformular

In diesem ersten Videotutorial wird das Befüllen des Antragsformulars beispielhaft dargestellt und die wesentlichen Schlüsselszenen kommentiert.

BayARn/Bund: Teil 2 - Die Maßnahmenplanung

In diesen drei Videotutorials wird das Befüllen der Maßnahmenplanung für die drei Förderbereiche im Bundesteil der Bayerischen IT-Administrationsförderung beispielhaft dargestellt und die wesentlichen Schlüsselszenen kommentiert.

Die Maßnahmenplanung I: Eigenes Personal

Die Maßnahmenplanung II: Externe Dienstleister

Die Maßnahmenplanung III: Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen

BayARn/Bund: Teil 3 - Der Teilauszahlungsantrag

In diesem Videotutorial wird das Befüllen des Teilauszahlungsantrags beispielhaft dargestellt und die wesentlichen Schlüsselszenen kommentiert. Die erste Teilauszahlung kann direkt mit dem Antrag angefordert werden.

BayARn/Bund: Teil 4 - Die Verbundenheitsanforderung

In diesem ersten Videotutorial wird allgemein und an konkreten Beispielen dargestellt, welche Administrationsmaßnahmen in den Förderantrag mit aufgenommen werden können und ob bzw. wie eine Trennbarkeit der Schul-IT nach ihrer Finanzierung durch den Antragsteller zu

erfolgen hat.

Hinweise zu Vertonung und Hintergrundmusik

Die Texte wurden von KI Heidi (lovo.ai) gesprochen. Die verwendete Hintergrundmusik stammt vom ukrainischen Künstler Yurii Kohut und wurde unter dem Pseudonym Ivymusic auf pixabay.com zur Verfügung gestellt.

Downloads

Test



**Informationen zur Datenerhebung im Rahmen des „Sonderbudget
Lehrerdienstgeräte (SoLD)“**

/download/4-24-09/Informationen_zur_SoLD-Datenerhebung.jpg